# Sammlung

der

# Ortsgesetze, Verordnungen

und

# Statuten

der

# Stadt Graudenz.



Graudenz.
Verlag von Julius Gaebel's Buchhandlung (Dr. Saling).
Ecke Markt und Schuhmacherstr.
1897.

# Inhalts-Verzeichniß.



*) **Die Ortsstatute betr. die Schlachthof-Angelegenheiten werden nach ihrer Bestätigung sofort unentgeltlich den Abnehmern als Nachtrag nachgeliefert.**

# A. Ortsstatute und Gemeindebeschlüsse.

## I. Betr. Steuern, Gebühren, Beiträge und Naturalleistungen.

### 1. Gemeindebeschlüsse

bezügl. Erhebung direkter Gemeindesteuern.

I. Zur Deckung der Ausgaben der Stadtgemeinde werden, insoweit dazu die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren, Beiträgen und indirekten Steuern und sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, direkte Steuern in der Form von Zuschlägen der vom Staate veranlagten Einkommen-, Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe erhoben, daß

1) die Vertheilung des jährlich zu ermittelnden Steuerbedarfs auf die Realsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) und auf die Staatseinkommensteuer in der Weise geschieht, daß bis zu 150 Prozent die Realsteuern und die Einkommensteuer in gleichem Prozentsatz, über 150 Prozent für ein jedes Prozent mehr an Realsteuern 2 Prozent mehr an Einkommensteuer erhoben werden, wobei jedoch mehr als 200 Prozent der Realsteuern nicht zu erheben sind,
2) von der Betriebssteuer eben so viel Prozente wie zu der Realsteuer abzüglich 100 Prozent, welche der Kreis erhält, für die Stadtgemeinde erhoben werden,
3) Neuanziehende werden gleich den übrigen Einwohnern der Stadtgemeinde zur Steuer herangezogen werden, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von 3 Monaten übersteigt,
4) Steuerpflichtige, welche in der Stadt Graudenz ihren Wohnsitz haben, werden, wenn das daselbst gemeindesteuerpflichtige Einkommen weniger als 1/4 des Gesammteinkommens beträgt, mit einem vollen Viertel des Gesammteinkommens zur Gemeindesteuer herangezogen, unbeschadet der im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes den übrigen Wohnsitzgemeinden nach § 49 Absatz 2, § 50 K. A. G. zustehenden Ansprüche, desgleichen sind diejenigen Steuerpflichtigen, welche neben einem Wohnsitze in Graudenz in einer oder mehreren anderen Gemeinden einen Wohnsitz haben, in Graudenz jedenfalls mit dem in § 50 K. A. G. angegebenen Mindestbetrage ihres Einkommens heranzuziehen,

5) die direkten Gemeindesteuern sind in vierteljährlichen Theilen der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an die Stadthauptkasse zu zahlen.

Graudenz, den 3. Juli 1897.

**Der Magistrat.** **Die Stadtverordneten.**

---

## 2. Ordnung

betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur Brausteuer und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Graudenz.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst vom 25. Oktober 1894 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde Graudenz die nachstehende Steuerordnung erlassen.

### I. Zuschlag zur Brausteuer.

#### § 1. Steuersatz.

Vom 1. Januar 1895 ab wird von dem im Gemeindebezirke Graudenz gebrauten Biere ein Zuschlag von fünfzig vom Hundert zur Brausteuer erhoben.

#### § 2. Zeit der Zahlung.

Der Zuschlag ist von den Brauereibesitzern, gleich wie die Brausteuer, bei der Anmeldung und Versteuerung der einzelnen Gebräue oder bei der Einzahlung der Fixationsraten an die Stadtkasse zu entrichten.

#### § 3. Erstattungen.

Für die Erstattung des Zuschlages sind die wegen Erstattung der Brausteuer § 7 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 gegebenen Vorschriften maßgebend; sie erfolgt auf Grund einer Bescheinigung des Königlichen Hauptsteueramtes über die bewirkte Erstattung der Brausteuer.

#### § 4. Ausfuhrvergütung.

Für das vom 1. Januar 1895 ab aus dem Gemeindebezirk Graudenz ausgeführte Bier wird der gezahlte Zuschlag vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern und nur dann zugestanden, wenn dieselben nur selbstgebrautes Bier ausführen und wenn sie Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang der Bierbereitung und der Bierausfuhr sich ergiebt. Die Bücher müssen auf Erfordern den von dem Magistrate mit der Aufsicht beauftragten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich auf Anweisung des Magistrats durch die Stadtkasse.

### II. Steuer von eingeführtem Bier.

#### § 5. Steuersatz.

Vom 1. Januar 1895 wird von dem in den Gemeindebezirk Graudenz eingeführten, auswärts gebrauten Bier eine Steuer von fünfundsechzig Pfennigen für das Hektoliter erhoben.

## § 6. Befreiungen.

Von der Steuer befreit ist:

a) Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird,

b) Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird. Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches, auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Stadt eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebinden weiter befördert wird, oder welches, auf der Achse eingegangen, in denselben Gebinden und mit demselben Frachtbriefe weitergeht.

## § 7. Art, Ort und Zeit der Einfuhr.

Alles zur Einfuhr bestimmte Bier muß in Fässern, deren geaichter Inhalt auf denselben in Zahlen deutlich eingebrannt ist, oder in vollen, für jedes Frachtstück gleichartigen Flaschen eingehen.

Die Einfuhr ist außer auf den Eisenbahnen nur an den von der städtischen Verwaltung bestimmten Stellen, für die Sommermonate nur in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und für die Wintermonate nur in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zuläſſig.

## § 8. Ueberwachung der Einfuhr.

Wer von auswärts oder von den Bahnhöfen auf Wagen, Karren oder in sonstiger Weise Bier in den Gemeindebezirk ein- oder durch den Gemeindebezirk durchführt, ist verpflichtet, eine die Namen der Absender und Empfänger und den Inhalt jeder einzelnen Sendung enthaltende Nachweisung in doppelter Ausfertigung bei sich zu führen und beide Ausfertigungen an den von dem Magistrate bestimmten Stellen vorzulegen Eine Ausfertigung wird dem Frachtführer sofort abgestempelt zurückgegeben. Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die Nachweisung vorzuzeigen.

## § 9. Zahlung der Steuer.

Von auswärts eingeführtes Bier muß von dem Empfänger spätestens am Tage nach dem Empfang während der üblichen Dienststunden auf der Stadtkasse versteuert werden. Steuern, welche hiernach an Sonn- und Festagen entrichtet werden müßten, sind am Vormittage des nächsten Werktages zu zahlen.

Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Kasse eine mit seiner Unterschrift versehene Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Absender, der Inhalt der Gebinde, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben, dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

## § 10. Lagerbuch.

Wer sich mit dem Kauf von Bier zum Weiterverkauf oder Ausschank befaßt, hat über das vom 1. Januar 1895 ab unmittelbar von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen. Dasselbe ist den im § 9 für die Anzeige gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten und jederzeit nebst dem Sammelhefte der Anzeigen zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

### § 11. Durchsuchungen.

Den Aufsichtsbeamten ist von Denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, behufs Vornahme von Durchsuchungen, der Zutritt zu den Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

## III. Zulässige Vereinbarungen.

### § 12.

Der Magistrat ist nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner der Zahlung und Vergütung der Steuer, besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung.

## IV. Strafen.

### § 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Strafe von 3 bis zu 30 Mark belegt.

Graudenz, den 4. September 1894.

**Der Magistrat.**

Vorstehende Steuerordnung, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur Brausteuer und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Graudenz, wird auf Grund der §§ 18, 77, 96 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1898 genehmigt.

Marienwerder, den 11. Dezember 1894.

**Der Bezirks-Ausschuß zu Marienwerder.**

Zu der vorstehenden Genehmigung hat der Herr Oberpräsident seine Zustimmung mittelst Erlasses vom 29. April 1895 Nr. 3690 O. P. ertheilt.

Marienwerder, den 4. Mai 1895.

**Der Regierungspräsident.**

---

## 3. Ordnung aufgehoben durch W. v. 29. 4.

## betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirk der Stadt Graudenz.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung hierselbst vom 4. September 1894 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 15, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Graudenz erlassen.

§ 1. Für die im Bezirke der Stadt Graudenz stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadtkasse nachstehende Steuern zu entrichten, und zwar:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:

a wenn dieselbe längstens bis 10 Uhr Nachts dauert, 1 Mk.,
b. wenn dieselbe längstens bis 12 Uhr Nachts dauert, 2 Mk.,

c. wenn dieselbe über 12 Uhr Nachts dauert, 4 Mk.,
d. wenn dieselbe von Masken besucht wird, 10 Mk.

2. Für die Veranstaltung einer Kunstreitervorstellung:
a. wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von höchstens 3 Mark erhoben wird, 5 Mark,
b. wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von mehr als 3 Mark erhoben wird, 10 Mark.

3. Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theatervorstellung 1,50 Mark.

4. Für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge (sogen. Tingel-Tangel) für den Tag 1,50 Mark.

5. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente in Gastwirthschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten:
a. bis Mitternacht für den Tag 1,50 Mk.
b. über Mitternacht hinaus für den Tag 3 Mark.

6. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern und dergl.:
a. wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von höchstens 3 Mark erhoben wird, für den Tag 1,50 Mark,
b. wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von mehr als 3 Mark erhoben wird, für den Tag 3 Mark

7. Für das Halten eines Karussels:
a. eines nur durch Menschenhand gedrehten, für den Tag 1 Mark,
b. eines anderweitig als zu a angegeben gedrehten für den Tag 2 Mark.

8. Für das Halten einer Würfelbude für den Tag 1,50 Mark.

9. Für das Halten einer Schießbude für den Tag 1 Mark.

10. Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionetten-Theaters, für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfigurenkabinets, Museums, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers für den Tag 1 bis 5 Mark.

§ 2. In den im § 1 Ziffer 1 und 5 gedachten Fällen schließt die höhere Steuer die niedere in sich. In den § 1 Ziffer 10 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den Magistrat.

§ 3. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen Für die Zahlung haften derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet, und, falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung einer Lustbarkeit hergegeben wird, der Besitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften veranstaltet werden.

Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten nicht die Volksunterhaltungsabende und diejenigen Veranstaltungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet.

Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohlthätigen Zweck bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer von dem Magistrat erlassen werden. Für einen Cyklus von mehr als 20 Theateraufführungen kann der Magistrat die Steuer bis zu $1/5$ ermäßigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 3 bis 30 Mark.

§ 6. Unberührt bleiben die im Bezirke der Stadt Graudenz erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 7. Vorstehende Ordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Mit demselben Tage treten die bisherigen Bestimmungen über die Besteuerung der öffentlichen Lustbarkeiten außer Geltung.

Graudenz, den 23. August 1894.

**Der Magistrat.**

Vorstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Graudenz, wird auf Grund der §§ 15, 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hiermit genehmigt.

Marienwerder, den 24. Oktober 1894.

**Der Bezirks-Ausschuß zu Marienwerder.**

Zu der vorstehenden Genehmigung hat der Herr Oberpräsident seine Zustimmung mittels Erlasses vom 29. April 1895 Nr. 3689 O. P. ertheilt.

Marienwerder, den 4. Mai 1895.

**Der Regierungs-Präsident.**

---

## 4. Ordnung

### betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Graudenz.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst vom 1. März 1895 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18 und 82 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde Graudenz die nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1. Wer im Stadtbezirk Graudenz einen oder mehrere Hunde hält, hat für jeden derselben vom 1. April 1895 ab eine jährliche Steuer von 18 Mk. halbjährlich vorher zum 1. April und zum 1. Oktober an die hiesige Stadtkasse zu entrichten.

Die Hunde von Militärpersonen sind vom 1. April 1895 ab in gleicher Weise steuerpflichtig.

§ 2. Die Steuerpflicht beginnt mit der Anschaffung des Hundes, und bei jungen Hunden, sobald sie nicht mehr an der Mutter saugen.

Beginnt die Steuerpflicht innerhalb eines durch die im § 1 genannten Termine begrenzten Halbjahres, so ist die Steuer für dasselbe voll zu entrichten.

Ebenso muß die volle halbjährliche Steuer erlegt werden, wenn der Besitzer eines Hundes denselben innerhalb eines Steuer-Halbjahres abschafft, oder wenn der Hund vor Ablauf desselben verendet.

§ 3. Von der Steuer sind frei:

a. solche Personen, welche im Stadtbezirk als Fremde oder Reisende nur vorübergehend anwesend sind, für die mitgebrachten und wieder mitzunehmenden Hunde, jedoch nur, sofern der Aufenthalt die Dauer von 4 Wochen nicht übersteigt;

b. Eigenthümer, Pächter und Miether für die zur Bewachung von Grundstücken und darauf lagernder Vorräthe thatsächlich verwendeten, Tagsüber an der Kette gehaltenen Hofhunde.

Aus diesem Grunde können in denjenigen Straßen und Stadttheilen, welche von den Nachtwächtern nicht begangen werden, auch Hunde von andern als von den vorbenannten Personen steuerfrei bleiben, falls bei denselben die sonstigen Voraussetzungen zutreffen;

c. Garten- und Feldwächter, Hirten und Viehtreiber, sowie Gewerbetreibende für diejenigen Hunde, welche sie in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes nothwendig gebrauchen.

§ 4. Vom Magistrat wird über alle im Stadtbezirk gehaltenen Hunde ein Hunde-Kataster geführt.

Die Grundlage desselben bilden die alljährlich vor dem 1. April den Hausbesitzern zugestellten und von diesen auszufüllenden Hunde-Meldezettel.

§ 5. Behufs Berichtigung des Katasters hat Jeder, der sich einen Hund anschafft oder einen jungen Hund aufzieht, binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder bei Eintritt der Steuerpflicht (§ 2) unter Angabe der Rasse, Farbe und des Geschlechts schriftliche Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

§ 6. Wer die Steuerfreiheit aus § 3 b—c dieses Status für einen Hund beansprucht, hat den Antrag auf Befreiung mit der nach § 5 zu erstattenden Anzeige zu verbinden. Wird die Steuerfreiheit anerkannt, so erhält der Anmeldende einen Freischein.

Jeder Inhaber eines Freischeins ist verpflichtet, wenn die Bedingungen der Steuerbefreiungen fortfallen, insbesondere, wenn er das in dem Scheine bezeichnete Grundstück oder Gewerbe aufgiebt oder ein Wechsel resp. Abgang des steuerfreien Hundes stattfindet, davon binnen 14 Tagen Anzeige zu machen.

§ 7. Die Erhebung der Hundesteuer erfolgt am Anfange jedes Steuerhalbjahres, bei Zugängen im Laufe desselben sofort nach erfolgter Anmeldung in gleicher Weise wie die der übrigen Gemeindeabgaben.

§ 8. Wenn ein versteuerter Hund in den Besitz eines Anderen übergeht, so kann der frühere Besitzer die für den Hund ertheilte Steuer-Quittung an den neuen Besitzer übertragen. Der neue Besitzer hat jedoch die Quittung binnen 14 Tagen auf der Stadt-Hauptkasse zur Umschreibung derselben vorzulegen. Behält dagegen der frühere Besitzer die Quittung zurück, so darf er darauf einen anderen Hund anschaffen. Dasselbe ist auch zulässig, wenn ein versteuerter Hund im Laufe des Steuerhalbjahres verendet.

In beiden Fällen ist binnen 14 Tagen von der stattgehabten Veränderung Anzeige zu machen.

Wird an Stelle des abgeschafften oder verendeten Hundes ein neuer nicht angeschafft, so muß spätestens bis zum Ende des laufenden Steuer-Halbjahres die Abschaffung unter Angabe über den Verbleib des Hundes oder dessen Tod schriftlich angemeldet und nachgewiesen werden, widrigenfalls die Steuerpflicht bis auf weiteres fortdauert.

Wer mit einem bereits anderweitig versteuerten Hunde hier anzieht, hat für das laufende Halbjahr nur den etwaigen Mehrbetrag der Hundesteuer zu bezahlen.

§ 9. Gegen die Heranziehung bezw. Veranlagung zu der Hundesteuer steht den Abgabenpflichtigen in Gemäßheit des § 69 des Kommunal-

abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 der Einspruch zu, welcher binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Magistrat einzulegen ist. Gegen den ablehnenden Beschluß des Letzteren ist nach § 70 daselbst binnen einer Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren bei dem Bezirks-Ausschuß zulässig.

§ 10. Wer sich durch Verheimlichung des Hundes der Steuer zu entziehen sucht, was gegen denjenigen vermuthet wird, welcher die in den §§ 4, 5 und 8 dieses Statuts vorgeschriebenen Anmeldungen und Anzeigen unterläßt, wird mit Strafe bis zu 30 Mk. belegt.

§ 11. Mit dem 1. April 1895 tritt das Regulativ zur Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Graudenz vom 6. Juni 1891 außer Kraft.

Graudenz, den 18. Februar 1895.

**Der Magistrat.**

Vorstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirk der Stadt Graudenz, wird auf Grund der §§ 16, 18, 77, 96 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Marienwerder, den 19. März 1895.

**Der Bezirksausschuß zu Marienwerder.**

Zu der vorstehenden Genehmigung hat der Herr Oberpräsident seine Zustimmung mittelst Erlasses vom 17. d. Mts. N. 3280 O. P. ertheilt.

Marienwerder, den 24. April 1895.

**Der Regierungs-Präsident.**

---

## 5. Ordnung
## für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Graudenz.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Juni 1896 B 6 wird für die Stadt Graudenz nachstehende Steuerordnung erlassen unter Aufhebung der Steuerordnung vom 13. IV. — vom 11. VI. — und vom 20. IX. 1895.

§ 1. Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigenthumserwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von 1 (eins) vom Hundert des Werths des veräußerten Grundstücks. Wird das Eigenthum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist eine Steuer von 1 (eins) vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung des Werthes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten. Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht Einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem andern Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag ertheilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 2. Erfolgt der Eigenthumserwerb auf Grund einer Schenkung unter den Lebenden — insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873 und vom 19. Mai 1891 (G.=S. für 1891 S. 78) und des Artikels 1 Nummer 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (G.=S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird oder wenn Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigenthum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben. Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§ 4. Bei den Eigenthumserwerbungen, die zum Zwecke der Theilung der von Miteigenthümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigenthümer zum alleinigen Eigenthum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen ideellen Antheils dieses Miteigenthümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von Einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werthe der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Werthermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Werth versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873 und vom 19. Mai 1891 §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895, Artikel 1, Nummer 2 kapitalisirt.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat (Steuerausschuß).

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mittheilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats (Steuerausschuß) sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§ 10. Der Magistrat (Steuerausschuß) ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat (Steuerausschuß) die zu entrichtende Steuer, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat (Steuerausschuß), worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb vier Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksausschuß) offen.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von drei bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Graudenz, den 30. Mai 1896.

**Der Magistrat.**

Vorstehende Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Graudenz, wird auf Grund der §§ 18, 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Marienwerder, den 1. Juli 1896.

**Der Bezirksausschuß zu Marienwerder.**

Zu der vorstehenden Genehmigung haben die Herren Minister des Innern und der Finanzen ihre Zustimmung mittelst Erlasses vom 20. d. M. F. M III. 14575 II. 13516. M. d. J. I. B 10286 auf fünf Jahre mit dem Vorbehalte ertheilt, diese Zeitbeschränkung vor Ablauf der fünfjährigen Frist zurück zu ziehen.

Marienwerder, den 30. Oktober 1896.

**Der Regierungspräsident.**

## 6. Gebühren=Ordnung
### für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten in der Stadt Graudenz.

Auf Grund des § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten=Versammlung vom 12. Februar 1895 B 1 werden im Bezirke der Stadt Graudenz für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen vom 1. April 1885 ab Gebühren nach folgendem Tarif zur Stadtkasse erhoben.

I. Behufs Festsetzung der Gebühren werden die Gebäude in drei Klassen getheilt:

Klasse A Gebäude bis zu 3,10 m Geschoßhöhe;
Klasse B Gebäude bis zu 3,40 m Geschoßhöhe;
Klasse C Gebäude über 3,40 m Geschoßhöhe.

Zur Klasse A gehören auch alle diejenigen Gebäude, welche gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken dienen und im § 5 Ziffer 2 des Gebäudesteuer=Gesetzes vom 21. Mai 1861 als solche bezeichnet sind, ohne Rücksicht auf die Geschoßhöhe.

Die Geschoßhöhe wird von Balkenoberkante bis Balkenoberkante gemessen.

Für die Beurtheilung der Klasse gilt die in der Zeichnung angegebene, beziehungsweise concessionirte höchste Höhe, gleichviel welchen Geschosses.

II. Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Ertheilung des Baukonsenses bei Gebäuden der Klasse A pro qm bebaute Fläche und Etage drei Pfennige, mindestens aber fünf Mark.
2. Bei Gebäuden der Klasse B pro qm, wie vor, vier Pfennige, mindestens aber zehn Mark.
3. Bei Gebäuden der Klasse C pro qm, wie vor, sechs Pfennige, mindestens aber zwanzig Mark.

   Wird das Dachgeschoß als Wohnraum aufgebaut, so wird dasselbe als besonderes Geschoß mit dem Gebührensatze der für das ganze Gebäude geltenden Klasse berechnet. Keller gelten als ganzes Geschoß.
4. Bei Umbauten werden die Flächen der vom Umbau betroffenen Räume nach den festgesetzten Gebührensätzen berechnet, mindestens aber die Hälfte der Minimal=Gebührensätze von fünfzehn resp. zwanzig Mark erhoben.
5. Für geringfügige Bauten bis 10,0 qm Grundfläche soll eine Consensgebühr von nur 1,50 Mark einschließlich der Abnahme derselben erhoben werden.
6. Für die Prüfung statischer Berechnungen und zwar für jeden wirklich berechneten Träger oder wirklich berechnete Stütze 1,00 Mark.
7. Für die Absteckung der Baufluchtlinien und Festsetzung der Straßenhöhe und Revision vorstehender Arbeiten 5,00 Mark.
8. Für die Besichtigung jedes Gebäudes zum Zwecke der Rohbau= oder Schlußabnahme 5,00 Mark.
9. Für die Genehmigung einer Entwässerungsanlage einschließlich Revision 3,00 Mark.
10. Stellt sich bei der Revision von Bauten heraus, daß der Bauende vom Baukonsense abgewichen ist und hierdurch die Einreichung einer Ergänzungszeichnung nothwendig wird, so werden für die Prüfung dieser Zeichnung die Gebühren für einen Umbau cfr. pos. 4 erhoben.

11. Für außerordentliche Revisionen, welche in Folge Abweichung von dem ertheilten Baukonsense oder Verstöße gegen die Bestimmungen der Baupolizeiordnung oder die Regeln der Baukunst oder durch anderweites Verschulden des Bauherrn nothwendig werden, unbeschadet der ortsüblichen Polizeistrafe, eine Gebühr von 5,00 Mark.

12. Sind durch Verschulden des Bauherrn die Arbeiten unter 7 an dem von ihm festgesetzten Tage nicht auszuführen, so wird für die Versäumniß, welche dem Stadtbauamte entstanden ist, eine Gebühr von 5,00 Mark erhoben.

Graudenz, den 15. Februar 1895. **Der Magistrat.**

Vorstehende Gebühren-Ordnung für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten in der Stadt Graudenz wird auf Grund der §§ 6, 18, 77, 96 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Marienwerder, den 19. März 1895.

**Der Bezirks-Ausschuß zu Marienwerder.**

---

## 7. Gebühren-Ordnung

### betreffend die Erhebung von Platzmiethe für Lagerung von Baumaterialien, Bauschutt u. s. w., sowie für Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen u. s. w. auf öffentlichen Plätzen und Straßen in der Stadt Graudenz und für Lagerung von Gütern jeder Art auf den Ausladeplätzen an der Weichsel.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 18. Dezember 1896 in Gemäßheit der §§ 4, 8, 77 und 96 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Platzmiethe für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze zur Lagerung von Baumaterialien, Bauschutt, Erde u. s. w., sowie zum Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen u. s. w. und für die Benutzung der Ausladeplätze an der Weichsel zur Lagerung von Gütern jeder Art erlassen.

§ 1. Für die auf den öffentlichen Straßen und Plätzen lagernden Baumaterialien, Bauschutt, Erde pp. und für das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen pp., welche einen Theil des Straßenterrains dem Verkehr zeitweise entziehen, ist eine Platzmiethe zu zahlen und zwar für jede in Anspruch genommene Fläche von 10 qm pro Tag 0,20 Mk. Hierbei wird jeder Bruchtheil eines Tages für voll gerechnet, während überschießende Theile eines qm nicht gerechnet werden.

§ 2. Die Lagerflächen auf den Straßen und Plätzen in der Stadt werden von der Polizei-Verwaltung bestimmt und angewiesen, auch wird von derselben das Aufmaaß bewirkt.

§ 3. Für die Zahlung der Gebühr haftet der Grundstückseigenthümer (Bauherr), der Gebührenbetrag wird von der Kämmerei-Kasse nach Ablauf jeder Woche durch Rechnung eingezogen.

§ 4 Für die auf den Ausladeplätzen an der Weichsel lagernden Baumaterialien, Klafterholz, Faschinen, Steine und sonstigen Güter jeder Art ist für eine Lagerfläche von 100 qm = 1 ar an Gebühren zu entrichten:

a wenn die Nutzung der Lagerfläche weniger als 7 Tage dauert, für den Tag 0,20 Mark,

b wenn die Nutzung länger als 7 Tage dauert, für die Woche 1 Mk. 0,20 Mk. für den Tag bezw. 1,00 Mk. für die Woche werden auch bei Benutzung einer geringeren Lagerfläche als Mindestsatz erhoben. Das Aufmaaß bewirkt ein Beamter des Magistrats.

§ 5. Die nach § 4 zu zahlenden Gebühren werden von dem Besitzer der Materialien pp. von der Kämmerei-Kasse nach Ablauf je eines Vierteljahres durch Rechnung eingezogen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 3 bis 9 Mark.

§ 7. Unberührt bleiben die im Bezirk der Stadt Graudenz bezüglich der Lagerung von Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen pp. sowie bezüglich Lagerung von Materialien pp. auf den Ausladeplätzen an der Weichsel bestehenden polizeilichen Bestimmungen.

§ 8. Diese Gebühren-Ordnung tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft, wogegen die Ordnung vom 22. Mai 1895 und der Tarif vom 10. Mai 1870 mit diesem Tage ihre Gültigkeit verlieren.

Graudenz, den 20. Dezember 1896.

**Der Magistrat.**

Vorstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Platzmiethe für Lagerung von Baumaterialien, Bauschutt und so weiter im Bezirke der Stadt Graudenz wird auf Grund der §§ 4, 8, 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Marienwerder, den 19. Januar 1897.

**Der Bezirks-Ausschuß zu Marienwerder.**

---

## 8. Ortsstatut.

Auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird für die Stadtgemeinde Graudenz hiermit folgendes Ortsstatut, betreffend die von den Grundstücksbesitzern zu leistenden Beiträge zu den **öffentlichen Straßen-Kanälen** der Stadt, erlassen.

### § 1. Recht zum Anschluß an die Straßen-Kanäle.

Die der Straßenentwässerung dienenden städtischen Kanäle dürfen von den Anwohnern der kanalisirten Straßen zur Abführung von flüssigen Abgängen ihrer Grundstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen benutzt werden, sofern die bestehenden oder künftig ergehenden polizeilichen Vorschriften und Verfügungen nicht entgegenstehen. Ausgeschlossen sind jedoch Fäkalstoffe, ätzende, explosive und andere die Erhaltung der Kanäle gefährdende Flüssigkeiten.

### § 2. Genehmigung durch den Magistrat.

Zu jeder beabsichtigten neuen Zuleitung ist — vor Einholung der polizeilichen Genehmigung — die Genehmigung des Magistrats einzuholen. Zu diesem Zwecke ist eine Zeichnung und Beschreibung der beabsichtigten Leitung einzureichen, woraus deren Lage und Fall, die zu entwässernden Gebäude, Höfe u. s. w. sowie alle Einmündungen in die Zweigleitung nebst deren daran anzubringender Verschluß- und Klärungseinrichtungen deutlich erkennbar werden.

Der Magistrat kann die Genehmigung versagen:

1. Wenn die Zuleitung von dem zu entwässernden Grundstück nicht unmittelbar zu der kanalisirten Straße treten soll;
2. wenn der Straßen-Kanal innerhalb der letzten 5 Jahre gebaut ist, oder wenn seitens des Magistrats innerhalb der letzten 5 Jahre eine ortsüblich öffentliche oder eine persönliche Aufforderung an die Anwohner (Grundbesitzer) der betreffenden Straße ergangen war, ihre Anträge auf Gestattung von Zuleitungen in den Straßen-Kanal einzureichen und der Antrag erst nach Beendigung des Kanalbaues, (Pflasterung der Straße) an der betreffenden Stelle, beziehungsweise nach Ablauf der in der Aufforderung gestellten Frist, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung später als 4 Wochen nach der Aufforderung eingeht;
3. wenn der Antragsteller auf Erfordern sich weigert, die vom Magistrat geschätzten Kosten des in die Straße fallenden Theils der Zuleitung bei der Kämmerei-Kasse zu hinterlegen.

### § 3. **Ausführung der Anschlüsse.**

Der Anschluß eines Grundstücks an den Kanal erfolgt auf Kosten des Grundstücksbesitzers durch diesen.

Der Magistrat hat jedoch das Recht, den in die öffentliche Straße fallenden Theil der Zuleitung für Rechnung des Grundstücksbesitzers ausführen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten setzt der Magistrat fest. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten einer etwa nach der Bestimmung des Magistrats herzustellenden Klärungs-Einrichtung an der Zuleitung bei deren Eintritt in den Straßen-Kanal.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die künftige Unterhaltung der Zuleitungen.

### § 4. **Veränderungen.**

Die Stadt hat das Recht, die Zuleitungen der Grundstücke, soweit sie in die öffentliche Straße fallen, beliebig zu verändern. Die Veränderungen sind jedoch in diesem Falle auf Kosten der Stadt auszuführen und es ist dem Grundstücks-Besitzer eine Vorfluth von gleicher Güte zu sichern.

### § 5. **Beitragspflicht im Allgemeinen.**

Die Grundstücksbesitzer an den von der Stadt kanalisirten Straßen haben an die Stadt Beiträge zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Kanäle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu entrichten.

Die Beiträge zerfallen in einmalige und laufende. Die einmaligen werden theils nach der Länge der Grundstücke, am Kanal gemessen, berechnet (Längen-Beitrag), theils nach der zum Kanal abwässernden Grundstücksfläche (Flächen-Beitrag).

### § 6. **Längen-Beitrag.**

Wird nach Erlaß dieses Ortsstatuts eine Straße (oder ein Straßentheil) von der Stadt laut Gemeindebeschluß kanalisirt, so haben die Besitzer der in dieser Straße (bezw. in diesem Straßentheil) belegenen bebauten Grundstücke einen einmaligen Beitrag von vier Mark auf jeden laufenden Meter der bebauten Grundstücksfront zu zahlen, mit welcher das Grundstück auf die kanalisirte Straße ausmündet (**Längen-Beitrag**) Ist das Grundstück nur theilweise bebaut, so ist der Betrag nur für diesen

Theil zu entrichten. Wird ein unbebautes Grundstück (bezw. ein Grundstückstheil) nachträglich bebaut, so ist der Längen-Beitrag bei der Bebauung zu zahlen. Zum bebauten Theile eines Grundstücks werden hierbei nicht nur alle wirklichen Gebäude gerechnet, sondern auch Hofräume, Vorgärten und ähnliche Einrichtungen, welche sich lediglich als Zubehör der Gebäude darstellen.

Die Länge der Grundstücksfront wird durch Senkrechte auf die Kanal-Mittellinie bestimmt, welche von den in der Straßenfront gelegenen Grenzpunkten des Grundstücks, bezw. des bebauten Grundstückstheil, ausgehen. Eckgrundstücke an zwei sich kreuzenden Straßen haben den Längenbeitrag nur nach dem Maße der längeren Front zu entrichten und somit bei nachfolgender Kanalisirung der zweiten Straße nur ein etwaiges Mehr über den zur ersten Straße geleisteten Beitrag nachzuzahlen.

Grundstücke, welche von einer Straße nach der anderen durchgehen, sind dagegen in beiden Straßen beitragspflichtig.

## § 7. Flächen-Beitrag.

Wird nach Erlaß dieses Ortsstatuts ein Grundstück mit einer Zuleitung an einen Straßen-Kanal angeschlossen, so hat der Grundstücksbesitzer einen einmaligen Beitrag von zwanzig Pfennig für jeden Quadratmeter derjenigen bebauten oder befestigten Grundstücksfläche zu entrichten, welche mittels jener Zuleitung nach dem Kanale abwässert (**Flächen-Beitrag**).

Als Zuleitung gelten hier auch Dachtraufen, welche zum Kanal durchgeführt werden.

Als befestigt gelten alle Flächen, auf welchen, wie z. B. auf Höfen, Zufahrten und dergl. m., das natürliche Einsickern des Regenwassers in den Boden verhindert oder erschwert wird. Dagegen sind wirkliche Gärten, Vorgärten u. dergl. m. beitragsfrei.

Wird eine solche beitragsfreie Fläche nachträglich bebaut oder befestigt, so ist der Beitrag hierfür entsprechend nachzuzahlen.

Das Gleiche gilt dann, wenn ein bisher nach anderer Richtung abwässernder Theil des Grundstücks nachträglich an jene Abwässerung angeschlossen wird.

## § 8. Jahres-Beitrag.

Von allen Grundstücken, welche an einen Straßen-Kanal mittels einer Zuleitung bei Erlaß dieses Ortsstatuts angeschlossen sind oder künftig angeschlossen werden, ist zur theilweisen Deckung der auf den Kanal zu verwendenden Unterhaltungs- und Reinigungskosten ein jährlicher Beitrag von 25 Pfennig für je einen ar bebauter oder befestigter, mittels der Zuleitung abwässernder Grundfläche, mindestens aber von 50 Pfennig, an die Stadt zu zahlen. Nachträgliche Veränderungen in der abwässernden Fläche erhöhen oder vermindern den Beitrag.

## § 9. Befreiung und besondere Bestimmungen.

1. Grundstücke oder Grundstückstheile, welche zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmt und unbewohnt sind, bleiben von allen Beiträgen frei.

2. Ebenso Grundstücke der städtischen milden Stiftungen und der Hospitäler.

3. Hat ein Grundstücksbesitzer vorweg einen Beitrag geleistet, um den Bau eines Straßen-Kanals zu erwirken, so ist dieser Beitrag beim Mangel

einer gegentheiligen Abmachung auf den Längen- und auf den Flächenbeitrag des Grundstücks anzurechnen, nicht aber auch auf den laufenden Beitrag.

## § 10. Fälligkeit der Beträge.

Der Längen- und der Flächen-Beitrag sind in vier Jahres-Raten zu entrichten; die erste Rate ist an dem auf die Einforderung folgenden Vierteljahres-Ersten, die folgenden Raten sind an den entsprechenden Daten der drei folgenden Jahre fällig.

Der Jahresbeitrag ist an jedem ersten Januar für das abgelaufene Jahr zu entrichten. Das Jahr, in welchem die Zuleitung hergestellt ist, bleibt beitragsfrei.

## § 11. Verfahren.

Die Beiträge werden durch den Magistrat berechnet und festgestellt und nach Herstellung des zum Beitrage verpflichteten Zustandes von den Besitzern der verpflichteten Grundstücke mittels eines Schreibens eingefordert, welches die Thatsachen angiebt, worauf sich die Berechnung gründet; insbesondere die derselben zu Grunde liegenden beitragspflichtigen Längen- und Flächen-Maße. Diese Maße werden bei der Berechnung überall auf volle Meter (§ 6) bezw. Quadratmeter (§ 7) und Are (§ 8) abgerundet, indem Beträge bis 0,5 gleich 0, Beträge über 0,5 gleich 1 gerechnet werden.

## § 12. Einziehung der Beiträge.

Die auf Grund dieses Ortsstatuts zu zahlenden Beiträge und Kosten haben den Charakter von auf den Grundbesitz gelegten Gemeinde-Abgaben und unterliegen der Einziehung im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens.

Die Verpflichtung zur Zahlung geht auf jeden neuen Erwerber des schuldigen Grundstücks oder Grundstückstheils über.

## § 13.

Dies Ortsstatut tritt am 15. Mai d. J. in Kraft.

Graudenz, den 2. April 1894.

**Der Magistrat.**

Graudenz, den 8. Mai 1894.

**Die Stadtverordneten-Versammlung.**

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 16, Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch mit der Maßgabe bestätigt, daß das Statut erst mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Marienwerder, den 5. Juni 1894.

**Der Bezirksausschuß zu Marienwerder.**

Zu der Bestätigung des vorstehenden Ortsstatuts ist die nach § 16, letzter Absatz des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 erforderliche Zustimmung der Herren Minister des Innern und der Finanzen durch Erlaß vom 8. d. Mts. M. d. J. I B. 6452, F. M. II. 12422, ertheilt.

Marienwerder, den 24. September 1894.

**Der Regierungs-Präsident.**

## 9. Ortsstatut betreffend die Herstellung der Bürgersteige im Gemeindebezirk der Stadt Graudenz.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, wird folgendes Ortsstatut erlassen:

### § 1. Verpflichtung der Grundstücksbesitzer.

Der Besitzer eines im Gemeindebezirk der Stadt Graudenz belegenen Grundstücks ist verpflichtet, den Bürgersteig derjenigen Straßen, an welchen sein Grundstück liegt und soweit dasselbe reicht, herzustellen und auf Erfordern den Bürgersteig mit einer Laufbahn aus Granitplatten zu belegen.

### § 2. Gemeindebeschluß.

Durch Gemeindebeschluß ist alljährlich zu bestimmen, in welchen Straßen oder Straßentheilen die Herstellung des Bürgersteiges und die Anlage der Laufbahn aus Granitplatten zu erfolgen hat. Die Grundstücksbesitzer in diesen Straßen oder Straßentheilen oder deren Stellvertreter sind zur Ausführung solcher Arbeiten in bestimmter Frist aufzufordern. Wird der Aufforderung nicht Genüge geleistet, so sind die Grundstücksbesitzer im Wege des Zwangsverfahrens zur Ausführung der Arbeiten anzuhalten.

### § 3. Neubauten oder Umbauten.

Bei Ausführung von Neubauten oder größeren Umbauten an der Straße hat die Herstellung des Bürgersteiges und die Anlage der Granitlaufbahn nach Anordnung des Magistrats zu erfolgen.

### § 4. Art der Herstellung für Bürgersteig und Laufbahn.

Bürgersteige unter oder von 1,25 m Breite sind vollständig mit Granitplatten zu belegen.

Bürgersteige von mehr als 1,25 m und weniger als 3 m Breite erhalten eine wenigstens 1,25 m breite Granitbahn mit einem Nebenpflaster aus geschlagenen und geputzten Steinen oder guten Pflastersteinen.

Bei Bürgersteigen von mehr als 3 m Breite ist, sofern solches durch Gemeindebeschluß bestimmt wird, eine Granitbahn bis zu 2 m Breite herzustellen.

### § 5. Kunststeinfliesen etc.

An Stelle der Granitplatten können zur Herstellung der Laufbahn Kunststeinfliesen, Cementplatten oder andere geeignete Materialien nach Gemeindebeschluß verwendet werden. In diesem Falle ist über die Höhe des Theiles des Kostenbetrages, welcher dem Grundstücksbesitzer erlassen wird, durch Gemeindebeschluß Bestimmung zu treffen.

### § 6. Ausführung durch die Kämmerei-Verwaltung.

Auf Antrag der Grundstücksbesitzer hat die Herstellung der Arbeiten durch die Kämmerei-Verwaltung unter Uebernahme eines Theils der entstehenden Kosten (§§ 8 und 9) auf die Kämmerei-Kasse zu erfolgen.

§ 7. **Festsetzung der Kosten für ein □-Meter.**

Die Festsetzung des Kostenbetrages für die Herstellung von ein □-Meter der Granitlaufbahn hat alljährlich durch Gemeindebeschluß zu erfolgen. Das bei der Anlage der Granitbahn etwa vorhandene Befestigungsmaterial verbleibt der Kämmerei-Verwaltung.

§ 8. **Erlaß der Hälfte des Kostenbetrages.**

Denjenigen Grundstücksbesitzern, welche nach Maßgabe des § 2 die Herstellung des Bürgersteiges mit Granitplattenbelag auszuführen haben, ist die Hälfte des Kostenbetrages zu erlassen, es haben dieselben sonach nur die Hälfte des Kostenbetrages (§ 7) an die Kämmereikasse zu zahlen.

§ 9. **Erlaß $1/3$ des Kostenbetrages.**

Grundstücksbesitzern, welche nach Maßgabe des § 3 den Bürgersteig mit der Granitlaufbahn herzustellen haben, ist ein Drittel des Kostenbetrages zu erlassen; es sind von denselben demnach nur $2/3$ des Kostenbetrages an die Kämmereikasse zu entrichten.

§ 10. **Gemeinde- und fiskalische Grundstücke.**

Grundstücke des Staats, der Provinz, des Kreises, der Stadtgemeinde, der Kirchengemeinden und aller sonstigen Korporationen und Gesellschaften, welche zu den Gemeindesteuern nicht herangezogen werden, haben auf die Vergütigung nach Maßgabe der §§ 8 und 9 keinen Anspruch.

§ 11. **Stundung des Kostenbetrages.**

Auf Antrag der Grundstücksbesitzer wird der Magistrat zur Berichtigung des Kostenbetrages (§§ 8 und 9) in besonderen Fällen Theilzahlungen bewilligen, doch nur unter der Bedingung, daß die Schuld im Laufe eines Jahres zu tilgen ist und daß der ganze Restbetrag, sofern die Zahlung einer Rate nicht pünktlich erfolgt, im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben wird.

§ 12. **Inkrafttreten und Aufhebung.**

Das Statut tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft. Die Aufhebung des Statuts ist 3 Monate vorher bekannt zu machen.

Graudenz, den 11. März 1884.

**Der Magistrat.**

Vorstehendes Statut wird gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 bezw. § 17 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landes-Verwaltung vom 26. Juli 1880 und § 154 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 hiermit bestätigt.

Marienwerder, den 16. April 1884.

**Der Regierungs-Präsident.**

---

## 10. Ortsstatut

### der Stadt Graudenz, betreffend die Anlegung von Straßen und den Anbau an denselben in der Stadt Graudenz.

Auf Grund der §§ 15 und 12 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 und § 11 der Städteordnung vom

30. Mai 1853 wird unter Zustimmung der Gemeinde-Vertretung und nach Bestätigung des Bezirksrath resp. Bezirksausschusses zu Marienwerder für den Bezirk der Stadtgemeinde Graudenz das folgende Ortsstatut erlassen.

§ 1. Die zum Anbau bestimmten Straßen der Stadt Graudenz müssen gemäß den ortspolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt werden.

Die Stadtgemeinde ist befugt, zu den Kosten der Fertigstellung die dabei Interessirten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (§ 2 bis 5) heranzuziehen.

Als fertig hergestellt im Sinne dieses Statuts gelten die Straßen, welche unter Uebereignung des zur Straße erforderlichen Terrains an die Stadtgemeinde freigelegt, der bestimmten Höhenlage und der festgestellten Fluchtlinie entsprechend geebnet, mit ausreichenden Entwässerungsanlagen und Beleuchtungsvorrichtungen versehen, in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise nach Bestimmung des Magistrats unter Verwendung des von ihm vorzuschreibenden Materials gepflastert, oder anderweit befestigt, mit einem festen gangbaren Bürgersteige versehen sind, und mindestens an einem Ende mit andern regulirten Straßen in Verbindung stehen.

Die in diesem Statute für „Straßen" gegebenen Bestimmungen finden auf die zum Anbau bestimmten Straßentheile, Verlängerungen oder Veränderungen schon bestehender Straßen und Plätze sowie auf die in öffentliche Straßen umzuwandelnden Fußwege und Privatstraßen ebenmäßige Anwendung.

§ 2. Wer Straßen anlegen oder schon bestehende bisher unbebaute Straßen für den Anbau und Verkehr fertig herstellen will, bedarf hierzu der Erlaubniß der im § 1, Gesetz vom 2. Juli 1875, erwähnten Behörden und hat zu diesem Behuf, falls nicht etwa bereits diese im städtischen Bebauungsplan vorgesehen ist und das vorgelegte Projekt mit dem letzteren übereinstimmt, eine, den Bestimmungen der §§ 3 u. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 und der hierzu ergangenen ministeriellen Instruktion vom 28. Mai 1876 entsprechenden, den betreffenden Straßenzug umfassenden Situations- und nöthigenfalls Nivellements-Plan vorzulegen.

Er ist verpflichtet, wegen gehöriger Fertigstellung der Straße (§ 1) vor Beginn des Baues die von dem Magistrat für erforderlich erachtete Sicherheit zu bestellen.

§ 3. Die Eigenthümer derjenigen Grundstücke, welche an eine von der Gemeinde nach Erlaß dieses Statuts fertig hergestellte Straße angrenzen, sind, sobald an dieser Straße auf ihren Grundstücken Gebäude errichtet werden, verpflichtet, die für die Fertigstellung der Straße (§ 1) aufgewendeten Kosten verhältnißmäßig zu erstatten.

Die Erstattung hat vor Ertheilung des Baukonsenses zu erfolgen. Unter Umständen soll unter Zustimmung der städtischen Behörden statt sofortiger Baarzahlung die Bestellung einer ausreichenden Kaution gestattet sein. Soweit die Fertigstellung noch nicht vollständig, namentlich die Pflasterung oder sonstige Festlegung noch nicht bewirkt, ist die Erstattung nach völliger Fertigstellung zu bewirken, die desfallsigen Kostenbeiträge können nach Art und bei Gelegenheit der Kommunalsteuern ausgeschrieben und eingezogen werden.

Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesammten Straßenanlagen zusammenzurechnen und den Verpflichteten für die Hälfte der Straßenbreite, jedoch höchstens für 13 Meter derselben, nach Verhältniß der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen (confr. § 15, Gesetz vom 2. Juli 1875).

§ 4. Die Eigenthümer derjenigen Grundstücke, welche an noch nicht fertig gestellte Straßen (§ 1) angrenzen, sind, sobald an diesen Straßen auf ihren Grundstücken Gebäude errichtet werden sollen, verpflichtet:

a) einen die Straße betreffenden, den Voraussetzungen und Bedingungen, des § 2, alin. 1, entsprechenden Situations- und Nivellementsplan vorzulegen,

b) vor Ertheilung des Bauconsenses das zur Fertigstellung der Straße in der festgesetzten Fluchtlinie erforderliche Terrain, soweit es nicht schon der Gemeinde gehört, in der ganzen Länge des Grundstücks und bis zur Mittellinie der Straße, jedoch höchstens bis zu einer Breite von 13 Meter, in die vorgeschriebene Höhenlage gebracht, geebnet und mit genügender Entwässerungsanlage und Beleuchtungsvorrichtung versehen, unentgeltlich und pfandfrei der Gemeinde zu übereignen,

c) die für die später erforderlich werdende Fertigstellung, insbesondere Pflasterung oder sonstige Befestigung, der Gemeinde erwachsenden Kosten verhältnißmäßig und nach Vorschrift des § 3 zu erstatten.

§ 5. Die in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Verpflichtungen können allgemein für ganze Straßen oder in einzelnen Fällen des Anbaues ganz oder theilweise vom Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung erlassen werden.

§ 6. Die Errichtung von Wohngebäuden, welche nach noch nicht fertig gestellten Straßen (§ 1) einen Ausgang haben, ist untersagt. Unter Zustimmung der Baupolizeibehörde können jedoch durch Gemeindebeschluß Ausnahmen in Einzelfällen unter näheren, besonders festzusetzenden Bedingungen, welche im öffentlichen Interesse geboten erscheinen, gestattet werden. In diese Bedingungen sind regelmäßig die in § 4 litt. b und c dieses Statuts getroffenen Bestimmungen aufzunehmen.

§ 7. Gegenwärtiges Statut tritt mit dem Tage seiner ersten Verkündigung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen des Magistrats bestimmte Blatt und den Aushang im Rathhause in Kraft.

Graudenz, den 7. Januar 1879 / 11. Februar 1897.

**Der Magistrat.**

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875, in Verbindung mit § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 16, Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, hierdurch bestätigt.

Marienwerder, den 7. Juni 1879 / 13. April 1897.

**Der Bezirksrath. / Bezirksausschuß.**

## 11. Ortsstatut
### betreffend die Quartierleistung der Stadtgemeinde Graudenz für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.

Auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung das folgende Ortsstatut erlassen:

### § 1. Servisdeputation.

Die Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten, d. h. die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, in der Stadtgemeinde Graudenz wird einer Kommission übertragen, zu welcher der Magistrats-Dirigent zwei Mitglieder des Magistrats deputirt, während von der Stadtverordneten-Versammlung acht Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung oder sonstige, nicht dem Magistrat angehörende Gemeindemitglieder und zwar zwei Mitglieder aus jedem der vier Stadtbezirke wählt. Die Wahl erfolgt nach Maßgabe des § 14 der Geschäfts-Ordnung der Stadtverordneten-Versammlung vom 7. Mai 1878 für vier Jahre, alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder, je eins aus jedem Stadtbezirk, aus, die zuerst ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Den Vorsitz in der Kommission führt das vom Magistrats-Dirigenten beauftragte Magistratsmitglied.

### § 2. Aufgaben der Kommission.

Die Kommission hat die einzuquartierenden Truppen, soviel als thunlich, in gemiethete Quartiere für den Servis unterzubringen. Sofern dies nicht angänglich ist, hat die Kommission die Bewilligung eines Zuschusses zum Servise aus der Kämmerei-Kasse beim Magistrat zu beantragen, um so die Ausmiethung der Mannschaften zu ermöglichen. Ist die Ausmiethung der Mannschaften auch für den Servis und den bewilligten Zuschuß ganz oder theilweise nicht möglich, so tritt für die Eigenthümer der Hausgrundstücke hiesiger Stadt die Verpflichtung ein, nach Anweisung der Servisdeputation die erforderlichen Wohnungs- und sonstigen Gelasse, den gesetzlichen Anforderungen entsprechend, für den Servis und den bewilligten Zuschuß aus der Kämmerei-Kasse bereit zu stellen. Für den Fall, daß die beanspruchten Quartiere nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig bereit gestellt werden, erfolgt die Beschaffung anderer Quartiere durch die Kommission, die Kosten sind von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

### § 3. Kataster.

Die Vertheilung der Natural-Einquartierung auf die Eigenthümer der Hausgrundstücke erfolgt auf Grund eines Katasters, welches über die einzelnen Baulichkeiten und ihre Belegbarkeit u. s. w. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen seitens der Servis-Kommission für jedes Jahr aufzustellen ist. Das Kataster ist nach seiner Fertigstellung 14 Tage offen zu legen, auf Beschwerden und Einsprüche, welche innerhalb 21 Tagen anzubringen sind, beschließt der Magistrat; gegen den Beschluß findet innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an den Bezirks-Ausschuß statt.

### § 4. Natural-Einquartierung.

Die Vertheilung der Natural-Einquartierung auf die quartierpflichtigen Grundstücke hat möglichst gleichmäßig zu erfolgen; hierbei

werden gerechnet für einen Feldwebel 5 Gemeine, für einen Vicefeldwebel 3 Gemeine, für einen Unteroffizier 2 Gemeine.

Bei Einquartierung von Pferden sind 2 Pferde für einen Mann zu rechnen.

### § 5. Zuschuß zum Servis.

Der Zuschuß zum Servis wird aus der Kämmerei-Kasse gezahlt. Zur Deckung des Zuschusses wird für jedes Rechnungsjahr nach dem voraussichtlichen Bedarf ein Zuschlag zu der Gebäudesteuer, der Staats-Einkommensteuer und der Klassensteuer erhoben. Die Steuerpflichtigen der 1. Stufe der Klassensteuer bleiben frei. Alle sonst von Zuschlägen zu den Staatssteuern zur Deckung der Gemeindebedürfnisse befreiten Personen, ebenso die Beamten und Militairpersonen, welche bereits nach den Gesetzen vom 11. Juli 1822 bezw. 29. Juni 1886 den höchsten zulässigen Betrag zu den Abgaben für Gemeindezwecke zu entrichten haben, sind mit zur Veranlagung zu bringen. Juristische Personen, Forensen u. s. w. unterliegen gleichfalls der Servissteuer.

Die Ausschreibung der Einzelbeträge erfolgt durch den Magistrat, die erhobenen Beträge sind nur zur Deckung der Ausmiethekosten zu verwenden, über die Einnahmen und Ausgaben ist besondere Rechnung zu führen, die Jahresrechnung ist stets balancirend abzuschließen, Ueberschüsse der Verwaltung des einen Jahres kommen der Verwaltung des folgenden Jahres zu gut, während ungedeckte Beträge eines Jahres der folgenden Jahresrechnung zur Last fallen.

### § 6. Stadt-Kasernen.

Sofern die städtischen Behörden beschließen sollten, Kasernen für Rechnung der Stadtgemeinde zu errichten, sind diese Gebäude seitens der Servis-Kommission, welche auch die Verwaltung der Kasernen zu führen hat, vorweg zu belegen. Sofern die Ausgaben für die Instandhaltung der Kasernen, die Zinsen für das Anlagekapital sowie die Beträge für eine Abschreibung vom Werthe der Gebäude und Utensilien nicht durch den Servis gedeckt werden, sind die fehlenden Beträge, wie oben unter § 5 bestimmt, zusammen mit den Ausmiethekosten umzulegen und aufzubringen.

### § 7. Beginn, Aufhebung des Statuts.

Das Statut tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft, zur Abänderung und Aufhebung des Statuts bedarf es der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses. Das Servisregulativ vom 26. September 1872 wird hiermit aufgehoben.

Graudenz, den 25. Juni 1890.

**Der Magistrat.**

Nach der Genehmigung durch den Beschluß des Provinzial-Raths der Provinz Westpreußen vom 8. Januar 1891 wird das Ortsstatut, betreffend die Quartierleistung der Stadt Graudenz für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, publizirt mit dem Hinzufügen, daß dasselbe mit dem heutigen Tage in Kraft tritt.

Graudenz, den 1. April 1891.

**Der Magistrat.**

## II. In gewerblichen Angelegenheiten.

### 1. Orts-Statut

### betreffend das Gewerbegericht zu Graudenz für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Graudenz.

#### Einleitung.

Für das auf Grund des § 120a, Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung durch das Ortsstatut vom $\frac{\text{7. Mai}}{\text{20. Juni}}$ 1870 errichtete gewerbliche Schiedsgericht wird für den Gemeindebezirk der Stadt Graudenz nach Maßgabe des Beschlusses des Magistrats vom 3. Juli 1891 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 11. August 1891 auf Grund des § 81 des Reichsgesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 nach Anhörung betheiligter Arbeitgeber und Arbeiter nachstehendes Ortsstatut erlassen.

#### I. Abschnitt.

**§ 1. Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbegerichts.**

Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten

1) zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits,
2) zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist, und
3) zwischen Hausgewerbetreibenden der vorbezeichneten Art unter einander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden,

wird an Stelle des auf Grund des Orts-Statuts vom $\frac{\text{7. Mai}}{\text{17. Juni}}$ 1870 errichteten gewerblichen Schiedsgerichts ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen „Gewerbegericht zu Graudenz“ führt. Sein Sitz ist Graudenz.

Sein Bezirk umfaßt den Gemeindebezirk der Stadt Graudenz.

**§ 2.**

Als Arbeiter im Sinne dieses Orts-Statuts gelten diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbe-Ordnung Anwendung findet.

Ingleichen gelten als Arbeiter Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

**§ 3. Sachliche Zuständigkeit.**

Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1) über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
2) über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,

3) über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern und Hausgewerbetreibenden zu leistenden Krankenversicherungs-Beiträge (§ 2, Abs. 1, Ziffer 5, §§ 53, 54, 65, 72, 73 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883),
4) über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern oder Hausgewerbetreibenden desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

### § 4. Ausnahmen von der Zuständigkeit.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Gewerbegerichts sind:
1) Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter oder Hausgewerbetreibende nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet;
2) Streitigkeiten der in § 3, Ziffer 1—4 bezeichneten Art zwischen:
   a. Mitgliedern der Innungen (§ 97 der Gewerbe-Ordnung) und ihren Lehrlingen (§ 97, Abs. 1, Ziffer 4 ebenda),
   b. Mitgliedern solcher Innungen, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 97 a, Ziffer 6, und § 100 d der Gewerbe-Ordnung errichtet ist, und ihren Arbeitern.

Außerdem ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgeschlossen für solche Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen, für welche auf Grund der §§ 100 e, Ziffer 1, und 100 i, Abs. 2, der Gewerbe-Ordnung durch einen der streitenden Theile die Entscheidung eines Innungs-Schiedsgerichtes oder einer Innung angerufen wird.

Desgleichen ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ausgeschlossen für Streitigkeiten der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften und der Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marine-Verwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

### § 5. Zusammensetzung.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und zwölf Beisitzern. Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Beschluß des Magistrats anderweit festgestellt werden.

### § 6. Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.

Zum Mitgliede des Gewerbegerichts einschließlich des Vorsitzenden und des Stellvertreters soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 360) und des Gesetzes betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130) nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Gewerbegerichtes seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Gewerbegerichtes nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungs-Gesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden.

## § 7. Vorsitzender und Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und der Stellvertreter desselben werden von dem Magistrate auf 4 Jahre gewählt, sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, so lange sie dieses Amt bekleiden.

## § 8. Beisitzer.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittelst Wahl der Arbeiter auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer jeder Kategorie aus und wird durch neue Wahlen ersetzt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch eine von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts oder dem Stellvertreter desselben in öffentlicher Sitzung vorzunehmende Ausloosung bestimmt.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihre Nachfolger in das Amt eingetreten sind.

## § 9.

Zur Theilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

a. solche Arbeitgeber, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben;

b. solche Arbeiter, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts seit mindestens einem Jahre beschäftigt sind oder, falls sie außerhalb dieses Bezirkes in Arbeit stehen, wohnen.

Die in § 6, Abs. 3, dieses Statutes bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 97a, 100d der Gewerbe-Ordnung errichtet ist, und deren Arbeiter sind weder wählbar, noch wahlberechtigt.

## § 10.

Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 8 und 9 dieses Statuts die mit der Leitung eines Gewerbe-Betriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark übersteigt.

Die durch § 1, Abs. 1, Ziffer 2 der Zuständigkeit des Gewerbegerichtes unterstellten Hausgewerbetreibenden sind als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

### § 11. Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt unter Leitung eines Wahlausschusses.

### § 12. Wahlausschuß.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes und je ein Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und der Arbeiter, erstmalig der Magistrat, bestimmen, aus wie viel Personen der Wahlausschuß zu bestehen hat. Vorsitzender des Wahlausschusses ist ein von dem Magistrate zu bestellender Wahlvorsteher. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses müssen zur Hälfte stimmberechtigte Arbeitgeber, zur Hälfte stimmberechtigte Arbeiter sein und werden je zur Hälfte von den als Mitglieder des Gewerbegerichts thätigen Arbeitgebern und Arbeitern in geheimer Wahl oder durch Zuruf gewählt, erstmalig mit dieser Maßgabe von dem Magistrate ernannt.

### § 13.

Zum Zwecke der Wahlen sind für jeden Wahlbezirk von dem Gewerbegerichte, erstmalig von dem Magistrate, Listen anzulegen, in welche alle Wähler einzutragen sind, deren Stimmberechtigung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb zweier Wochen, nachdem der Wahltag erstmalig bekannt gemacht ist, bei den von dem Gewerbegerichte, erstmalig von dem Magistrate, zu bezeichnenden Anmeldestellen mündlich oder schriftlich angemeldet ist.

Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht.

### § 14. Wahlort und Wahltermin.

Tag, Ort und Stunden der Wahlen bestimmt der Vorsitzende des Gewerbegerichtes, erstmalig der Magistrat; sie sind unter Mittheilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen mindestens zweimal in dem zu amtlichen Anzeigen der Gemeinde-Behörden bestimmten Blatt bekannt zu machen, dergestalt, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltage eine Frist von mindestens 2 Wochen liegt.

### § 15. Wahlhandlung.

Der Wahlausschuß leitet als Wahlvorstand die Wahlhandlung, welche öffentlich ist und während der Stunden von Vormittags 9 bis Nachmittags 2 Uhr stattzufinden hat.

Personen, welche in den Wahllisten (§ 13) nicht eingetragen sind, sind von der Wahl zurückzuweisen.

### § 16.

Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten sollen, als Beisitzer in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

In den vorher aufgestellten Wählerlisten ist durch einen in besonderer Spalte einzutragenden Vermerk ersichtlich zu machen, welche der in denselben verzeichneten Personen ihr Wahlrecht thatsächlich ausgeübt haben.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist für Arbeitgeber und Arbeiter je eine besondere Wahlurne aufzustellen, in welche die als stimmberechtigt

Anerkannten ihre Stimmzettel verdeckt durch die Hand des Vorsitzenden hineinlegen.

Die Listen sind von den Mitgliedern des Wahlvorstandes am Schlusse zu unterschreiben; dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit Niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechts angemeldet hat.

§ 17.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokal anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Sodann sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Verschiedenheit von der in den Listen festgestellten Zahl der erschienenen Wähler ist in dem zur Aufklärung dienlichen Wahlprotokoll zu vermerken.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen, als Beisitzer zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst aufgeführten in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungiltig, unbeschadet jedoch der Giltigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Das Ergebniß der Stimmenzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in versiegelten Päckchen beizufügen sind.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstande über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Giltigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher. Grund und Ergebniß dieser Abstimmung sind im Wahlprotokoll zu verzeichnen.

Als gewählt sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 21 dieses Statuts diejenigen zwölf Personen zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos.

Die Feststellung des Wahlergebnisses (Abs. 2—7) kann durch den Wahlvorstand getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllokales vorgenommen werden.

Der Wahlvorstand hat das Ergebniß der Wahl innerhalb einer Woche nach dem Wahltage dem Gewerbegerichte, erstmalig dem Magistrate, unter Beifügung des Wahlprotokolles und der Stimmzettel bekannt zu geben.

§ 18.

Das Ergebniß der Wahl ist von dem Gewerbegerichte, erstmalig von dem Magistrate, alsbald in dem zu seinen amtlichen Anzeigen bestimmten Blatte mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Wahl binnen einer Ausschlußfrist von einem Monate nach der Wahl bei ihm oder bei dem Bezirksausschusse zu Marienwerder anzubringen sind. (Siehe § 20)

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Gewerbegerichtes unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniß zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Magistrate geltend zu machen.

### § 19. Ablehnung der Wahl.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeinde-Amtes berechtigen.

Doch kann Derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen.

Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden.

Ueber die Gründe für die Ablehnung oder Niederlegung entscheidet der Magistrat.

### § 20. Beschwerden gegen die Wahl.

Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie sind bei dem Magistrate anzubringen und von dem letzteren zu entscheiden. Der Bezirks-Ausschuß hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungiltig zu erklären.

### § 21.

An Stelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl für ungiltig erklärt ist, gelten Diejenigen, welche bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 17, Abs. 2, als gewählt.

### § 22.

Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist der Königliche Regierungs-Präsident zu Marienwerder befugt

a. die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren, durch den Magistrat vornehmen zu lassen,

b. soweit die Wahlen von dem Magistrate vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

### § 23. Bekanntmachung über die endgiltige Zusammensetzung des Gerichtes.

Die endgiltige Zusammensetzung des Gewerbegerichtes ist von dem Magistrate unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder durch das zu den amtlichen Anzeigen der Gemeinde-Verwaltung bestimmte Blatt bekannt zu machen.

### § 24. Vereidigung der Mitglieder.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch einen von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

## § 25. Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

Ein Mitglied des Gewerbegerichtes, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Statutes ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch den Bezirks-Ausschuß zu Marienwerder nach Anhörung des Betheiligten.

Ein Mitglied des Gewerbegerichtes, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Königliche Landgericht in Graudenz.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Königlichen Staatsanwaltschaft auf Antrag des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder erhoben.

Falls hierdurch oder aus anderen Gründen im Laufe einer Wahlperiode mehr als ein Drittheil der Beisitzer einer Kategorie bei dem Gewerbegerichte ausscheiden, so kann der Magistrat Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anordnen, auf welche die vorstehenden Vorschriften mit der Einschränkung entsprechende Anwendung finden, daß die bei der letzten regelmäßigen Wahl aufgestellten Wahllisten auch hier maßgebend sind.

## § 26. Vertheilung der Beisitzer.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichtes Theil zu nehmen bezw. als Hilfsbeisitzer zu fungiren haben, wird durch den Vorsitzenden durch Ausloosung festgestellt. Das Loos zieht der Vorsitzende. Ueber die Ausloosung wird ein Protokoll aufgenommen.

## § 27.

Jeder Beisitzer hat während des Geschäftsjahres der Regel nach nur während eines Vierteljahres, falls erforderlich, als Hilfsbeisitzer zu fungiren.

Der Vorsitzende setzt die Beisitzer von ihrer Ausloosung, den Sitzungsperioden, für welche sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich in Kenntniß.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

## § 28. Ausbleiben der Beisitzer.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu **300 Mark,** sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen diese Entscheidung findet Beschwerde an das Königliche Landgericht zu Graudenz statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Straf-Prozeßordnung.

Wenn sowohl der ausgelooste Beisitzer, wie der Hilfsbeisitzer verhindert ist, können statt ihrer andere Beisitzer durch den Vorsitzenden einberufen werden.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen drei Tagen dem Vorsitzenden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünf Mark anzuzeigen.

### § 29. Besetzung des Gerichtes in der einzelnen Sitzung.

Für jede Spruchsitzung des Gewerbegerichts ist ein Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und ein solcher aus der Zahl der Arbeiter einzuladen.

Der Vorsitzende ist in ihm geeignet erscheinenden Fällen befugt, und auf Antrag einer der Parteien verpflichtet, zwei weitere Beisitzer zu berufen, bei welchen genaue Kenntniß der durch den Streitfall berührten Berufszweige vorausgesetzt werden kann.

### § 30. Entschädigung der Beisitzer.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumniß drei Mark, wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch genommen hat; die Hälfte dieses Betrages, wenn dieselbe nicht über einen halben Arbeitstag gedauert hat. Die Entschädigungen werden in der Regel vierteljährlich, auf Wunsch auch sofort ausgezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft

### § 31. Gerichtsschreiberei u. s. w.

Bei dem Gewerbegerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Die erforderlichen Büreau- und Schreibkräfte, Unterbeamten und Geschäftsräume überweist die Stadtgemeinde dem Gewerbegerichte.

Der von dem Magistrat zu ernennende Gerichtsschreiber und diejenigen seiner Gehilfen, welche an den Spruchsitzungen des Gewerbegerichts als Protokollführer theilnehmen sollen, sind durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu vereidigen.

Als Zustellungsbeamte fungiren diejenigen Gemeindebeamten, welche von dem Magistrat damit beauftragt werden.

### § 32. Unterhaltungskosten.

Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Gewerbegerichts sind, insoweit sie nicht in dessen Einnahmen ihre Deckung finden, von der Stadtgemeinde Graudenz zu tragen.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat alljährlich einen Bericht über die gesammte Geschäftsthätigkeit des Gewerbegerichts in dem abgelaufenen Jahre an den Magistrat zu erstatten.

## II. Abschnitt.

### § 33. Verfahren.

Das Verfahren vor dem Gewerbegericht regelt sich nach den Vorschriften der §§ 24—56 und 58—60 des Gesetzes.

§ 34. **Gebühren.**

Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Gewerbegerichte wird eine einmalige Gebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werthe bis 20 Mark einschließlich 1,00 Mk., von mehr als 20 Mk. bis 50 Mk. einschließlich 1,50 Mk., von mehr als 50 Mk. bis 100 Mk. 3,00 Mk.

Die ferneren Werthsklassen steigen um je einhundert Mark, die Gebühren um je drei Mark. Die höchste Gebühr beträgt 30 Mark.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnißurtheil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben. Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

## III. Abschnitt.

### Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

§ 35. **Einigungsamt.**

Das Gewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

§ 36.

Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Betheiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimirte Vertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Theile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

Erfolgt die Anrufung nur von Seiten einer Partei, so hat der Vorsitzende hiervon einer oder mehreren der ihm als Vertrauensmänner der anderen Partei bekannten Persönlichkeiten Kenntniß zu geben und zugleich geeignet erscheinenden Falles persönlich nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß auch die andere Partei sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in § 35 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Parteien bei geeigneter Veranlassung nahelegen.

Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich, falls dies von beiden Theilen beantragt wird.

§ 37.

Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, soll neben dem Vorsitzenden mit vier Beisitzern, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, besetzt sein.

Beantragen beide Parteien die Uebertragung des Vorsitzes auf einen namhaft gemachten Stellvertreter des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes, so ist diesem Antrage stattzugeben.

Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden.

Beantragen beide Parteien oder eine für ihren Theil gesondert die Zuziehung bestimmter namhaft gemachter Persönlichkeiten aus der Zahl der Beisitzer des Gewerbegerichts, so ist diesem Antrage stattzugeben.

Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Theile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird.

Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Betheiligten, die letzteren nicht zu den im § 6 Absatz 3 dieses Statuts bezeichneten Personen gehören. Befinden sich unter den Beisitzern unbetheiligte Arbeitgeber und Arbeiter nicht in genügender Zahl, so werden die fehlenden durch Vertrauensmänner ersetzt, welche von den Vertretern der Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeiter zu wählen sind.

§ 38.

Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der letzteren Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 39.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§ 40.

Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämmtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung in den geleseneren Tagesblättern und durch Anschlag zu veröffentlichen.

§ 41.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämmtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämmtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§ 42.

Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämmtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in den geleseneren Tagesblättern, deren Auswahl durch den Magistrat erfolgt, zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 43.

Ist weder eine Vereinbarung, noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes in gleicher Weise, wie dies in § 42 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

§ 44.

Die Vertrauensmänner (§ 37 Absatz 5) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitversäumniß und Reisekosten gemäß § 30 des Statuts, die Auskunftspersonen (§ 38 Absatz 1) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

## IV. Abschnitt.

### Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte.

§ 45.

Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden oder von dem Magistrate erfordert werden, sowie Anträge, welche bei Staatsbehörden oder Vertretungen von Kommunal-Verbänden eingebracht werden sollen, sind unter Leitung des Vorsitzenden von der Gesammtheit der Beisitzer (Gesammt-Gewerbegericht) zu berathen und zu beschließen.

§ 46.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes beruft das Gesammt-Gewerbegericht und leitet seine Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann an den Berathungen mit beschließender Stimme theilnehmen.

Beschlüsse werden von dem Gesammt-Gewerbegerichte einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 47.

Das Gesammt-Gewerbegericht muß berufen werden:

1) wenn über die Abgabe eines Gutachtens der in § 70, Abs. 1, des Gesetzes bezeichneten Art zu berathen oder zu beschließen ist,
2) wenn von mindestens 4 Beisitzern des Gewerbegerichtes beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrages der in § 70, Abs. 3, des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.

Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichtes unterstehenden Betriebe nicht berühren, sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

§ 48.

Ueber die Verhandlungen des Gesammt-Gewerbegerichts ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokolliren, daß das Ergebniß derselben bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§ 49.

Mit dem von dem Gesammt-Gewerbegericht beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Ist über ein vom Gewerbegericht erfordertes Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.

## V. Abschnitt.

### Schlußbestimmungen.

§ 50.

Die Bestimmungen dieses Orts-Statuts finden keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militair- oder Marine-Verwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§ 51.

Dieses Orts-Statut tritt am 1. Januar 1892 in Kraft; die Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die Wirksamkeit des Gewerbegerichts von diesem Zeitpunkte ab zu ermöglichen, können bereits vorher getroffen werden.

§ 52.

Das Orts=Statut betreffend die Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Graudenz vom $\frac{\text{6. Mai}}{\text{17. Juni}}$ 1870 verliert mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Statuts seine Giltigkeit.

Beschlossen und genehmigt.

Graudenz, den 3. Juli 1891.

**Der Magistrat.**

Graudenz, den 11. August 1891.

**Die Stadtverordneten.**

Vorstehendes Ortsstatut wird gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (R.=G.=Bl. S. 141) in Verbindung mit den Bestimmungen der Anlage a Nr. IIIa des Circular=Erlasses der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 23. September 1890 (Min.=Bl. S. 206) hierdurch bestätigt.

Marienwerder, den 20. Oktober 1891.

**Der Bezirks=Ausschuß.**

---

# Anhang.*)

## Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 über das Verfahren vor den Gewerbegerichten.

Das Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt 1890, S. 141—162) verordnet:

### Zweiter Abschnitt.

### Verfahren.

§ 24. Auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten finden, soweit im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 25. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

§ 26. Die Vorschrift im § 11 der Civilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet in dem Verhältniß der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte Anwendung. Eine solche Entscheidung des ordentlichen Gerichtes ist auch insoweit, als sie auf der Annahme der örtlichen Zuständigkeit eines bestimmten Gewerbegerichts beruht, für das letztere bindend.

§ 27. Ueber Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet das Gewerbegericht.

---

*) Nach §§ 33 des Statuts finden auf das Verfahren vor dem Gewerbegerichte zu Graudenz die Vorschriften der §§ 24—56 und 58—60 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 Anwendung.

§ 28. Nichtprozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden.

Das Gleiche gilt im Falle erheblicher Entfernung des Aufenthaltsorts des gesetzlichen Vertreters.

Die nicht prozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.

§ 29. Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegerichte nicht zugelassen.

§ 30. Die Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten erfolgen von Amtswegen

Urtheile und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel stattfindet, sind den Parteien zuzustellen, soweit diese nicht auf die Zustellung verzichten. Sonstige Urtheile und Beschlüsse sind einer Partei nur zuzustellen, wenn sie nicht in Anwesenheit derselben verkündet sind. Auf Verlangen einer Partei ist derselben auch Ausfertigung eines in ihrer Anwesenheit verkündeten Urtheils oder Beschlusses zu ertheilen.

Anträge und Erklärungen einer Partei, welche zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht einzureichen oder mündlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

Sofern durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, tritt diese Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrages oder der Erklärung ein.

§ 31. Der Gerichtsschreiber hat für die Bewirkung der Zustellung Sorge zu tragen und die bei derselben zu übergebenden Abschriften zu beglaubigen.

Er hat das zu übergebende Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit einer Geschäftsnummer versehenen Briefumschlage dem Zustellungsbeamten und im Falle der Zustellung durch die Post dieser zur Zustellung zu übergeben. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

Erfolgt die Zustellung durch die Post, so ist eine Bescheinigung der Uebergabe an die Post (Zivilprozeßordnung §§ 177, 179) nicht erforderlich.

§ 32. Die von dem Zustellungsbeamten oder dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß die Art und Weise, in welcher der seiner Adresse und Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist, insbesondere den Ort und die Zeit der Uebergabe, sowie die Person, welcher zugestellt ist, bezeichnen; wenn die Zustellung nicht an den Adressaten persönlich erfolgt ist, den Grund hiervon angeben Die Urkunde ist von dem die Zustellung vollziehenden Beamten zu unterschreiben.

Bei der Zustellung wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben. Der Tag der Zustellung ist von dem zustellenden Beamten auf dem Briefumschlag zu vermerken.

§ 33. Die zur Erledigung des Rechtsstreits erforderlichen Verhandlungstermine werden von dem Vorsitzenden von Amtswegen angesetzt. Nach Ansetzung des Termins ist die Ladung der Parteien durch den

Gerichtsschreiber zu veranlassen. Ladungen durch die Parteien finden nicht statt.

Die Zustellung der Ladung muß spätestens am Tage vor dem Termin erfolgen.

Die Zustellung der Ladung an eine Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin in Anwesenheit derselben verkündet oder ihr bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrags, auf Grund dessen die Terminbestimmung stattfindet, mitgetheilt worden ist. Die erfolgte Mittheilung ist zu den Akten zu vermerken.

§ 34. Nachdem die Klage eingereicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht ist, hat der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen.

Die Klage gilt, unbeschadet der Bestimmung im § 30 Absatz 4, erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben.

§ 35. An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreites ohne Termin-Bestimmung und Ladung vor dem Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt.

§ 36. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben erfolgt öffentlich.

Durch das Gericht kann die Oeffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Theil derselben nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 173—175 des Gerichts-Verfassungsgesetzes ausgeschlossen werden

Die Vorschriften der §§ 176—193 des Gerichts-Verfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und über die Gerichtssprache finden Anwendung.

§ 37. Erscheint der Kläger im Verhandlungstermin nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

Erscheint der Beklagte nicht und beantragt der Kläger das Versäumniß-Urtheil, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall ist, ist die Klage abzuweisen.

Bleiben beide Personen aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungs-Termins beantragt wird.

§ 38. Die Partei, gegen welche ein Versäumniß-Urtheil erlassen ist, kann binnen der Nothfrist von drei Tagen seit der an sie bewirkten Zustellung des Urtheils die Erklärung abgeben, daß sie Einspruch einlege. Die Einlegung gilt mit der Einreichung der Erklärung oder mit der Abgabe derselben zum Protokoll des Gerichtsschreibers als bewirkt.

In dem Versäumniß-Urtheil ist der Partei zu eröffnen, in welcher Form und Frist ihr der Einspruch zusteht.

Nach Einlegung des Einspruchs hat der Vorsitzende einen neuen Verhandlungs-Termin anzusetzen.

Erscheint die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, auch in dem neuen Termin nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen.

Andernfalls wird, sofern der Einspruch zulässig ist, der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumniß befand.

§ 39. Erscheinen die Parteien in dem Termin, so hat das Gewerbegericht thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken. Es kann den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen.

Der Inhalt eines vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleichs ist durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Die Feststellung ist den Parteien vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 40. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist über den Rechtsstreit zu verhandeln. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Derselbe kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu Einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

Wird die Fortsetzung der Verhandlung in einem weiteren Termin nothwendig, insbesondere weil eine erforderliche Beweisaufnahme nicht sofort bewirkt werden kann, so ist der weitere Termin alsbald zu verkünden. Der zur Beweisaufnahme vor dem Gericht anberaumte Termin ist zugleich zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt.

§ 41. Erscheinen in einem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termin die Parteien oder eine derselben nicht, so ist das Urtheil unter Berücksichtigung der bisherigen Verhandlungen, insbesondere einer etwaigen Beweisaufnahme, zu erlassen.

Das Gericht kann jedoch, sofern wegen eines neuen Vorbringens der erschienenen Partei oder aus einem anderen Grunde eine weitere Verhandlung angezeigt erscheint, zunächst die Anberaumung eines neuen Termins sowie eine etwa erforderliche Beweisaufnahme beschließen.

Erscheinen beide Parteien nicht, so kann das Gericht die Sache für ruhend erklären.

Erscheint in dem neuen Termin eine Partei nicht, so entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme zu bewirken oder ein neues thatsächliches Vorbringen der erschienenen Partei für zugestanden zu erachten und inwieweit eine von der Gegenpartei abzugebende Erklärung als verweigert oder ein früheres Vorbringen derselben als zurückgenommen anzusehen ist.

§ 42. Gegen ein auf Grund des § 41 ergangenes Urtheil steht der nicht erschienenen Partei der Einspruch (§ 38) zu, sofern sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Unfälle am Erscheinen verhindert war. Dies ist der Partei in dem Urtheil zu eröffnen. Die Ansetzung des neuen Verhandlungs-Termins erfolgt nur, wenn ein Verhinderungsgrund der bezeichneten Art binnen der Einspruchsfrist glaubhaft gemacht ist.

Im Uebrigen gilt ein auf Grund des § 41 ergangenes Urtheil nicht als Versäumniß-Urtheil.

§ 43. Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel vor dem Gewerbegericht. Sie kann nur in den Fällen der §§ 337, 340, 347, 399, 441 der Civilprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts oder mittelst Ersuchen einem Amtsgericht übertragen werden.

Die Beweisaufnahme ist auch dann zu bewirken, wenn die Parteien oder eine derselben in dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine nicht erscheinen.

§ 44. Beschließt das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht sind, zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird.

Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur, wenn das Gericht die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für nothwendig erachtet oder wenn eine Partei dieselbe beantragt. Die Bestimmungen, nach welchen die Beeidigung in gewissen Fällen unzulässig ist (Civilprozeßordnung § 358), bleiben unberührt.

§ 45. Ob die Leistung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides durch bedingtes Urtheil oder durch Beweisbeschluß anzuordnen ist, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 46. Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Leistung eines Eides bestimmten Termin nicht, so ist der Eid ohne weiteres als verweigert anzusehen. Dem Verfahren ist Fortgang zu geben.

Der Schwurpflichtige kann binnen einer Nothfrist von drei Tagen nach dem Termin sich zur nachträglichen Leistung des Eides erbieten. Auf ein inzwischen ergangenes Urtheil finden die Bestimmungen des § 647 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Ein solches Urtheil ist, wenn der Eid nachträglich geleistet wird, insoweit aufzuheben, als es auf die Annahme der Eidesverweigerung beruht.

Erscheint der Schwurpflichtige auch in dem zur nachträglichen Eidesleistung bestimmten Termin nicht, so findet ein nochmaliges Erbieten zur Eidesleistung nicht statt.

§ 47. Ueber die Verhandlung vor dem Gewerbegericht ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§ 48. Das Urtheil ist in dem Termine, in welchem die Verhandlung geschlossen wird, zu verkünden. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Verkündung in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über drei Tage hinaus anberaumt werden soll.

Die Wirksamkeit der Verkündung des Urtheils ist von der Anwesenheit der Parteien und der Beisitzer nicht abhängig.

§ 49. Aus dem Urtheile müssen ersichtlich sein:

1. die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
2. die Parteien,
3. das Sach- und Streitverhältniß in gedrängter Darstellung nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen,

4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in Betreff der Kosten. Der Betrag der letzteren soll, soweit er sofort zu ermitteln ist, im Urtheil festgesetzt werden.

Das Urtheil ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 50. Ein über den Grund des Anspruchs vorab entscheidendes Zwischenurtheil ist in Betreff der Rechtsmittel nicht als Endurtheil anzusehen.

§ 51. Erfolgt die Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichtes festzusetzenden Entschädigung zu verurtheilen. In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der §§ 773, 774 der Civilproceßordnung ausgeschlossen.

§ 52. Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, erstreckt sich auf die Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen nur unter der Voraussetzung, daß die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war und nur in Ansehung des Betrages, welchen das Gericht für angemessen erachtet.

§ 53. Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, von dem Vorsitzenden allein erlassen.

Im Uebrigen sind für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren maßgebend.

In Bezug auf die Berathung und Abstimmung finden die Vorschriften der §§ 194—200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 54. In dem ersten, auf die Klage angesetzten Termine kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben.

Erscheint in dem Termine nur eine der beiden Parteien, so erläßt auf Antrag derselben der Vorsitzende das Versäumnißurtheil.

Erscheinen beide Parteien, so hat der Vorsitzende einen Sühneversuch vorzunehmen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gemäßheit des § 39 Abs. 2 im Protokoll festzustellen. Das gleiche gilt, wenn die Klage zurückgenommen oder wenn auf den Klageanspruch verzichtet oder wenn derselbe anerkannt wird; in diesen Fällen hat, sofern beantragt wird, die Rechtsfolgen durch Urtheil auszusprechen, der Vorsitzende das Urtheil zu erlassen.

Bleibt die Sache in dem Termine streitig, so hat der Vorsitzende die Entscheidung zu erlassen, wenn dieselbe sofort erfolgen kann und beide Parteien sie beantragen. Andernfalls ist ein neuer Verhandlungstermin, zu welchem die Beisitzer zuzuziehen sind, anzusetzen und sofort zu verkünden. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Vorsitzende für erforderlich erachtet, sind zu diesem Termine zu laden.

§ 55. In den vor die Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von einhundert Mark übersteigt. Entscheidungen über die Festsetzung der Kosten einschließlich der gemäß § 52 ergangenen sind nicht anfechtbar.

## Nachtrag.

zu dem Ortsstatut betreffend das Gewerbegericht zu Graudenz für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Graudenz vom 3.Juli / 11.August 1891.

Dem Ortsstatut betreffend das Gewerbegericht zu Graudenz für den Gemeindebezirk der Stadt Graudenz wird als § 53 folgende Bestimmung angefügt.

§.53.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Gewerbegerichts nimmt gemäss § 7 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1.August 1883 der Regierungs-Präsident wahr.

Graudenz, den 26.Oktober 1898.
Der Magistrat.
Kühnast. Polski.
Die Stadtverordneten.
H.Mehrlein.

Bezirksausschuss.
B.A.7294.II.

Vorstehender Nachtrag zu dem Statut betreffend das Gewerbegericht für den Gemeindebezirk der Stadt Graudenz vom 3.Juli/ 11.August 1891 wird hiermit auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30.Mai 1853 in Verbindung mit § 16 Abs.3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1.August 1883 und des § 1 des Gesetzes vom 29.Juli 1890 betreffend die Gewerbegerichte genehmigt.

Marienwerder, den 29. November 1898.
Jn Vertretung.
gez.Kretschmann.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zuständig.

Ist für das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gewerbegerichts eine Nothfrist bestimmt, so beginnt diese für jede Partei mit der an sie bewirkten Zustellung und, sofern auf die Zustellung verzichtet war (§ 30 Abs. 2) mit der Verkündung der Entscheidung. Im übrigen richtet sich die Einlegung des Rechtsmittels und das Verfahren in der Rechtsmittel-Instanz nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung. Die Bestimmung in § 532 Absatz 2 der Civilprozeßordnung über die Einlegung der Beschwerde in den bei einem Amtsgericht anhängigen oder anhängig gewesenen Sachen findet entsprechende Anwendung.

§ 56. Aus den Endurtheilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gewerbegerichte geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urtheile sind von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie die in Nummer 1 des § 3 bezeichneten Streitigkeiten betreffen oder der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im achten Buche der Civilprozeßordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§ 671, 672 der Civilprozeßordnung) sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

§ 57. Siehe § 34 des Orts-Statuts für die Stadt Graudenz, betreffend das Gewerbegericht zu Graudenz.

§ 58. Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gewerbegericht abgegebene oder diesem mitgetheilte Erklärung übernommen hat, und in Ermangelung einer solchen Entscheidung oder Uebernahme derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeinde-Abgaben geltenden Vorschriften.

§ 59. Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. Das Gesuch um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgericht anzubringen.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten Anwendung.

§ 60. Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbegerichten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshilfe zu leisten.

## 2. Orts-Statut
### der gewerblichen Fortbildungsschule zu Graudenz.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbe-Ordnung für das deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S 261 ff.) wird nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeinde-Bezirk Graudenz Nachstehendes festgesetzt.

§ 1. Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hierselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet. Der Schul-Vorstand (Kuratorium) bestimmt über die Befreiung solcher Schüler.

§ 3. Gewerbliche Arbeiter, die über 18 Jahre alt sind oder in dem Gemeinde-Bezirk nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Der Schul-Vorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlichen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Stunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schul-Vorstandes (Kuratorium) ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil versäumen.
2. Sie müssen die ihnen als nöthig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule reingewaschen und in reinlicher Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulutensilien und Lernmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

F

# Bekanntmachung.

**II. Nachtrag zum Ortsstatut der gewerblichen Fortbildungsschule zu Graudenz vom 3. November 1891.**

§ 4 erhält folgenden Zusatz:

In leichteren Fällen der Zuwiderhandlung können von dem Schulleiter Karzerstrafen bis zur Dauer von 6 Stunden festgesetzt werden. Auch können über die bei Innungsmeistern beschäftigten Lehrlinge Ordnungsstrafen durch den Innungsvorstand verhängt werden. Solche Ordnungsstrafen bestehen in der Erteilung von Verweisen oder in der Verlängerung der Lehrzeit des Fortbildungsschülers.

**Graudenz,** den 19. März 1907.

(L. S.)

**Der Magistrat.** gez. Kühnast.

---

Vorstehender Nachtrag zum Ortsstatut wird auf Grund der §§ 120 und 142 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 122 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

**Marienwerder,** den 14. April 1907. [8430

(L. S.)

**Namens des Bezirksausschusses.**

**Der Vorsitzende.** gez. Schilling.

---

Wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Nachtrag vom Tage der Veröffentlichung in Kraft tritt.

**Graudenz,** den 25. April 1907.

**Der Magistrat.**

tig bei dem Lei

nötigenfalls di

len kann.

§ 8 erhält fol

Von einer

richts kann abg

halb 4 Tagen na

herige Beurlaub

Polizei-Verwaltung.
Tagebuch PIII No. 1873.

Graudenz, den 12 ten März 1908

7

Anwendung der §§ 7 und 8 des Ortsstatuts betr. die Fortbildungsschule

Abschrift.

Auf Grund der Stadtverordneten Beschlüsse vom 3. April und 1. Mai 1900 wird folgender Nachtrag zum Ortsstatut der hiesigen gewerblichen Fortbildungsschule vom 3. November 1891 erlassen.:

§ 7 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 7 Jeder Schüler, der durch Krankheit am Besuche gehindertgewesen ist, ist verpflichtet sich von seinem Arbeitgeber eine Bescheinigung hierüber ausstellen zu lassen und sie bei dem nächsten Besuche der Fortbildungschule mitzubringen. Verabsäumt er dieses, so hat er die im § 4 Vorgesehne Strafe verwirkt, sofern nicht der Arbeitgeber die erbetene Bescheinigung auszustellen ungerechtfertigter Weise unterlassen oder verweigert hat.

Soll ein Schüler aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts auf einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werden, so hat dies der Arbeitgeber so zeitig bei dem Leiter der Schule zu beantragen, dass dieser nötigenfalls die Entscheibdung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8 erhält folgenden Zusatz:

Von einer Bestrafung für die Versäumung des Unterrichts kann abgesehen werden, wenn der Arbeitgeber innerhalb 4 Tagen nachweist, dass es ihm unmöglich war, die vorherige Beurlaubung zu beantragen. Darüber ob die Entschul-

digung

[illegible]

Merkel

Polizei-Büro-Assistent.

§ 5. Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fort=
ildungsschule verpflichteten Söhne und Mündel nicht davon abhalten.
Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6. Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten
werblichen, noch nicht 18 Jahre alten Arbeiter spätestens sechs Tage,
chdem sie ihn aufgenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungs=
ule bei uns anzumelden und spätestens am dritten Tage, nachdem sie
n aus der Arbeit entlassen haben, bei uns wieder abzumelden. Sie
iben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig
on der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich,
ereinigt und angekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 7. ~~Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäftigten~~
ewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts
ehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule
ierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Sofern ein gewerblicher Arbeiter
us dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden
oder für längere Zeit entbunden werden soll, haben die Gewerbe=Unter=
nehmer dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß
dieser die Entscheidung des Schul=Vorstandes einholen kann. In schleunigen
Fällen trifft der Leiter der Schule über die gestellten Anträge eine vor=
läufige Entscheidung, hat jedoch über die Anträge und seine Entscheidungen
dem Schulvorstand in der nächsten Sitzung zu berichten und die endgültige
~~Entscheidung herbeizuführen.~~

§ 8. Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenhandeln, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An= und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen, gewerblichen Arbeiter veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil unberechtigterweise zu versäumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule versäumt hat, oder es unterlassen, den gewerblichen Arbeiter sofort zur Schule zu schicken, nachdem die zeitweise Entbindung desselben vom Schulbesuch nicht genehmigt worden (§ 7), werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.=G.=Bl. Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 9. Das Orts=Statut tritt nach der Bestätigung desselben durch den Bezirks=Ausschuß mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Mit demselben Tage verliert das Ortsstatut vom 15. Februar 1887, bestätigt am 29. März 1887, seine Gültigkeit.

Graudenz, den 3. November 1891.

**Der Magistrat.**

Vorstehendes Orts=Statut wird auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Reichs=Gewerbe=Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.=G.=Bl. S. 261 ff.) in Verbindung mit § 122 des Zuständigkeits=Gesetzes vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Marienwerder, den 13. November 1891.

**Namens des Bezirks=Ausschusses.** **Der Vorsitzende.**

aufnehmen ist, verpflichtet der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem Leiter der Schule.



## 3. Schulordnung.

Zur Sicherung der Ruhe und Ordnung vor und in dem Schulgrundstück Börgenstraße 13/14 veröffentliche ich hierdurch (im Anschluß an § 4 des Ortsstatuts vom 3. November 1891) folgendes Schulreglement für die staatliche gewerbliche Fortbildungsschule zu Graudenz:

§ 1. Um Ansammlungen vor dem Schulgrundstücke zu vermeiden, hat sich jeder Schüler ohne Aufenthalt von der Straße in das Schulhaus und nach dem Schlusse des Unterrichts unverzüglich nach Hause zu begeben. Längerer Aufenthalt vor dem Schulhause ist strafbar.

§ 2. Innerhalb des Schulgrundstückes hat jeder Schüler den Lehrern der gewerblichen Fortbildungsschule Gehorsam zu leisten und ihre Anordnungen zu befolgen.

§ 3. Vor Beginn des Unterrichts dürfen die Klassenthüren nicht geschlossen werden.

Graudenz, den 1. Juni 1894.

**Der Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule.**

---

## 4. Ortsgesetz

### betreffend die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird für die Stadtgemeinde Graudenz hiermit folgendes Ortsgesetz betreffend die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises erlassen.

§ 1. Der Arbeitsnachweis hat den Zweck, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, sowie Arbeiterinnen einschließlich der Dienstboten Arbeit unentgeltlich zu vermitteln.

§ 2. Der Arbeitsnachweis wird unter der Aufsicht des Magistrats von einer Kommission geleitet. Dieselbe besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und vier Beisitzern, sowie zwei Stellvertretern der letzteren. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Magistrat, die Beisitzer und deren Stellvertreter von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und zwar je zur Hälfte aus den Arbeitgebern und aus den Arbeitnehmern.

§ 3. Die Kommission wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn alle Beisitzer geladen waren und wenigstens zwei derselben erschienen sind. Bei der Berathung und Beschlußfassung muß unter den Beisitzern wenigstens ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer vertreten sein. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sind bei der Abstimmung Arbeitgeber und Arbeitnehmer in ungleicher Anzahl anwesend, so hat sich der dem Lebensalter nach jüngere Arbeitgeber bezw. Arbeitnehmer der Abstimmung zu enthalten.

§ 4. Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung eine Entschädigung von 1,50 Mk. Die Entschädigungen werden auf Anweisung des Vorsitzenden am Schlusse jeder Sitzung gezahlt. Eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

§ 5. Die Arbeiten des Arbeitsnachweises werden von dem polizeilichen Einwohnermeldeamt nach einer Geschäftsordnung geführt, welche von der Kommission vorbehaltlich der Genehmigung des Magistrats festgesetzt wird.

Die Beisitzer sind berechtigt, die Bücher und Listen des Arbeitsnachweises während der Geschäftsstunden einzusehen.

§ 6. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung des Arbeitsnachweises trägt die Stadt Graudenz. Die Vertretung nach außen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Graudenz, den 13. Dezember 1897.

**Der Magistrat.**

---

## 5. Ortsstatut für die Stadt Graudenz.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1879, Reichs-Gesetz-Blatt Seite 267, Artikel 3 und gemäß der Verfügung des Ministers des Innern vom 14. September 1879 (Ministerial-Blatt Seite 254) wird hierdurch bestimmt:

**Artikel 1.** Die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus ist nach den bereits bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen von dem Nachweis des Bedürfnisses abhängig.

**Artikel 2.** Die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft bezw. zum Ausschank von Wein, Bier oder anderen nicht unter Artikel 1 fallenden geistigen Getränken wird hiermit für den Bezirk der Stadtgemeinde Graudenz gleichfalls von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht.

Graudenz, den 17. September 1881.

**Der Magistrat.**

---

# III. Verschiedenes.

## 1. Ortsstatut

### betreffend die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter für den Gemeindebezirk der Stadt Graudenz.

Auf Grund des § 2 Nr. 6 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 R.-G.-Blatt 73 wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Personen, welche im Gemeindebezirk der Stadt Graudenz in der Land- oder Forstwirthschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, sind nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und des Abschnittes B des land- und forstwirthschaftlichen Unfall-Versicherungs-Gesetzes vom 5. Mai 1886 gegen

Krankheit zu versichern und verpflichtet, der hier für den Bezirk der Stadt und für den Gutsbezirk Festung Graudenz bestehenden Allgemeinen Ortskrankenkasse beizutreten.

§ 2. Auf die im § 1 dieses Ortsstatuts genannten Personen, sowie auf deren Arbeitgeber finden die Bestimmungen des Statuts der Allgemeinen Ortskrankenkasse, bestätigt vom Bezirksausschuß am 19. November 1884, und dessen Nachträge Anwendung.

§ 3. Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts finden auch Anwendung auf diejenigen Personen, welche in dem nicht zum Gemeindebezirk der Stadt Graudenz gehörigen Theile der forstwirthschaftlichen Betriebe der Stadtgemeinde Graudenz beschäftigt sind.

§ 4. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Graudenz, den 6. Juni 1888.

**Der Magistrat.**

Graudenz, den 19. Juni 1888.

**Die Stadtverordneten.**

Vorstehendes Ortsstatut wird gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 beziehungsweise § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und § 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Marienwerder, den 16. Februar 1889.

**Der Bezirks-Ausschuß.**

---

# B. Polizei-Verordnungen.

## I. Gesundheits- und Sicherheitspolizei.

### 1. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die Polizei-Verwaltung unter Zustimmung des Magistrats für die Stadt Graudenz, was folgt:

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen oder genommen haben, bedürfen dazu der schriftlichen, widerruflich zu ertheilenden Erlaubniß der Polizei-Verwaltung.

§ 2. Die nach erhaltener Erlaubniß aufzunehmenden Kinder sind binnen 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme im hiesigen Polizei-Bureau anzumelden und ist dabei der Namen des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt, Name, Stand und Wohnung seiner Eltern, bei außerehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes, anzuzeigen. Binnen gleicher Frist ist daselbst das Aufhören des Pflegeverhältnisses zu melden.

§ 3. Bei einem etwaigen Wohnungswechsel ist die zu § 1 erforderliche Erlaubniß zuvor aufs Neue nachzusuchen.

§ 4. Den Beamten der Polizei-Verwaltung oder den von ihr beauftragten Personen, sowie dem Königlichen Kreisphysikus ist von den Kostgebern der Zutritt zu den Wohnungen zu gestatten und über jede die Pflegekinder betreffende Frage Auskunft zu ertheilen; auch sind die in Pflege genommenen Kinder den genannten Personen vorzuzeigen.

§ 5. Der Tod eines Pflegekindes ist von den Pflegeeltern binnen 24 Stunden bei der Polizei-Verwaltung zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark eventl. entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Vorstehende Verordnung über das gewerbsmäßige Halten von Kostkindern tritt sofort in Kraft, wogegen die Polizei-Verordnung vom 12. März 1884 (Kreisblatt 1884 S. 77) außer Kraft tritt.

Graudenz, den 16. August 1894.

**Die Polizei-Verwaltung.**

---

## 2. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltungen vom 11. März 1850 (G.-S. 265) in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. 195) wird unter Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Graudenz nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Werkstätten und solche Räume, welche zur gewerbsmäßigen Herstellung, zum Verkauf oder zur Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen dienen, oder in welchen solche Verkaufsgegenstände lagern oder aufbewahrt werden, dürfen als Schlafraum nicht benutzt werden. Ausnahmen kann die Polizei-Verwaltung gestatten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden, falls nicht nach den bestehenden Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Graudenz, den 1. April 1896.

**Die Polizei-Verwaltung.**

---

## 3. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats für den Gemeindebezirk der Stadt Graudenz Folgendes verordnet.

§ 1. Der Transport von Leichen, insbesondere von Kinderleichen, in Droschken oder sonstigen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Fahrzeugen ist nicht gestattet.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

Graudenz, den 1. Mai 1888.

**Die Polizei-Verwaltung.**

---

## 4. Polizei-Verordnung
### betreffend das Schlafstellwesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie unter Bezugnahme auf § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Niemand darf in den von ihm und seinen Familienangehörigen benutzten Wohnräumen anderen Personen gegen Entgelt Schlafstellen gewähren, wenn nicht die von ihm selbst, seinen Familienangehörigen und den Schlafleuten zu benutzenden Schlafräumlichkeiten folgenden Anforderungen genügen:

a) Jeder Schlafraum muß für jede Person mindestens drei Quadratmeter Bodenfläche und 10 Kubikmeter Luftraum enthalten. Für Kinder bis 6 Jahre genügt ein Drittel, für Kinder von 6—14 Jahren zwei Drittel jener Maaße.

b) Jeder Schlafraum muß der Luft und dem Lichte unmittelbar von außen genügenden Zutritt gestatten und mindestens ein leicht zu öffnendes und gut zu schließendes Fenster haben.

c) Kein Schlafraum darf mit Aborten, Stallungen und Düngergruben in direkter Verbindung stehen.

§ 2. Niemand darf ohne besondere Erlaubniß der Polizeiverwaltung Schlafleute verschiedenen Geschlechts gleichzeitig bei sich aufnehmen oder behalten, außer wenn sie zu einander im Verhältniß von Eheleuten, Eltern, Kindern oder Geschwistern stehen.

Abgesehen hiervon dürfen Schlafleute, soweit nicht eines der bezeichneten Verhältnisse vorliegt, nur in solchen Räumen zum Schlafen untergebracht werden, welche nicht zugleich für Personen des andern Geschlechts zum Schlafen dienen.

§ 3. Für jeden über 14 Jahre alten Schlafgast und für je zwei Kinder muß eine besondere Lagerstätte bereit sein. Dieselbe muß mindestens aus einem Strohsack, einem Strohkopfpolster mit Ueberzug und einer wollenen Decke bestehen. Für die bei Bauten beschäftigten Arbeiter kann die Polizeiverwaltung Ausnahmen gestatten.

§ 4. Die Schlafräume und Lagerstätten sind in sauberem Zustande zu erhalten. Die Quartiergeber sind verpflichtet, für tägliche Lüftung und Reinigung der vermietheten Räume zu sorgen. Das Stroh ist mindestens alle 6 Monate in den Strohsäcken und Kopfkissen zu erneuern. Die Schlafdecken und Ueberzüge sind mindestens alle 2 Monate gründlich zu reinigen. Jedem Schlafgast ist ein Handtuch zu gewähren, das mindestens wöchentlich einmal durch ein reines ersetzt werden muß. Auch

muß für eine eigene Waschvorrichtung gesorgt werden. Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen als Schlafgäste nicht aufgenommen werden. Werden diese von solchen Krankheiten befallen, so haben die Quartiergeber innerhalb 24 Stunden spätestens der Polizeiverwaltung Anzeige zu machen.

Den Anordnungen der revidirenden Polizeibeamten ist unweigerlich Folge zu leisten.

§ 5. Von der Aufnahme von Schlafgästen ist der Polizeiverwaltung innerhalb dreier Tage unter genauer Angabe des Namens und Standes derselben Anzeige zu erstatten.

Nach Besichtigung und Vermessung der Räume wird eine Bescheinigung ertheilt, wie viel Personen in jedem Schlafraume untergebracht werden dürfen.

Von jeder Veränderung der Schlafräume, sowie von jedem Zu- und Abgang der die Schlafräume benutzenden Personen ist gleichfalls innerhalb dreier Tage Anzeige zu erstatten.

§ 6. An der Innenseite der Thür eines jeden Schlafraumes muß stets ein Abdruck dieser Polizeiverordnung, die gemäß § 5 ertheilte Bescheinigung und ein Namensverzeichniß der darin untergebrachten Schlafleute angeheftet sein.

§ 7. Quartiergeber oder deren Vertreter, welche den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu neun Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu drei Tagen tritt.

§ 8. Die Polizeiverwaltung ist befugt, Personen, welche wegen eines unsittlichen Lebenswandels berüchtigt, oder welche notorisch unzuverlässig sind, das Halten von Schlafgängern zu untersagen.

Auch kann die Polizeiverwaltung das Halten von Schlafgängern untersagen, wenn die dem Quartiergeber verbleibenden Wohn- und Schlafräume nicht für jede zu seinem Haushalt gehörige Person den unter § 1a verlangten Flächen- und Kubikinhalt gewähren.

§ 9. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1897 in Kraft. Die alsdann vorhandenen Schlafleute gelten als an diesem Tage aufgenommen. Es ist daher über ihre Aufnahme spätestens bis **zum 3. Oktober** Anzeige zu erstatten, widrigenfalls die im § 7 angedrohten Strafen eintreten.

Graudenz, den 1. Juli 1897.

**Die Polizeiverwaltung.**

---

## 5. Polizei-Verordnung
### betreffend das Feuerlöschwesen in der Stadt Graudenz.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Graudenz nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

## Polizei-Verordnung.

### § 1. Verwaltung und Handhabung des Feuerlöschwesens.

Die Verwaltung und Handhabung des Feuerlöschwesens innerhalb des Stadtbezirks Graudenz bildet einen Theil der Gemeinde-Verwaltung der Stadt Graudenz und gehört zu den Dienstgeschäften des Magistrats.

### § 2. Oberleitung.

Die Oberleitung des gesammten Feuerlöschwesens überhaupt, wie die Oberaufsicht über alle benöthigten Mannschaften und Utensilien im Besonderen übt der Magistrats-Dirigent bezw. das von ihm beauftragte Mitglied des Magistrats.

### § 3. Persönliche Verpflichtung.

Jeder männliche Einwohner der Stadt Graudenz, der sich im Besitz der Ehrenrechte befindet, ist zur persönlichen Leistung von Handdiensten bei Schadenfeuern verpflichtet. Die Leistung kann erfüllt werden

a) als Mitglied der freiwilligen Feuerwehr,
b) als Mitglied des Feuerlöschreservekorps.

### § 4. Ausnahmen.

Der Verpflichtung zu 3 unterliegen nicht:

a) Personen im Alter unter 21 und über 50 Jahren,
b) Werkführer, Werkstattgesellen, Handlungsgehilfen und Lehrlinge; dagegen sind Söhne von Handwerksmeistern, von Fabrik- und Geschäftsinhabern, welche in dem Geschäft ihres Vaters thätig sind, der Verpflichtung unterworfen,
c) im Gesindedienst stehende Personen,
d) Personen, welche notorisch oder nach ärztlichem Gutachten durch Krankheit oder Gebrechen behindert sind,
e) mittelbare und unmittelbare Staatsbeamte und Aerzte,
f) Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung,
g) Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, insofern sie als solche bei der Polizei-Verwaltung angemeldet sind,
h) die auf den Ausbauten (Boeslershöhe, Gehlbude, Liebenwalde, Rothhof, Neuhof, Waldhof und Tuscherdamm Nr. 2a bis 6), wohnenden Personen.

### § 5. Freiwillige Feuerwehr.

Die freiwillige Feuerwehr regelt ihre Angelegenheiten selbstständig. Der Vorstand hat stets in der zweiten Hälfte des Monats März dem Magistrat ein Verzeichniß der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr einzureichen.

### § 6. Eintheilung des Feuerlösch-Reservekorps.

Zur Regelung des Feuerlöschdienstes wird die Stadt in folgende 4 Feuerlöschbezirke getheilt:

I. Bezirk. Amts-, Festungs-, Gerichts-, Kasernen-, Linden-, Marienwerder-, Petersilien-, Oberberg- und Salzstraße.

II. Bezirk. Alte-, Altemarktstraße, Badeplatz, Börgenstr., Fährplatz, Graben-, Garten-, Herren-, Kirchen-, Langestraße, Marktplatz,

Mauer-, Mühlen-, Nonnenstraße, Schloßberg, Speicher-, Schuhmacher-, Pohlmann-, Trinke- und Unterbergstraße.

III. Bezirk. Bahnhof-, Blumen-, Fischerstraße, Getreidemarkt, Grünerweg, Hafen-, Lehm-, Oberthorner-, Rehdener-, Schützenstr., Tuscherdamm 1, 2a und 7 bis 9, Unterthornerstr., Wiesenweg und Ziegeleistr.

IV. Bezirk. Bischoff-, Culmer-, Kallinker-, Rothöfer-, Schlachthof-, Uferstraße und Verbindungsweg.

§ 7.

Die Mitglieder des Feuerlöschreservekorps werden nach den vorstehend bezeichneten 4 Bezirken in 4 Einzelabtheilungen getheilt, an der Spitze jeder Abtheilung steht ein Führer, welchem ein Stellvertreter beizugeben ist. Die Führer sowie Stellvertreter werden aus der Zahl der Verpflichteten der Bezirks-Abtheilung im März jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr gewählt.

Die Mitglieder des Feuerlöschreservekorps werden in jedem Jahre für je 6 hintereinander folgende Monate zum Feuerlöschdienst herangezogen und zwar zur Hälfte vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. März jeden Geschäftsjahres. Die Reihenfolge, in welcher die Heranziehung der Mannschaften erfolgt, bestimmt der Magistrat im März jeden Jahres.

§ 8. **Aufstellung der Listen und Benachrichtigung der Verpflichteten.**

Die Aufstellung der Verzeichnisse der nach § 7 für die Monate April bis September zur Feuerlöschpflicht bestimmten Mannschaften erfolgt im März, der in den Monaten Oktober bis März feuerlöschpflichtigen Mannschaften im September jeden Jahres nach den einzelnen Bezirken. Die darnach feuerlöschpflichtigen Personen sind unter Bezeichnung der Bezirksabtheilung, des Sammelplatzes und der Monate, in welchen sie ihrer Feuerlöschpflicht zu genügen haben, schriftlich zu benachrichtigen.

Auf Beschwerden gegen die Heranziehung zur Feuerlöschpflicht beschließt der Magistrat, gegen dessen Beschluß binnen einer Frist von zwei Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet, welche direkt bei dem Bezirks-Ausschuß zu Marienwerder anzubringen ist.

§ 9. **Ablösung der Verpflichtung.**

Die Verpflichtung zum Feuerlöschdienst kann durch Zahlung von 5 Mark abgelöst werden. Die Zahlung der Abfindungssumme muß innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung an die Kämmerei-Kasse geleistet werden. Es kann auch die dauernde Ablösung der Verpflichtung beim Magistrat angemeldet werden. Die Ablösungssumme wird dann von den betreffenden Personen im März jeden Jahres für das folgende Rechnungsjahr durch die Vollziehungsbeamten eingezogen werden. Wird die Zahlung nicht geleistet und die weitere Zahlung verweigert, so tritt der Betreffende in die Zahl der Verpflichteten zurück, wovon derselbe nach den Bestimmungen des § 7 zu benachrichtigen ist.

§ 10. **Obliegenheiten der Mitglieder des Feuerlöschreservekorps.**

Die Mitglieder des Reservekorps haben sich bei den Schadenfeuern, nachdem die Feuersignale (§ 19) gegeben, sofort nach der Brandstelle bezw. nach dem Sammelplatz zu begeben, und zwar haben sich zu begeben

die Mitglieder der Abtheilung des Bezirks, in welchem das Feuer ausgebrochen ist, auf die Brandstelle, die Mitglieder der Abtheilungen der anderen Bezirke auf die Sammelplätze; sie haben sich dort bei dem Abtheilungsführer oder dem Stellvertreter desselben zu melden und demnächst die Dienste zu leisten, welche von dem Abtheilungsführer bezw. seinem Stellvertreter gefordert werden.

Die Mitglieder dürfen sich erst, nachdem der Abtheilungsführer bezw. sein Stellvertreter das Auseinandergehen der Mannschaften angeordnet hat, entfernen.

Bescheinigte Krankheit, nachgewiesene Abwesenheit aus dem Orte, oder sonstige triftige Gründe entbinden von der Erfüllung der Verpflichtung zum Erscheinen u. s. w.

Dergleichen Entschuldigungsgründe sind innerhalb der nächsten drei Tage nach der Alarmirung des Feuerlöschreservekorps bei dem Abtheilungsführer anzumelden, sofern der Betreffende sich am Orte befindet.

Innerhalb acht Tagen nach der Alarmirung des Feuerlöschkorps haben die Abtheilungsführer dem Magistrat ein Verzeichniß Derjenigen einzureichen, welche ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, welche sich nicht gestellt, welche sich vorzeitig entfernt bezw. den Anordnungen des Führers nicht Folge geleistet haben, um deren Bestrafung herbeizuführen.

## § 11. Abzeichen.

Die Führer der Abtheilungskorps bezw. deren Stellvertreter haben ein Feuerzeichen am rothen Bande um den Hals zu tragen. Dasselbe wird vom Magistrat geliefert.

## § 12. Kontroll- oder Uebungsversammlungen.

Die Mitglieder des Feuerlöschreservekorps sind verpflichtet, im Laufe des halben Jahres, in welchem sie übungspflichtig sind, zu einer durch den Magistrats-Dirigenten bezw. seinen Stellvertreter zu berufenden Kontroll- oder Uebungsversammlung auf den Sammelplätzen zu erscheinen. Sie haben sich dort bei dem Abtheilungsführer bezw. seinem Stellvertreter zu melden und dürfen erst nach Beendigung der Verhandlung bezw. der Uebungen den Sammelplatz verlassen.

Die Einberufung erfolgt durch einmalige, mindestens 3 Tage vorher zu erlassende Bekanntmachung durch das Anzeigenblatt des Magistrats und durch Aushang am schwarzen Brett des Rathhauses.

## § 13. Sammelplätze.

Als Sammelplätze werden bestimmt:

a) für den ersten Bezirk der Platz vor den Königlichen Zwangsanstalten,
b) „ „ zweiten Bezirk der Marktplatz,
c) „ „ dritten Bezirk der Getreidemarkt,
d) „ „ vierten Bezirk der Platz vor Burg Hohenzollern.

## § 14. Verpflichtung zur Pferdegestellung.

Die Einwohner der Stadt, welche Zugpferde halten, sind verpflichtet, bei entstehendem Feuer ihre Pferde zur Bespannung der Feuerlöschgeräthe zu gestellen. Pferdebesitzer, welche mehr als vier Pferde be-

sitzen, sind nur zur Gestellung von vier Pferden verpflichtet. Die Gestellung hat nur für ein Vierteljahr zu erfolgen. Die Reihenfolge bestimmt der Magistrat. Vor Beginn des Vierteljahres, in welchem die Pferdebesitzer ihre Pferde zu gestellen haben, werden sie von dem Magistrat schriftlich benachrichtigt.

Auf Beschwerden gegen die Heranziehung zur Feuerlöschpflicht beschließt der Magistrat; gegen dessen Beschluß findet binnen einer Frist von zwei Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche direkt bei dem Bezirks-Ausschuß zu Marienwerder anzubringen ist.

### § 15. Obliegenheiten der Pferdebesitzer.

Die Pferdebesitzer, bezw. deren Beauftragte, haben sich mit den Zugpferden, sobald das Feuersignal gegeben ist, sofort nach dem Spritzenhof (Trinkestr. 9/10) zu begeben und von dort mit den Geräthen, oder, sofern dieselben bereits ausgefahren sind, ohne solche auf die Brandstelle zu begeben und sich dort bei dem dienstthuenden Beamten der Polizei-Verwaltung zu melden und demnächst diejenigen Dienste zu leisten, welche von diesem, bezw. dem auf der Brandstelle Kommandirenden gefordert werden.

Die Pferdebesitzer, bezw. deren Beauftragte, dürfen sich mit den Pferden erst entfernen, nachdem auf Anordnung des auf der Brandstelle Kommandirenden seitens des dienstthuenden Beamten der Polizei-Verwaltung Erlaubniß dazu ertheilt worden ist.

Ausgeschlossen sind alle diejenigen Gespanne, welche beim Ausbruch des Feuers, sowie während desselben außerhalb der Stadt sich befinden, ferner diejenigen Gespanne, welche sich durch ein anderes brauchbares Gespann vertreten lassen, sowie endlich diejenigen Droschken, welche zur Auffahrt auf den Bahnhof designirt sind, welche während des Feuers von einem Fahrgast benutzt werden oder vorher zur Benutzung bestellt sind.

Die Pferde der Kämmerei-Verwaltung sind in erster Linie zur Heranschaffung der Feuerlöschgeräthe heranzuziehen und die gestellten Pferde soweit als möglich frei zu lassen. In jedem Falle sind letztere sofort zu entlassen, sobald sich übersehen läßt, daß die Kämmerei-Pferde für den Feuerlöschdienst allein ausreichen.

### § 16. Ablösung der Verpflichtung zur Pferdegestellung.

Den Pferdebesitzern ist gestattet, gegen Zahlung von 5 Mark für das Gespann und für das Jahr die Verpflichtung zur Gestellung ihrer Pferde abzulösen. Diejenigen, welche mehr als vier Pferde besitzen, haben auch nur für vier Pferde die Ablösungssumme zu erlegen. Die Zahlung der Ablösungssumme muß innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung erfolgen.

### § 17. Prämien.

Für die Heranschaffung der ersten sechs Feuerlöschgeräthe werden je 3 Mark Prämie gezahlt.

### § 18. Meldung der Schadenfeuer.

Der Ausbruch eines Schadenfeuers ist von den Haushaltungsvorständen sofort bei der nächsten Feuermeldestelle (Feuerglocke § 19) und

im Rathhause zur sicheren Anzeige zu bringen. Außerdem ist ein Jeder, der ein Schadenfeuer entdeckt, verpflichtet, bei dem Haushaltungsvorstand, bei dem Wächter des Reviers und auf dem Rathhause Meldung zu machen. Derjenige, welcher die erste Meldung im Rathhause abgiebt, erhält eine Prämie von 3 Mark aus der Kämmerei-Kasse, sofern sich die Meldung als richtig erweist. (Erweist sich die Meldung als falsch und wird nachgewiesen, daß die Meldung muthwilliger Weise und wider besseres Wissen geschehen, wird derjenige, welcher die falsche Meldung gemacht, in Strafe genommen werden.)

### § 19. **Bekanntmachung des Feuers.**

Der Wachthabende im Rathhause hat sofort nach Meldung eines Feuers das Glockensignal zu geben und dafür Sorge zu tragen, daß folgende Personen von dem ausgebrochenen Feuer benachrichtigt werden:

a) der Kastellan des Rathhauses,
b) die Militärwache im Zuchthause,
c) das Schlachthaus (durch den Fernsprecher),
d) der Wächter des Rathhausreviers.

Die Nachtwächter haben das Hornsignal abzugeben und den in ihren Revieren wohnenden Magistrats-Dirigenten bezw. seinen Stellvertreter (§ 2), den Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr und die Spritzenführer, die Beamten der Polizei-Verwaltung und den Verwalter der Wasserkunst zu benachrichtigen.

Außer der Feuerglocke auf dem Rathhause sind noch 4 Feuerglocken, auf dem Theatergebäude, dem Steigerhause auf dem Spritzenhofe, auf dem Schulgrundstücke in der Oberbergstraße und auf dem Schlachthaushofe, aufgestellt; das Feuersignal wird durch Anschlagen dieser Glocken gegeben, und wird die Brandstelle wie folgt kenntlich gemacht:

für den 1. Bezirk 1 Schlag und Pause,
„ „ 2. „ 2 Schläge und Pause,
„ „ 3. „ 3 „ „ „
„ „ 4. „ 4 „ „ „

### § 20. **Ordnung auf der Brandstelle.**

Fußgänger, Reiter und Fahrende müssen marschirenden Abtheilungen der Feuerwehr, des Feuerwehrlöschreservekorps und anfahrenden Feuerlöschgeräthen ausweichen und denselben den Verkehr frei machen.

Auf der Brandstelle werden die Maßregeln zur Löschung des Feuers von dem Kommandeur der freiwilligen Feuerwehr angeordnet. Jeder, auch die Führer und Mitglieder des Reservekorps haben seinen Anordnungen Folge zu leisten. Anordnungen, welche die Verbreitung des Feuers verhindern sollen (z. B. Einreißen von Gebäuden), dürfen nur unter Zustimmung des Magistrats-Dirigenten bezw. seines Stellvertreters (§ 2) getroffen werden.

Die Beamten der Polizei-Verwaltung haben die Absperrung der Straßen zu veranlassen und die Anordnungen für die Rettung und Sicherung von Menschen und Mobilien zu treffen in Unterstützung und in Uebereinstimmung mit den Anordnungen des Kommandeurs der frei-

willigen Feuerwehr. Der Magistrats-Dirigent, bezw. sein Stellvertreter, der Polizei-Inspektor, und in seiner Vertretung der 2. Polizei-Kommissarius, sind befugt, zu diesem Dienste das Feuerlöschreservekorps heranzuziehen.

Der Zutritt zur Brandstelle ist nur den Mitgliedern des Magistrats, den betheiligten Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und den etwa direkt Betheiligten gestattet.

Die Mitglieder des Magistrats haben ein Feuerzeichen am rothen und weißen Bande um den Hals zu tragen, die Agenten haben sich durch ein Feuerzeichen am rothen und weißen Bande im Knopfloch kenntlich zu machen.

Personen, welche auf die Brandstelle zugelassen werden, um in ihre Wohnungen zu gelangen, haben sich ohne Aufenthalt in die Häuser zu begeben, das Verbleiben auf der abgesperrten Straße ist nicht gestattet.

Werden öffentliche Gebäude vom Brand ergriffen oder bedroht, so ist den betheiligten Beamten der Zutritt auf die Brandstelle zu gestatten.

Alles laute Rufen, Schreien und Lärmen in der Nähe der Brandstelle ist untersagt.

### § 21. Brunnen- und Wasserreservoire.

Beim Ausbruch eines Feuers müssen alle nicht öffentlichen Brunnen und Wasserreservoire den Feuerlöschmannschaften zur freien Benutzung gestellt, die Zugänge zu denselben geöffnet und erforderlichen Falls beleuchtet werden. Bei Inanspruchnahme von Privatbrunnen hat die Bewachung der Gehöfte durch Ordnungsmannschaften zu erfolgen.

### § 22. Heißes Wasser.

Bei strenger Kälte sind zur Dämpfung eines Schadenfeuers die in der Nähe der Brandstellen wohnenden Haushaltungsvorstände, besonders aber diejenigen, welche größere Feuerungsanlagen besitzen, verpflichtet, heißes Wasser zu besorgen und solches zur Verfügung des auf der Brandstelle Kommandirenden zu stellen.

### § 23. Beleuchtung der Fenster.

Während der Dunkelheit sind die Haushaltungsvorstände in den der Brandstelle zunächst belegenen Häusern verpflichtet, brennende Lichte an die Fenster der beiden unteren Stockwerke zu stellen, damit die Straßen, in denen die Feuerlöscharbeiten vorgenommen werden, möglichst erhellt werden. Schaufenster sind von der Beleuchtung ausgeschlossen.

### § 24. Feuerwache und Abräumung.

Nach Ablöschung des Feuers bleibt, sofern der auf der Brandstelle Kommandirende solches für nöthig erachtet, eine Feuerwache mit einem Führer, unter Assistenz eines Polizei-Schutzmannes, auf der Brandstelle zurück.

Nach dem Abrücken der Feuerwache hat der Grundstücksbesitzer die Brandstelle sofort abzuschließen und unter Zuziehung eines für die gefahrlose Abräumung der Brandstelle verantwortlichen sachverständigen Bauhandwerkers mit dem Beseitigen derjenigen Gebäudetheile, deren Haltbarkeit gefährdet erscheint, vorzugehen. Schutt, Holz und andere

Reste des Brandschadens hat er von der Straße wegzuräumen, um den Verkehr frei zu machen.

Die Feuerlöschgeräthe sind noch vor dem Abrücken der Feuerwehr auf den Spritzenhof zu schaffen, sofern nicht ein Theil der Geräthe zur Benutzung durch die Feuerwache zurückgestellt wird.

### § 25. Nothhilfe.

Die Beamten des Polizei- und des Sicherheitsdienstes und der Kommandeur der freiwilligen Feuerwehr sind berechtigt, im Falle der Noth jeden auf der Brandstelle Anwesenden zur Hilfeleistung aufzufordern, unter Hinweis auf § 360 N. 10 des Strafgesetzbuchs, welcher Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bedroht.

### § 26. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht andere Strafgesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu drei Tagen tritt.

### § 27. Gültigkeitstermin.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1894 in Kraft.

Mit diesem Tage verliert die Polizei-Verordnung vom 1. November 1882 ihre Gültigkeit.

Graudenz, den 18. September 1894.

**Die Polizei-Verwaltung.**

---

## 6. Polizei-Verordnung betreffend den Betrieb der Graudenzer Straßenbahn.

aufgehoben durch Pol: V: vom 5.6.99 / 14.02.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Polizeibezirk der Stadt Graudenz unter Zustimmung des Magistrats Folgendes verordnet:

### I. Betrieb.

§ 1. Der Betrieb ist den Bestimmungen der von den zuständigen Eisenbahn- und Polizeibehörden erlassenen Betriebs-Vorschriften unterworfen. Insoweit nicht die Betriebs-Vorschriften oder die gegenwärtige Polizei-Verordnung Ausnahmen begründen, ist der Betrieb der Straßenbahn außerdem den allgemeinen straßenpolizeilichen Bestimmungen unterworfen.

### II. Ordnung und Sicherheit des Verkehrs.

§ 2. Jede Beschädigung der Straßenbahn und der dazu gehörigen Anlagen oder der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichevorrichtungen,

überhaupt jede den Bahnbetrieb störende oder gefährdende Handlung ist verboten. Desgleichen ist es untersagt, sich an die Straßenbahnwagen anzuhängen.

§ 3. Das Spurhalten auf und unmittelbar neben den Schienen der Straßenbahn ist für Fuhrwerke aller Art untersagt. Lastfuhrwerken ist das Befahren des Bahnkörpers, soweit der Fahrdamm neben dem Geleise eine genügende Breite hat, um den Bahnkörper vermeiden zu lassen, überhaupt verboten.

§ 4. Soweit die Bahn auf der Mitte der Straße liegt, haben in der Bewegung begriffene Reiter, Fuhrwerke und Viehtransporte sich stets rechts zu halten, es sei denn, daß die rechte Seite des Fahrdammes auf irgend eine Art gesperrt sei.

§ 5. Beim Ertönen der Signale hat Jedermann die Geleise ohne Säumen zu verlassen bezw. frei zu machen und die Bahnwagen ungehindert vorbeifahren zu lassen.

§ 6. An Straßenkreuzungen oder Abzweigungen haben Personen, Fuhrwerke, Reiter, Viehtransporte u. s. w., welche das Geleise überschreiten wollen, so rechtzeitig zu halten, daß die Wagen der Straßenbahn in ihrer Fahrt nicht gehindert werden.

§ 7. Feuerlöschzüge unterliegen den Bestimmungen der §§ 5 und 6 nicht.

§ 8. Durch das Auf- und Abladen von Gütern, die Niederlegung oder Aufstellung von Baumaterialien, Kohlen und anderen Gegenständen darf der Betrieb der Straßenbahn nicht gehindert werden. Das Laden und Lagern von solchen Gegenständen, sowie das Abwerfen und die Anhäufung von Straßenkehricht, Eis, Schnee und dergl. auf dem Bahnkörper oder in einer Entfernung von weniger als einem Meter von demselben ist verboten.

Aufsichtslos stehende Fuhrwerke, Thiere oder sonstige Gegenstände, die das Geleis sperren, ist das Bahnpersonal zu entfernen berechtigt, unbeschadet der Straffälligkeit der für solche Säumniß verantwortlichen Personen.

§ 9. Es ist verboten, Kinder ohne Aufsicht in den Geleisen oder in deren unmittelbaren Nähe spielen zu lassen.

## III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 10. Das Besteigen und Verlassen der vorderen Plattform eines in Bewegung befindlichen Wagens, das eigenmächtige Oeffnen der Plattformverschlüsse in den Wagen, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern und in dem Innern der Wagen, das Sitzen auf den Brüstungen der Plattform, das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen und das Aufsteigen auf einen von dem Führer als besetzt bezeichneten Wagen ist verboten.

§ 11. Auf den Ausweichestellen darf nur auf der rechten Seite aus- und eingestiegen werden.

§ 12. Personen, die wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Fahrgästen augenscheinlich lästig fallen würden, Gefangenentransporte, trunkene oder unanständig sich benehmende Personen sind von der Mit- und Weiterfahrt ausgeschlossen. Ausgeschlossene Personen haben den Wagen auf Verlangen des Führers sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

§ 13. Das Tabakrauchen ist im Innern der geschlossenen Wagen verboten. Auch das Betreten des Innern der Bahnwagen mit brennender oder glühender Cigarre, Cigarette oder Pfeife ist verboten, es sei denn, daß das Innere nur betreten wird, um nach der vorderen Plattform zu gelangen. Singen, Pfeifen, Musiziren und Lärmen, das Beschmutzen, Beschreiben und Bemalen der Wagen ist untersagt. Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Weisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen.

§ 14. Hunde, geladene Gewehre, feuergefährliche Gegenstände, Tragkörbe oder solches Handgepäck, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden kann, dürfen nicht mit in den Bahnwagen genommen werden.

§ 15. Wer die Straßenbahn benutzt, ist verpflichtet, sofort beim Einsteigen, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf, das tarifmäßige Fahrgeld in den dazu bestimmten Kasten zu werfen Dasselbe ist daher von dem Fahrgast bereit zu halten. Dieser hat keinen Anspruch auf Umwechselung größerer Geldstücke durch den Wagenführer. Dem letzteren ist jedoch gestattet, unter der Voraussetzung, daß dabei die ihm obliegende Aufsicht über den Wagen nicht leidet, Beträge bis zu einer Mark wechseln.

Ein Fahrgast, der einen höheren Geldbetrag, als das Fahrgeld ausmacht, in den Zahlkasten geworfen hat, kann die Wiedererstattung des zuviel Gezahlten vom Wagenführer nicht fordern, hat vielmehr seine Ansprüche in dem Geschäftsraum der Straßenbahnverwaltung geltend zu machen.

Soweit in dem Wagen ein Zahlkasten nicht angebracht ist, hat der Fahrgast das Fahrgeld dem Wagenbegleiter gegen Empfangnahme eines Fahrzettels zu übergeben und letzteren bis zum Verlassen des Wagens zur Controlle aufzubewahren.

## IV. Strafbestimmungen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis 9 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 17. Der in § 16 genannten Strafe unterliegen die Unternehmer und das gesammte Dienstpersonal der Straßenbahn bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der von der zuständigen Behörde erlassenen Betriebsvorschriften, sofern nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 18. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, des polizeilich genehmigten Tarifs und des Fahrplans ist in jedem Straßenbahnwagen auszuhängen.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt gleichzeitig mit der Betriebseröffnung der Graudenzer Straßenbahn in Kraft.

Graudenz, den 9. Juni 1896.

**Die Polizei-Verwaltung.**

---

## 7. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für das Theatergebäude, Salzstraße Nr. 17, nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Auf den Brüstungen dürfen Operngläser, Trinkgefäße und ähnliche Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, nicht aufgestellt werden kann.

§ 2. Unbefugten ist das Berühren der Kurbeln des eisernen Vorhanges streng untersagt.

§ 3. Im Sperrsitz dürfen auf jeder Seite nur je 18 Personen stehen.

§ 4. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu drei Tagen tritt.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Graudenz, den 4. März 1895.

**Die Polizei-Verwaltung.**

---

## 8. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml.-Journ. 150, Seite 265) und § 79 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Samml. 1880, S. 310) wird unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Für das Theatergebäude, Salzstraße 17, ist das Hineinbringen brennender Tabakspfeifen, Cigarren und sonstiger brennender oder schwelender Gegenstände, das Tabakrauchen sowie Feueranmachen und Anschwelen, sei es durch Schwefelhölzchen bezw. Streichhölzchen oder auf andere Weise, verboten.

§ 2. Das Verbot gilt für alle Räume des Theaters mit Einschluß des Schankzimmers und der Garderobenzimmer.

§ 3. Das zum Zwecke theatralischer Vorstellungen erforderliche Anzünden von Streichhölzchen, Schwefelhölzchen, Lampen, Feuerwerks-

sachen und anderer zu den Aufführungen erforderlichen Gegenstände ist allein dem Besitzer oder dem Nutznießer des Theatergebäudes bezw. den von ihnen zu diesem Zwecke Angestellten unter Beachtung der polizeilichen Vorschriften gestattet.

§ 4. Dem Inhaber des Restaurants und dessen Angestellten ist das Anzünden der Beleuchtungsvorrichtungen und der Kochapparate im Schankzimmer des Theatergebäudes gestattet.

§ 5. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit einer Geldbuße bis zu 9 Mk. oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe geahndet.

§ 6. Mit dem Tage der Publikation dieser Polizei-Verordnung tritt die Verordnung des Magistrats vom 18. September 1850 außer Kraft.

Graudenz, den 5. Juni 1883.

**Die Polizei-Verwaltung.**

---

## 9. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml., S. 265 f.), sowie des § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195), wird mit Zustimmung des Magistrats für den Gemeindebezirk der Stadt Graudenz Folgendes angeordnet.

Mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist:

1. Wer auf den Friedhöfen die Bäume, Gräber, Gedächtnißtafeln und Denkmäler muthwillig beschädigt,
2. wer auf den Friedhöfen unbefugt Blumen pflückt oder von Bäumen und Sträuchern Laub oder Zweige abschneidet oder abbricht,
3. wer die Umwehrungen der Friedhöfe beschädigt,
4. wer die Umwallungen der Friedhöfe betritt oder überschreitet,
5. wer die Friedhöfe verunreinigt.

Graudenz, den 27. November 1889.

**Die Polizei-Verwaltung.**

---

## 10. Bekanntmachung.

Nachstehende Bestimmungen der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 17. Dezember 1896, betreffend das Meldewesen, werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

§ 2. Wer zum Zwecke des Umzuges seinen bisherigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort aufgeben will, hat sich vor seinem Abzuge unter Vorlegung seines Staats- und Kommunal-Steuerzettels persönlich oder schriftlich abzumelden und anzuzeigen, wohin er verzieht.

Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmeldebescheinigung ertheilt.

§ 3. Wer an einem Orte des Bezirks seinen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb drei Tagen nach der Ankunft unter Vorlegung der ihm von seinem früheren Wohnorte ertheilten Abzugsbescheinigung (Abzugszettel) persönlich oder schriftlich anzumelden, auch auf Erfordern über seine Angehörigen, sowie persönlichen, Steuer- und Militärverhältnisse Auskunft zu geben. Ueber die erfolgte Anmeldung wird — sofern der Anmeldende einen dahingehenden Antrag stellt — eine Bescheinigung ertheilt.

Die in den §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Ab- und Anmeldungen erfolgen in den Städten bei der Polizei-Verwaltung, auf dem Lande bei dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher.

§ 4. Wer in den Städten seine Wohnung wechselt, ist verpflichtet, davon innerhalb drei Tagen der Polizei-Verwaltung persönlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

Darüber, daß diese Anzeige erfolgt ist, wird — sofern der sich Meldende einen dahingehenden Antrag stellt — eine Bescheinigung ertheilt.

§ 5. Zu den in den §§ 2, 3 und 4 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Miether, Dienstboten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben (also Hausbesitzer, Dienstherrschaften), innerhalb acht Tagen nach dem Ab-, An- oder Umzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Bescheinigungen oder in anderer Weise Gewißheit von der bereits erfolgten Meldung verschafft haben.

Graudenz, im September 1892.

**Die Polizei-Verwaltung.**

---

## II. Bau- und Wegepolizei.

### 1. Polizei-Verordnung

betreffend den Zustand der Straßen und Höfe und den Verkehr auf denselben und nach den Häusern in der Stadt Graudenz.

**Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265), sowie unter Bezugnahme auf § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, wird unter Zustimmung des Magistrats folgende Polizei-Verordnung erlassen.

#### Abschnitt I.

#### Zustand der Straßen.

**A. Geltungsbereich der Straßenordnung.**

§ 1. **Erklärung des Begriffs der „Straßen“.**

Straßen im Sinne dieser Polizei-Verordnung sind alle diejenigen Grundflächen des Stadtbezirks, welche zum allgemeinen Verkehr bestimmt sind, einschließlich der auf ihnen befindlichen Einrichtungen und Anlagen.

Es gehören dazu die Straßen mit Straßendamm, Gossen und Bürgersteigen (Trottoirs), die Chausseen, Alleen, Wege, Fußsteige, Durchgänge, Durchlässe und Brücken, die öffentlichen Plätze und öffentlichen Brunnen.

## B. Verkehrsfreiheit auf den Straßen.

### § 2. Gegenstände auf und an den Straßen.

Es ist untersagt, Gegenstände, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, auf den Straßen (vergl. § 1) ohne Genehmigung der Polizei-Verwaltung aufzustellen, hinzulegen und längere Zeit liegen zu lassen.

Das Aushängen und Ausstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen vor Gebäuden, Thüren, Fenstern, Umzäunungen an der Straße ist ohne besondere polizeiliche Erlaubniß verboten. Ausgeschlachtetes Fleisch darf außerhalb an den Häusern und an den Pfosten der Haus- und Ladenthüren nicht aufgehängt werden.

### § 3. Marquisen.

Marquisen vor Thüren und Fenstern des Erdgeschosses dürfen nicht über den Bürgersteig hinaus bis auf den Straßendamm ragen, auch mit keinem Theile ihrer Unterkante in geringerer Höhe als 2,25 Meter über dem Bürgersteig liegen.

### § 4. Thüren und Fenster.

Thüren, Fenster, Fensterladen ꝛc. im Erdgeschosse müssen so angelegt werden, daß sie nicht straßenwärts aufschlagen. Wo dergleichen straßenwärts aufschlagende Verschlußvorrichtungen noch vorhanden sind, müssen sie beständig unmittelbar an der Hausfront festgelegt werden. Die in den Straßen (Bürgersteigen) liegenden Lichtkasten müssen mit festen Gittern bedeckt sein. Kellerluken vor den Gebäuden oder in den Bürgersteigen sind nicht gestattet, Kellerhälse nur nach Maßgabe der Bauordnung. Das Verdecken von Kellerfenstern und Luken, welche an der Straße belegen sind, von dieser Seite mit Dünger, ist nicht gestattet.

### § 5. Lagern von Baumaterialien, Gerüsten usw.

Wer während der Tages- oder Nachtzeit zum Lagern von Gegenständen, von Baumaterialien, Erde, Schutt ꝛc. in größeren, den Verkehr längere Zeit behindernden Mengen, zum Aufstellen von Gerüsten, Auf- und Abwinden von Gegenständen oder zu anderen derartigen Vorrichtungen, sowie durch Aufreißen des Pflasters die Straße oder Theile derselben vorübergehend benutzen oder dadurch der allgemeinen Benutzung vorübergehend entziehen will, bedarf dazu einer 24 Stunden vorher einzuholenden polizeilichen Erlaubniß und ist verpflichtet, den bei Ertheilung derselben gemachten Vorschriften pünktlich nachzukommen.

Baugerüste sind in der Regel so einzurichten, daß das Pflaster nicht aufgerissen wird und daß Fußgänger unter ihnen hinweggehen können, ohne sich einer Belästigung oder Beschädigung auszusetzen. Sollte aus irgend welchen Gründen der Verkehr auf dem Bürgersteig durch die Aufstellung eines Gerüstes oder eines Bauzaunes behindert werden, so kann die Errichtung einer 1 m breiten Bretterlaufbahn neben dem Bürgersteige in Länge des Baugerüstes oder Bauzaunes und in der Höhe des Bürger-

steiges verlangt werden. Während der Benutzung der betreffenden Straßentheile, sowie bei Anstricharbeiten an der Straßenseite der Häuser, muß in zweckentsprechender Weise durch Warnungszeichen, Schutzwehren, Einfriedigungen, Bauzäune ꝛc. sowie von Eintritt der Dunkelheit ab bis zum Anbruch des Tages durch hellbrennende Laternen die betreffende Oertlichkeit beständig in ihrer ganzen Ausdehnung deutlich erkennbar gemacht werden. Die Laternen müssen in einer Höhe von 1,60 bis 2,50 Meter über dem Erdboden gehörig befestigt angebracht sein und Scheiben von mindestens 250 Quadrat-Zentimeter Leuchtfläche haben. Eine sich etwa durch den zu benutzenden Raum ziehende Straßenrinne ist dicht zu überdecken und stets rein zu halten. Für die Herstellung der Warnungszeichen, Beleuchtung der Straßenrinnen und Ueberbrückung ist derjenige verantwortlich, in dessen Interesse die fraglichen Arbeiten unternommen werden; soweit einem Sachverständigen ein vertretbares Versehen zur Last fällt, bleiben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Nach Entfernung der Baugerüste, Bauzäune müssen die im Straßenpflaster entstandenen Löcher verfüllt und mit demselben Material, mit welchem die Straße gepflastert ist, ordentlich wieder eingepflastert und dem Magistrat zur Abnahme übergeben werden. Die Polizei-Verwaltung ist berechtigt, eine dem Kostenpreise dieser Reparaturarbeiten entsprechende Kaution zu fordern und hinterlegen zu lassen.

## C. Verunreinigung der Straßen.

### § 6. Verbot von Verunreinigungen.

Jede Verunreinigung der Straßen nebst Zubehör, der Kanäle, Einlaßöffnungen, Brunnen u s. w. ist untersagt; namentlich dürfen zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse niemals Straßen oder Straßentheile benutzt werden.

### § 7. Füttern von Thieren.

Das Füttern von Pferden u. s. w. auf den Straßen ist nur an den, von der Polizeibehörde dazu bestimmten Stellen und auch da nur aus dichten Gefäßen oder Beuteln gestattet.

### § 8. Waschen von Gegenständen.

Auf den Straßen und an den öffentlichen Brunnen dürfen Gefäße, Wagen, Wäsche, Gemüse oder andere Gegenstände weder gewaschen noch gespült werden. Thüren, Fenster und andere Haustheile dürfen nicht derartig gereinigt werden, daß Vorübergehende behelligt werden.

### § 9. Aufstellen von Gegenständen an den Gebäuden.

Auf den Straßen, sowie an Thüren, Fenstern und Balkonen, welche straßenwärts liegen, ist das Aufstellen von Dingen, welche durch Herabfallen Vorübergehende beschädigen können, ohne besonderen Schutz, das Aufhängen oder Ausbreiten von Wäsche, das Sonnen, Klopfen und Ausstäuben von Betten, Matratzen, Teppichen und dergleichen Gegenständen nicht gestattet. Das Begießen von Blumen darf nur in den Morgenstunden, ehe der Verkehr auf den Straßen beginnt, stattfinden. Das Auslegen von Thierhäuten oder anderer übelriechender Gegenstände auf oder nach der Straße ist verboten.

### § 10. Abladen von Schnee und Eis.

Das Abladen von Schnee und Eis ist nur dort, wo der Verkehr dadurch nicht behindert wird, oder an denjenigen Orten gestattet, welche von der Behörde zu diesem Zwecke angewiesen sind. Kehricht, Schutt, Scherben, Getreideabfall und andere nicht düngende Stoffe dürfen mit Schnee und Eis nicht vermengt werden und sind nur an den von der Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machenden Orten abzuladen.

### § 11. Kloakenstoffe.

Jeder Hausbesitzer hat innerhalb der Grenzen des Grundstücks die erforderlichen Einrichtungen zur Befriedigung der natürlichen Entleerungsbedürfnisse für sämmtliche Bewohner des Hauses herstellen zu lassen. Er selbst oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, nachzuweisen, wann, wohin und in welcher Weise die Fortschaffung der Kloakenstoffe erfolgt. Die Polizeibehörde ist berechtigt, sich von dem Vorhandensein und der zweckmäßigen Einrichtung der Bedürfnißanstalten Kenntniß zu verschaffen und nöthigenfalls die erforderliche Reinigung anzuordnen. Vorsteher und Inhaber von Lokalen, welche als Versammlungsorte von Menschen dienen, haben die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß es an den erforderlichen Gelassen nicht fehle, die zur Befriedigung der natürlichen Bedürfnisse nothwendig sind, auch sind sie für deren Reinigung verantwortlich.

Aborte, Pissoirs und dergl. sind, solange die Beseitigung der Fäkalien nicht im Wege der Kanalisation erfolgt, mit Kübeleinrichtung anzulegen, unter Verwendung von Kübeln der städtischen Kloakenabfuhr.

Kloaken und Sickerbrunnen dürfen nicht mehr angelegt werden. Für einzelne Grundstücke kann die Polizei-Verwaltung Ausnahmen gestatten.

Gruben zur Aufnahme von thierischem Dünger, sowie ausnahmsweise zugelassene Kloaken müssen massiv in Cement gemauert und mit Cement verputzt, wasserdicht hergestellt werden und mit einem festschließenden Belag versehen sein.

Der Inhalt aus den Kloaken darf nur in fest verschlossenen, wasserdichten Gefäßen oder Wagen fortgeschafft werden und zwar in den Wintermonaten, d. h. von Anfang Oktober bis Ende März von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr, in den Sommermonaten, von Anfang April bis Ende September, von Abends 11 Uhr bis Morgens 5 Uhr. Das Austragen und Aufbringen von Kloaken, thierischen Abgängen, Blut, Mist und Jauche der Fleischereien, des Inhalts der Dung- und Gemüllgruben (§ 12) und Ausgießen von sonstigen stinkenden, fauligen Stoffen ist nur in derselben Zeit und nur auf den polizeilich genehmigten Abladestellen gestattet. Das Aufbringen von Exkrementen auf Gärten, Aecker, Unland rc. ist nur gestattet, wenn die Abgänge sogleich dergestalt mit Erde bedeckt werden, daß keine Ausdünstungen wahrgenommen werden können. Auf die im Geltungsbereich dieser Straßenordnung belegenen Ackerflächen, welche mit dem Pfluge bearbeitet werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

### § 12. Gemüll.

In denjenigen Stadttheilen, in welchen das Gemüll durch die Straßenreinigungsanstalt abgefahren wird, ist das Gemüll in festen Gefäßen von Eisen oder Holz, für welche Seitens der Polizei-Verwaltung nach vorher eingeholter Zustimmung des Magistrats bestimmte Formen

vorgeschrieben werden können, aufzubewahren, in den Häusern zur Abfuhr bereit zu halten und in den zur Abfuhr bestimmten Stunden auf die Straße zu stellen. Die Behälter dürfen nicht überfüllt sein und müssen vor dem Hinausstellen angefeuchtet werden. Sie sind nach ihrer Entleerung sofort wieder von der Straße zu entfernen. Asche darf nur in feuersicheren Gefäßen aufbewahrt werden.

Für jedes Hausgrundstück in denjenigen Theilen der Stadt, in welchen das Gemüll nicht durch die Straßenreinigungsanstalt abgefahren wird, sind Gruben zur Aufnahme des Gemülls und der Wirthschaftsabgänge anzulegen Die Gemüllgruben sind massiv in Cement gemauert und mit Cement verputzt wasserdicht herzustellen und mit einem fest schließenden Belag zu versehen.

Für einzelne Grundstücke kann die Polizei-Verwaltung Ausnahmen gestatten.

## § 13. Reinhaltung der Höfe.

Die Höfe müssen stets rein gehalten werden. Gemüll, Kloake, Abfälle von der Hauswirthschaft, Dung und sonstige faulende oder fäulnißerregende Gegenstände dürfen nicht frei lagern. Jede Verunreinigung der Höfe ist strafbar.

Kloaken, Hausdrummen, Hofrinnsteine, Abzugskanäle pp sowie Aborte und Pissoirs in Gasthäusern und Grundstücken mit Schankbetrieb müssen fortgesetzt so desinfizirt werden, daß sie sich nicht in stinkendem Zustande befinden, und daß bei der Ausräumung und Abfuhr der Stoffe die Luft nicht verpestet wird. Die Art und Weise der Desinfektion bestimmt die Polizei-Verwaltung durch öffentliche Bekanntmachung.

Bei Grundstücken mit Ausspannung und Standplätzen im Freien für Vieh (Pferde, Rindvieh, Schweine) sind die Höfe durchweg zu pflastern. Das Gefälle ist so einzurichten, daß die flüssigen Abfallstoffe nach einer Stelle zusammenfließen, auf welcher ein undurchlässiges, verdecktes Jauchebassin anzulegen ist. Die Reinigung dieser Höfe hat täglich zu erfolgen. Das Jauchebassin ist zu desinfiziren. Die Art und Weise der Desinfektion bestimmt die Polizei-Verwaltung durch öffentliche Bekanntmachung.

## § 14. Reinigung der Straßen.

Die regelmäßige Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze erfolgt durch die städtische Straßenreinigungsanstalt. Außerordentliche Straßenreinigungen, welche in Folge der Benutzung der Straße zu baulichen, gewerblichen oder hauswirthschaftlichen Zwecken nothwendig sind, müssen durch den Besitzer der Grundstücke ausgeführt werden, von denen aus die Verunreinigung stattgefunden hat. Ebenso sind die Hausbesitzer verpflichtet, Verunreinigungen der Bürgersteige, welche nach der durch die Straßenreinigungsanstalt bewirkten regelmäßigen Reinigung entstehen, zu beseitigen. Derartige Verunreinigungen müssen ohne besondere Aufforderung und ohne Rücksicht auf die Tageszeit sofort entfernt werden.

## § 15. Beseitigung des Grases.

Jeder Besitzer oder Verwalter eines Grundstücks ist verpflichtet, das zwischen den Steinen wachsende Gras und Unkraut bis zur Mitte des Straßendammes zu beseitigen. Bei solchen Straßen, welche nur von einer Seite von Grundstücken, an der andern aber von öffentlichen Gewässern, Ab=

hängen u. s. w. begrenzt werden, liegt diese Pflicht für die ganze Breite der Straße den Besitzern und Verwaltern der anliegenden Grundstücke ob.

## § 16. Verpflichtung zur Bestellung von Stellvertretern.

Grund- und Hausbesitzer, welche nicht auf dem Grundstücke selbst wohnen, sowie Behörden, juristische Personen und Miteigenthümer, welche im Polizeibezirke Grundeigenthum besitzen, sind verpflichtet, binnen eines Zeitraumes von 14 Tagen nach dem Anfangstermine der Gültigkeit dieser Polizei-Verordnung und demnächst bei Veränderungen binnen 8 Tagen nach Eintritt derselben der Polizeibehörde eine auf dem betreffenden Grundstücke oder in der Nähe desselben wohnende geeignete Persönlichkeit namhaft zu machen, welche die Ausführung der dem Besitzer nach dieser Straßenordnung obliegenden Pflichten zu besorgen hat. Diese Person wird nach erfolgter Annahme-Erklärung der Polizeibehörde gegenüber verantwortlich. Jedoch bleibt auch der Besitzer für alle im Wege der polizeilichen Execution entstehenden Kosten mit verpflichtet.

## § 17. Schneeräumung.

Nach jedem Schneefall ist der Schnee von den Bürgersteigen fortzuschaffen und auf den Straßendamm zu fegen. Schnee- oder Eismassen, welche aus dem Innern der Grundstücke auf die Straße gebracht sind, müssen sofort abgefahren werden. Eismengen, welche sich durch das aus den Dachrinnen oder Hausrinnsteinen fließende Wasser auf den Bürgersteigen bilden, müssen von den Besitzern der Grundstücke, zu welchen die Rinnen und Rinnsteine gehören, beseitigt werden.

## § 18. Hinabwerfen des Schnees auf die Straße.

Von den Dachrinnen und Vordergebäuden darf der Schnee in der Regel nur vor 8 Uhr Morgens, nach vorhergegangener Absperrung des Bürgersteiges in der ganzen Hausfront und unter Aufstellung einer Wache zur Warnung der Vorübergehenden während der ganzen Dauer der Arbeit abgeworfen werden. Die Fortschaffung muß unmittelbar nach Beendigung des Hinabwerfens erfolgen.

## § 19. Bestreuen der Bürgersteige.

Die Grundstücksbesitzer oder Verwalter sind verpflichtet, die Glätte auf den Bürgersteigen vor ihrem Grundstücke durch Aufstreuen von Asche, Sand oder anderen geeigneten Stoffen zu beseitigen Das Streuen muß während der Stunden von Morgens 7 Uhr bis Abends 8 Uhr so oft geschehen, als es erforderlich ist, um die Glätte jedesmal beim Entstehen sofort wirksam zu beseitigen.

## § 20. Offenhaltung der zugefrorenen Rinnsteine seitens der Gewerbetreibenden.

Alle auf einen größeren Wasserverbrauch angewiesenen Gewerbetreibenden müssen bei eintretendem Froste die Rinnsteine, in welche das bei ihrem Gewerbebetriebe abgehende Wasser hineinfließt, täglich aufeisen und das Eis fortschaffen lassen.

## § 21. Veränderung der Straßen.

Jede eigenmächtige Veränderung der Straßen (§ 1) und der dazu gehörigen Anlagen ist verboten. Hinsichtlich der Beschädigungen bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

# Abschnitt II.

## Verkehr auf den Straßen.

### A. Fahren und Reiten.

### § 22. Fahr- und Reitverkehr im Allgemeinen. Viehtreiben.

Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, einschließlich der Hand- und Kinderwagen, der Karren, der Hand- und Kinderschlitten, das Reiten und das Treiben von Vieh ist nur, und ausschließlich auf dem Fahrdamm der Straßen oder Brücken und Fahrwegen zulässig. Das Ausfahren und Ausreiten aus Grundstücken über Fußsteige und Bürgersteige, soweit dasselbe zum Verkehr mit den Grundstücken nothwendig ist, ist erlaubt. Die Ueberfahrt über die Promenadenwege ist nur an den durch Abpflasterung und Prellsteine kenntlich gemachten Stellen gestattet.

### § 23. Straßen, in denen das Fahren verboten ist.

Unter allen Umständen ist das Fahren, Reiten und Viehtreiben verboten auf allen Straßen, welche ein öffentlicher Anschlag oder ein von der Behörde aufgestellter Sperrbock als gesperrt bezeichnet.

### § 24. Beschränkung des Fahrens an Markttagen in den Straßen des alten Stadttheiles.

An den Wochen-, den Jahr- und Weihnachtsmärkten dürfen während des Marktverkehrs Heu-, Stroh-, Holz-, Dung- und andere Lastwagen, einschließlich der Militärfuhrwerke, weder beladen noch leer die Straßen des alten Stadttheils passiren oder sich daselbst aufstellen. Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn die Fracht für den alten Stadttheil bestimmt ist und die Abladung keinen Aufschub erleiden kann.

### § 25. Fahren im Trabe.

Es darf auf den Straßen nicht schneller als im kurzen Trabe gefahren werden. Auf die Fuhrwerke der Feuerwehr findet diese Bestimmung keine Anwendung.

### § 26. Schrittfahren.

**Fuhrwerk jeder Art muß im Schritt fahren:**

a) bei der Abfahrt und Einfahrt aus und nach den an der Straße liegenden Grundstücken,
b) beim Einbiegen aus einer Straße in die andere,
c) über Brücken,
d) über Straßen und Plätze, wo Märkte abgehalten werden, zur Zeit des Marktverkehrs,
e) in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes,
f) überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr stattfindet oder der Weg durch irgend ein Hinderniß beengt wird,
g) an allen Orten, wo ein öffentlicher Anschlag (Tafel) das Fahren in langsamer Gangart anordnet,
h) wenn auf ihm lebendes Vieh befördert wird.

Lastfuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht, darf stets nur im Schritt fahren.

### § 27. Innehalten der rechten Seite der Fahrbahn.

Jedes Fuhrwerk muß während der Fahrt stets die für den Fuhrmann rechte Seite der Fahrbahn innehalten. Beim Einbiegen aus einer Straße

in die andere nach rechts ist die Biegung kurz, nach links in großem Bogen zu machen.

### § 28. Beschädigung von Laternen und Bäumen.

Die Fuhrwerke müssen beim Vorüberfahren an Laternen und Bäumen so weit von denselben abbleiben, daß die Laternen und Bäume oder deren Schutzkörbe nicht berührt oder beschädigt werden können. Jede Beschädigung von Straßenlaternen oder Bäumen macht den Führer des Fuhrwerks straffällig.

### § 29. Ausbiegen.

Das Ausbiegen des Fuhrwerks ist stets nach rechts, mindestens mit halber Spur zu bewirken. Unbeladene müssen beladenen Fuhrwerken, abschüssige Straßen hinauffahrende den hinabfahrenden Fuhrwerken und zwar mit voller Spur ausbiegen. Marschirenden Militär-Abtheilungen, sowie zur Feuerwehr gehörenden Fuhrwerken, Post- und Straßenbahnwagen, Leichen- und öffentlichen Aufzügen müssen die Führer von Fuhrwerken aller Art vollständig ausbiegen. Fehlt hierzu der Raum, so müssen sie so lange halten bis die erwähnten Fuhrwerke oder Züge vorüber sind.

### § 30. Vorbeifahren.

Das Vorbeifahren eines Fuhrwerks bei einem vorfahrenden Fuhrwerke muß im Trabe zur linken Seite des letzteren erfolgen

An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken und in engen Straßen, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhrwerke verengt ist, darf ein solches Vorbeifahren überhaupt nicht stattfinden.

Ist bei dem Andrange von Fuhrwerken nach demselben Ziele oder auf einer engen Fahrbahn eine Reihenfolge polizeilich angeordnet oder von selbst entstanden, so muß sich jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe anschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vorfahren oder sich in die Reihe eindrängen.

### § 31. Stillhalten.

Stillhalten inmitten der Fahrdämme auf und vor Brücken, auf Dämmen, Uebergängen, welche zugleich für Fußgänger bestimmt sind, an Straßenkreuzungen, sowie überall, wo ein öffentlicher Anschlag das betreffende Verbot ausspricht, ist verboten. Will der Führer eines Fuhrwerks auf dem Straßendamme anhalten, so muß er den etwa hinter ihm fahrenden Fuhrwerken durch Hochhalten der Peitsche oder Zuruf ein Zeichen geben, dann so nahe als möglich an den Rinnstein fahren und dort halten. Jedoch darf auch unter Beobachtung dieser Vorschrift an einer Stelle des Fahrdamms nicht gehalten werden, wenn eine Störung des Verkehrs zu besorgen ist, weil an der entgegengesetzten Seite bereits ein Fuhrwerk hält.

### § 32. Fuhrwerks-Ladung.

Kein beladenes Fuhrwerk darf breiter als 2,75 m und höher als 3,75 m sein. Bauholz muß beim Transport durch die Straßen derartig verladen sein, daß die Entfernung der Hinterräder des Fahrzeuges vom Ende des Holzes 4,50 m nicht übersteigt. Metallwaaren, namentlich Schienen, Stangen, Träger, Bleche und desgl. müssen sorgfältig verpackt sein, damit sie beim Fahren möglichst wenig Geräusch verursachen.

### § 33. Feste Deichseln und Glocken.

Alles Fuhrwerk mit Ausnahme der Straßenbahnwagen, der Kinderwagen und Handschlitten muß mit fester Deichsel, Schlitten müssen außerdem mit helltönenden Glocken versehen sein. Auch mit Zugthieren bespannte Wagen müssen solche Glocken führen, sobald das Geräusch der Räder in Folge von Schneefall 2c. schwer vernehmbar ist.

### § 34. Anhängen von Fuhrwerken an andere.

Die Fortschaffung von Fuhrwerken durch eine, nur an der Spitze der Deichsel angelegte Bespannung, oder von zwei oder mehreren an einander angehängten Fuhrwerken durch eine Bespannung, das Anhängen kleiner Fuhrwerke an größere, ist verboten. Für die Straßenbahn bleiben Ausnahmen vorbehalten.

### § 35. Fortschaffung flüssiger und flüchtiger Gegenstände.

Fuhrwerke, welche zum Transport von Dünger, Schutt, Kalk oder anderen Substanzen, welche leicht zerstreubar, flüssig, flüchtig oder zur Verunreinigung der Straßen besonders geeignet sind, müssen so eingerichtet und beladen sein, daß von der Ladung nichts herabfallen, verstreuen, herablaufen oder durchsickern kann.

Wagen, in welchen ungelöschter Kalk gefahren wird und solche Wagen, welche nach dem Transport von Kalk noch nicht gereinigt sind, müssen mit wasserdichten Schutzdeckeln versehen sein und dürfen nur im Schritt durch die Straßen bewegt werden. Für die Beobachtung dieser Vorschrift sind die Führer der Fuhrwerke mit verantwortlich.

### § 36. Bezeichnung der Lastfuhrwerke.

Wagen, welche nicht ausschließlich zum Personenverkehr dienen, müssen an der linken Seite oder an der Rückseite des Wagenkastens oder auf einer nach dieser Seite hin anzubringenden Tafel mit dem Namen des Eigenthümers oder der Firma und deren Wohnort, und falls ein Eigenthümer oder eine Firma mehrere Lastfuhrwerke im Betriebe hat, mit einer laufenden Nummer in einer deutlich erkennbaren, mindestens 5 cm hohen Schrift bezeichnet sein. Ausgenommen hiervon sind die Militairfuhrwerke, welche von Militairs in Uniform geführt oder begleitet werden.

### § 37. Beleuchtung der Fuhrwerke.

Während der Dunkelheit muß jedes auf öffentlicher Straße befindliche Fuhrwerk einschließlich der Fahrräder beleuchtet sein.

Die Beleuchtung hat zu erfolgen:

a) bei Fuhrwerk, welches zur Personenbeförderung dient, durch Laternen, welche an den Seiten des Wagens soweit wie möglich nach vorne anzubringen sind,

b) bei Fahrrädern durch eine an der Vorderseite angebrachte Laterne,

c) bei anderem Fuhrwerk durch eine Laterne, welche derartig anzubringen ist, daß ihr Licht unbehindert durch das Gespann nach vorne fällt. Wo wegen der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks die Laterne nicht an letzterem selbst angebracht werden kann, ist es gestattet, sie an oder auf den Pferden oder an der Spitze der Deichsel zu führen Die Laternen müssen stets in ordnungsmäßigem Stande und mit hellleuchtendem Licht versehen sein.

§ 38. **Packung der Ladung.**

Die Ladung aller Fuhrwerke muß so verpackt sein, daß sie weder umschlagen, noch ganz oder theilweise herabfallen kann. Das Nachschleifen oder Nachschleppen von Gegenständen aller Art ist verboten. Jede Ladung muß im richtigen Verhältniß zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen. Eine Ueberladung des Fuhrwerks in der Weise, daß die Zugthiere zu seiner Fortschaffung unvermögend werden, ist verboten.

§ 39. **Schrotleitern.**

Schrotleitern, welche zum Auf- und Niederschlagen eingerichtet sind, müssen während der Fahrt mit mindestens zwei haltbaren Ketten am Wagen befestigt sein und dürfen nicht auf dem Straßenpflaster nachschleppen.

§ 40. **Anspannung der Zugthiere.**

Mehr als drei Zugthiere dürfen weder nebeneinander gespannt noch gekoppelt werden. An eine Bespannung angebundene Handpferde müssen mit dem Handzügel so kurz befestigt werden, daß sie nach der Seite nicht ausbiegen können.

Ledige Lastthiere, sowie ledige Zug- und Reitthiere müssen so an der Leine oder am Zügel geführt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, nach vorne oder nach der Seite zu springen.

§ 41. **Beschaffenheit der Zugthiere.**

Pferde, welche mit ansteckenden Krankheiten oder mit augenfälligen, Aergerniß erregenden Schäden behaftet sind, dürfen nicht als Zugthiere benutzt werden. Bissige Last- und Zugthiere und solche, welche die Gewohnheit haben, nach dem Vorübergehenden mit dem Kopfe zu stoßen, müssen mit Maulkörben versehen sein.

§ 42. **Stürzen von Zugthieren.**

Wenn Zugthiere vor dem Fuhrwerk hinstürzen, müssen sie zunächst ausgesträngt und dann erst aufgerichtet werden. Zugthiere, welche nicht auf die Beine gebracht werden können, sind so schleunig als möglich in geeigneter Weise durch den Fuhrwerkführer fortzuschaffen.

§ 43. **Beschaffenheit der Kutscher.**

Führer von Fuhrwerken müssen des Fahrens und der Behandlung der Gespanne kundig sein, dürfen auf der Straße weder schlafen, noch in trunkenem Zustande sich befinden und sind zur größten Achtsamkeit verpflichtet. Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, darf die Führung von Fuhrwerken nicht anvertraut werden.

§ 44. **Verpflichtung der Kutscher zur Aufmerksamkeit.**

Während der Fahrt müssen sie die im Wege befindlichen Fuhrwerke und Personen durch rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam machen und anhalten, wenn trotzdem eine Ausweichung nicht erfolgt. Wer absichtlich nicht ausweicht, ist strafbar, ebenso wer nach fremden Pferden schlägt oder mit der Peitsche knallt.

§ 45. **Verlassen der Fuhrwerke seitens der Kutscher.**

Bespanntes Fuhrwerk darf in den Straßen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Treten Umstände ein, welche dem Führer eines Fuhrwerks das Verlassen desselben unabweislich machen, ohne daß er im Stande ist,

einen Aufseher zu bestellen, so müssen die Zugthiere abgesträngt und kurz angebunden werden.

### § 46. Stehenlassen unbespannter Fuhrwerke.

Bespannte und unbespannte Fuhrwerke aller Art, einschließlich der Handwagen und ähnlicher Transportmittel, dürfen, sobald sie nicht mehr zum Transport nothwendig sind, auf der Straße nicht verbleiben.

Hinsichtlich der Halteplätze des öffentlichen Fuhrwerks verbleibt es bei den Bestimmungen der betreffenden Verordnung.

### § 47. Das Be- und Entladen von Fuhrwerken.

Das Be- und Entladen der Lastfuhrwerke aller Art auf den Straßen ist nur dann gestattet, wenn es auf Hofräumen nicht möglich ist. Dabei müssen die Arbeiten ohne Unterbrechung ausgeführt und nach deren Beendigung die Fuhrwerke ungesäumt fortgeschafft werden. Der Verkehr auf den Straßen, einschließlich der Bürgersteige, darf hierbei nicht für längere Zeit beeinträchtigt werden.

## B. Verkehr mit Thieren.

### § 48. Freies Umherlaufen und Transport von Nutzvieh.

Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh darf niemand auf den Straßen frei umherlaufen lassen. Schweine, Kälber und Schafe dürfen nur mittelst Wagen transportirt werden. Mehrere Stücke Rindvieh dürfen nur reihenweise aneinander gefesselt getrieben werden.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der Polizei-Verordnung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder vom 17. Dezember 1887 (Amtsblatt für 1888, Seite 31).

### § 49. Maulkorbzwang für Hunde.

Wer es nicht verhindert, daß ein ihm gehöriger Hund auf öffentlichen Straßen oder anderen Orten, wo Menschen zu verkehren pflegen, ohne vorschriftsmäßigen Maulkorb sich umhertreibt, ist strafbar.

Der Maulkorb muß so eingerichtet sein, daß er das Beißen verhindert, ohne das Saufen unmöglich zu machen. Hunde ohne Maulkorb oder solche, welche mit einem ungenügenden Maulkorbe versehen sind, können, wenn sie nicht angespannt oder an der Leine geführt werden, von den polizeilich dazu bestimmten Personen weggefangen werden und sollen, falls nicht binnen drei Tagen die Futterkosten erlegt und ein Fanggeld von 1 Mark pro Hund bezahlt wird, getödtet werden. Fleischer, Viehhändler, Förster, Hirten und andere Personen dürfen ihre steuerfreien Hunde nur bei der Ausübung ihres Gewerbes oder Berufes frei sich bewegen lassen.

### § 50. Freies Umherlaufen und Mitnehmen von Hunden.

Das Mitbringen von Hunden in ein öffentliches Lokal (Restauration, Schankwirthschaft, Gastwirthschaft, Gartenlokal, Konditorei) ist verboten. Die Inhaber der vorstehend bezeichneten Räume dürfen Hunde während der Zeit, in welcher das Publikum daselbst verkehrt, in denselben nicht dulden. In den Anlagen auf dem Platze vor der Königlichen Strafanstalt an der Marienwerderstraße, sowie im Stadtpark, zwischen dem Kriegerdenkmal und den Kirchhöfen und in den Anlagen des Schloßberges darf

Niemand in der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober jeden Jahres Hunde frei umherlaufen lassen.

Auf den Straßen, Wegen, Plätzen, auf oder an denen sich die vorbezeichneten Anlagen befinden, dürfen in der genannten Zeit Hunde nur an einer Leine geführt werden. Endlich ist das Aussperren der Hunde zur Nachtzeit und das Umherlaufenlassen hitziger Hündinnen verboten, widrigenfalls die in § 49 Abs. 2 angedrohten Nachtheile eintreten.

### § 51. Halten von Schweinen.

Das Halten von Schweinen innerhalb der Stadt in der Nähe von bewohnten Gebäuden ist nur gestattet, wenn dadurch eine Belästigung des Nachbars nicht eintritt. Die Ställe müssen massiv errichtet und mit massiver Sohle versehen sein.

## C. Sonstiger Verkehr auf den Straßen.

### § 52. Fußgängerverkehr.

Auf Brücken und engen Straßen, sowie überall da, wo es durch öffentliche Anschläge vorgeschrieben ist, haben sich die Fußgänger stets auf der rechten Seite zu halten.

### § 53. Verkehrsstörungen.

Das Antreten und Marschiren geschlossener Abtheilungen, Züge u. s. w. auf den Bürger- und Fußsteigen und auf den Promenaden, das Stehenbleiben auf den Bürgersteigen, soweit dadurch der Verkehr behindert wird, ist untersagt. Personen, welche Lasten oder umfangreiche Gegenstände, Leitern, Stangen, Eimer, größere Packete, Fleischmulden u. s. w. tragen, desgleichen Personen, deren Kleidung beim Anstreichen abfärbt oder beschmutzt, dürfen die Bürgersteige und Promenadenwege nicht benutzen.

### § 54. Tragen umfangreicher Gegenstände während der Dunkelheit.

Es ist verboten, bei einbrechender Dämmerung und während der Nachtzeit Sensen, Picken, Ruder, Bretter, Balken, Eisenstangen, Leitern und andere derartige Gegenstände, über die Straße zu tragen, wenn der Träger nicht mit einer hellbrennenden Laterne versehen ist oder ein Begleiter mit einer solchen Laterne ihm vorangeht.

### § 55. Werfen, Schießen, Glitschbahnen.

Das Werfen mit Schneebällen, Steinen u. s. w., das Schießen mit Feuergewehren, Armbrüsten und Blaserohren, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, das Schleudern, das sogenannte Glitschen, das Herstellen von Glitsch- und Schurrbahnen im Winter ist für alle Straßen und Straßentheile verboten.

### § 56. Rollen, Fortschaffen strahlender Gegenstände, Handlungen, welche Thiere scheu machen können.

Das Rollen von Fässern, Rädern und dergleichen, das Fortschaffen unverhüllter, strahlender Gegenstände, wie Spiegel, verglaster Bilder, Glaskugeln u. s. w., das Aufsteigenlassen von Papierdrachen, sowie alle ähnlichen Handlungen, welche geeignet sind, Thiere scheu zu machen, sind auf allen Straßen und Straßentheilen nicht gestattet. Auch an Gebäuden dürfen Spiegel und glänzende Gegenstände nur in der Art angebracht werden, daß die abprallenden Sonnenstrahlen Menschen oder Thiere nicht blenden.

### § 57. Gewerbebetrieb auf den Straßen.

Auf öffentlichen Straßen (§ 1) außerhalb der Marktplätze und der herkömmlichen Marktzeit ohne besondere polizeiliche Erlaubniß Handelsstellen einzunehmen ist verboten. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Handelsstellen auf kurze oder längere Zeit benutzt werden, oder ob sie mit einem von dem Inhaber in einem offenen Laden betriebenen Geschäfte in Verbindung stehen oder nicht.

Musikaufführungen auf den Straßen dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung stattfinden.

Im Uebrigen gilt die Marktordnung. Gewerbetreibende dürfen ihre Arbeiten auf der Straße nicht verrichten. Das Zerkleinern des Brennholzes auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Plätzen ist verboten.

### § 58. Fortschaffen langer und solcher Gegenstände, welche Beschädigungen veranlassen können.

Lange Gegenstände, wie Rundhölzer, Balken, Dielen u. s. w. dürfen beim Transport nicht nachschleppen, sondern müssen an beiden Enden auf Achsen, Schleifen oder den Schultern von Trägern liegen. Größere, scharfe, schneidende Gegenstände, wie Sensen, Pieken, Bootshaken u. s. w. müssen bei der Beförderung auf der Straße so umwickelt sein, oder so getragen werden, daß eine Beschädigung durch dieselben unmöglich gemacht wird. Stöcke, Schirme und ähnliche Gegenstände dürfen nicht in wagerechter Lage oder derartig getragen werden, daß die Passanten dadurch verletzt oder belästigt werden können.

### § 59. Betreten von eingefriedigten Plätzen und Erhaltung der Einfriedigungen.

Das Betreten der Grasplätze und der eingefriedigten, öffentlichen Anlagen, das Uebersteigen von Einfriedigungen, welche sich an und in den Straßen befinden, oder zum Schutze öffentlicher Anlagen aller Art dienen, sowie das Sitzen, Liegen und Stehen auf diesen Einfriedigungen ist verboten.

### § 60. Erhaltung der Laternenständer, Bäume usw.

An Laternenständern und Zweigrohren der Gasbeleuchtung, an Bäumen, an den Schutzkörben der Promenadenbäume und an Brunnen dürfen weder Thiere angebunden, noch Leinen zum Aufhängen von Gegenständen befestigt werden.

### § 61. Beleuchtung.

Privatstraßen, Privatplätze, Hofräume, Treppen und Flure an oder auf denen bewohnte Räume liegen, müssen bei Eintritt der Dunkelheit von den Grundstücksbesitzern oder deren Stellvertretern ausreichend beleuchtet werden. Dauer, Art und Umfang der Beleuchtung kann für jede Oertlichkeit von der Polizei-Verwaltung bestimmt werden.

### § 62. Hausnummern.

Jeder Grundstücksbesitzer ist verpflichtet, an seinem Grundstücke die von der Polizei-Verwaltung festgestellte Hausnummer auf einer eisernen, emaillirten weißen Platte von 12 cm im Geviert mit schwarzer Schrift höchstens 3,50 m hoch anzubringen. Jetzt noch vorhandene unrichtige Nummern müssen bis zum 1. April 1898 beseitigt werden.

## Abschnitt III.

## Die Anlage und Unterhaltung der Bürgersteige.

§ 63.

Jeder Grundstücksbesitzer hat die Verpflichtung, vor seinem Grundstücke den Bürgersteig mit Ausschluß der Bordsteine anzulegen und zu unterhalten.

§ 64. **Jährliche Regelungen.**

Durch die Polizei-Verwaltung sind in Uebereinstimmung mit dem Magistrat alljährlich die Straßenstrecken zu bestimmen, in welchen die Herstellung der Bürgersteige, entsprechend den in § 66 gegebenen Vorschriften, erfolgen soll. Die Grundstücksbesitzer der betreffenden Straßenstrecken sind zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten binnen einer von der Polizei-Verwaltung festzusetzenden Frist aufzufordern, bezw. im Wege des Zwangsverfahrens anzuhalten.

§ 65. **Regelung bei Bauten.**

Vor jedem Grundstück, auf welchem an der Straße ein Neu- oder größerer Umbau ausgeführt wird, ist gemäß der in Uebereinstimmung mit dem Magistrat zu erlassenden Aufforderung von den Grundstücksbesitzern der Bürgersteig entsprechend den im § 66 gegebenen Bestimmungen herzustellen. Die für den Anschluß an die nachbarlichen Bürgersteige etwa erforderlichen Vorschriften werden in jedem einzelnen Falle von der Polizei-Verwaltung ertheilt.

§ 66. **Beschaffenheit der Bürgersteige.**

Für die Anlage der Bürgersteige sind als Regel folgende Vorschriften maßgebend:

a) Das Längsgefälle folgt soweit als möglich dem Längsgefälle der Kronenlinie des Straßendammes.

b) Die Belegung der Bürgersteige mit Granit- oder Cementplatten oder anderem Material hat nach den Bestimmungen des Ortsstatuts vom 11. März 1884 zu erfolgen.

c) Die Bürgersteige sind mit Bordsteinen in der vom Magistrat bestimmten Form einzufassen. Das hierfür zu wählende Material wird ebenfalls vom Magistrat bestimmt.

d) Wo mehrere Reihen Trottoirplatten nebeneinander gelegt werden und wo zugleich zur Herstellung der Straßenrinnen Rinnsteine oder Bordsteine von Granit oder Kunststein zur Anwendung kommen, können die Trottoirplatten soweit gegen den Straßendamm vorgerückt werden, daß sie die Borde des Bürgersteiges bilden. Die Platten müssen an dieser Kante scharf bearbeitet sein und mindestens die volle Stärke von 15 Centimeter zeigen.

e) Die Höhe der Bordkante richtet sich nach dem Quergefälle des Bürgersteiges, welches in jedem einzelnen Falle vom Magistrat angegeben wird.

f) Vor Einfahrten sind die Bürgersteige zu senken und gegen die Straßenrinnen derart abzuflastern, daß Anpflasterungen, Rampen u. dergl. auf dem Straßendamm vermieden werden.

§ 67. **Aenderungen der Bürgersteige.**

Eine Veränderung des Bürgersteiges und dessen Belages ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizei-Verwaltung keinem Grundstücks-

besitzer gestattet; dagegen steht der Polizei-Verwaltung das Recht zu, jede in Uebereinstimmung mit dem Magistrat als nothwendig erachtete Aenderung an dem Bürgersteige oder seinem Belage anzuordnen.

§ 68. **Aenderungen der Bestimmungen über die Beschaffenheit der Bürgersteige.**

Abweichungen von den Bestimmungen des § 66 sind von der Polizei-Verwaltung festzusetzen, sofern besondere Verhältnisse die Aenderung nothwendig machen. Die Abweichungen dürfen jedoch eine Erschwerung der Verpflichtungen der Grundstücksbesitzer nicht enthalten.

## Abschnitt IV.

## Lichtkasten und Querdrummen.

§ 69.

1. Lichtkasten, welche in die Straßen- oder Baufluchtlinie vortreten, sind mit einem Belage zu versehen, der aus einem eisernen Rahmen besteht, in welchem der Deckel eingelassen und befestigt ist. Der Deckel ist aus starken eisernen Stäben oder aus einer starken gußeisernen Platte herzustellen, welche ein Durchbiegen auch bei schwerer Belastung nicht gestattet. Die Entfernung zwischen den Stäben darf höchstens 1,5 Centimeter betragen, während die Oeffnungen in der Platte höchstens die Größe von 1,5 Centimeter im Geviert oder 2,25 Quadratcentimeter haben dürfen. Der Rahmen muß sicher und so befestigt werden, daß derselbe mit dem Deckel in die anliegenden Steinplatten gut hineinpaßt und mit diesen eine Fläche bildet. Bei Bürgersteigen, welche eine Breite von weniger als 80 Centimeter haben, ist die Anlage von Lichtkasten nicht gestattet. Sofern der Bürgersteig eine Breite von 0,80 Meter bis 1,00 Meter hat, sind Lichtkasten in der Breite von 0,20 Meter gestattet, bei Bürgersteigen von 1,01 bis 1,20 Meter Breite sind Lichtkasten von 0,30 Meter und bei Bürgersteigen von mehr als 1,21 Meter Breite sind Lichtkasten von höchstens 0,40 Meter Breite gestattet.

2. Querdrummen, welche über die Straßen- bezw. Baufluchtlinien hinaus bis zum Rinnstein gehen und sonach den Bürgersteig durchschneiden, sind in höchstens 0,20 Meter Breite herzustellen, müssen einen eisernen Rahmen mit eisernem, geriffeltem Deckel ohne Oeffnung erhalten, welcher sich genau an die Steinplatten bezw. das Pflaster des Bürgersteiges anschließt, gut befestigt ist und mit dem Trottoir eine Fläche bildet.

## Abschnitt V.

## Anlage neuer Straßen und Anbau an ihnen.

§ 70. **Anlage und Veränderung von Straßen.**

Zur Anlage neuer und Veränderung bestehender Straßen ist die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich. Eine Straße oder ein Straßentheil ist nur dann für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertig hergestellt zu erachten, wenn:

1. die Feststellung der Straßen- und Gebäudefluchtlinien, sowie der Fahrbahn und Bürgersteigsbreite erfolgt ist,

2. die Regulirung des Länge- und Quergefälles nach den durch die Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften bewirkt ist,
3. die dazu gehörige Bodenfläche sich im pfand- und lastenfreien Eigenthum der Stadt befindet, freigelegt und eingeebnet ist,
4. der gesammte Ausbau in Verbindung mit einer für den Verkehr in Benutzung genommenen Nebenstraße stattgefunden hat und
5. die Beleuchtungs- und Entwässerungs-Einrichtung bewirkt ist.

Zum Ausbau gehört die nach Bestimmung des Magistrats auszuführende Regulirung, Pflasterung, Chaussirung oder sonstige Befestigung der Straße, sowie die Fertigung der Ueberfahrts- und Uebergangsbrücken, der Böschungen und Futtermauern. Die Mindestbreite neuer Straßen beträgt 12 Meter, von dieser Breite fallen in der Regel ²/₅ auf die Bürgersteige und ³/₅ auf den Fahrdamm.

### § 71. Anbau an noch nicht für den Verkehr hergestellten Straßen.

Der Anbau an noch nicht für den Verkehr fertig hergestellten Straßen ist nur nach Maßgabe des Ortsstatuts vom $\frac{\text{7. Januar}}{\text{7. Juni}}$ 1879, bezw. nach Maßgabe der Abänderungen dieses Statuts gestattet.

## Abschnitt VI.

## Schluß- und Strafbestimmungen.

### § 72. Anordnungen der Polizei-Beamten.

Den zur Erhaltung der Ordnung, der Sicherheit, Reinlichkeit und Ruhe auf den Straßen ergehenden Anordnungen der Polizei-Beamten ist unbedingt Folge zu leisten.

### § 73. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnungen werden, soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt.

### § 74. Anfangstermin der Gültigkeit.

Diese Straßenpolizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

### § 75. Aufhebung älterer Bestimmungen.

Mit diesem Tage verlieren folgende Polizei-Verordnungen ihre Geltung:

a) die Straßenordnung vom 15. Februar 1881,
b) die Polizeiverordnung „ 24. Juli 1883,
c) „ „ „ 21. August 1887,
d) „ „ „ 14. Mai 1890,
e) „ „ „ 12. Juni 1890,
f) „ „ „ 15. Mai 1892,
g) „ „ „ 20. Oktober 1892.

Graudenz, den 15. April 1897.

**Die Polizei-Verwaltung.**

## 2. Polizei-Verordnung aufgehoben durch Pol:V. vom 11.8.

### betreffend die Herstellung von Entwässerungsanlagen auf Grundstücken.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Graudenz nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. In denjenigen Straßen und Stadttheilen, welche mit Entwässerungsanlagen (Straßenkanälen, Straßenröhren) versehen werden, muß, sofern die Genehmigung zur Herstellung der Grundstückszuleitung Seitens des Magistrats ertheilt ist (§ 2 des Ortsstatuts vom 2. 4. und 8. 5. 1894) von jedem bebauten Grundstück das Regen-, Haus- und Wirthschaftswasser, sowie das zu gewerblichen Zwecken benutzte Wasser durch ein an den Straßenkanal oder das Straßenrohr sich anschließendes Hausleitungsrohr abgeführt werden.

Feste Stoffe, wie Küchenabfälle, Gemüll, Kehricht, Sand, Schutt, Asche und dergleichen Fäkalstoffe, ätzende, explosive und andere die Erhaltung der Kanäle gefährdende Flüssigkeiten dürfen durch das Hausableitungsrohr nicht abgeleitet werden.

Abort- oder Dunggruben dürfen in keiner Weise mit dem Ableitungsrohr in Verbindung gesetzt werden.

§ 2. Sobald eine Straße durch einen Kanal entwässert werden soll, werden die Besitzer oder Verwalter der in der betreffenden Straße belegenen Grundstücke von dem Magistrat schriftlich aufgefordert, ihre Anträge auf Gestattung von Zuleitungen in den Straßenkanal einzureichen.

Innerhalb 4 Wochen nach dieser Aufforderung ist der Polizei-Verwaltung eine Kopie der Zeichnung und der Beschreibung der vom Magistrat genehmigten Leitung mit schriftlichem Antrag auf Ertheilung der Bauerlaubniß einzureichen.

Nach Ertheilung der Bauerlaubniß ist die Entwässerungsanlage unter Innehaltung der in dem Bauerlaubnißschein enthaltenen Bedingungen innerhalb der von der Polizeiverwaltung zu bestimmenden Frist auszuführen.

§ 3. Während der Herstellung der Entwässerungsanlagen sind die etwa in die Baugruben führenden alten Zuleitungen nach Anordnung der Polizei-Verwaltung zu schließen. Nach Fertigstellung der Entwässerungsanlage ist der Polizei-Verwaltung schriftliche Anzeige zu machen. Die Anlage darf nicht früher in Betrieb gesetzt werden, als bis die Polizei-Verwaltung sie für genügend und den polizeilichen Vorschriften entsprechend anerkannt und die Erlaubniß zu ihrer Benutzung ertheilt hat.

Anlagen, welche bei der polizeilichen Bauabnahme den Bedingungen des Bauerlaubnißscheins nicht entsprechend befunden werden, müssen auf Verlangen der Polizei-Verwaltung abgeändert oder beseitigt werden.

§ 4. Die Hausbesitzer oder Verwalter haben die Entwässerungsanlagen innerhalb ihrer Grundstücke in gutem und reinlichem Zustande

zu erhalten, sowie durch Spülungen dafür zu sorgen, daß keine Verstopfungen oder üblen Gerüche entstehen.

§ 5. Nach Ausführung der Hausentwässerungsanlagen sind in den mit einem Entwässerungskanal versehenen Straßen und Stadttheilen alle Arten von offenen Entwässerungen der Höfe und Gebäude zu beseitigen.

Das Ausgießen und Zuleiten von Haus- und Wirthschaftswasser in die offenen Rinnsteine oder Gräben dieser Straßen ist fortan unzulässig.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt, geahndet. Unabhängig von der Bestrafung kann die Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung im polizeilichen Zwangsverfahren erfolgen.

§ 7. Die Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Graudenz, den 23. August 1894.

**Die Polizei-Verwaltung.**

---

## 3. Polizei-Verordnung
### betreffend den Verkehr auf den öffentlichen Wegen des Stadtparks.

Zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen des Stadtparks wird bezüglich des Verkehrs auf denselben in Gemäßheit des § 79 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) und auf Grund der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) nach erfolgter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes Folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentlichen Wege des „Stadtparks", d. h. diejenigen Wege, welche innerhalb der Jagen 27 und 28 des städtischen Kämmerei-Forstbelaufs belegen sind, sind nur dem Verkehr für Fußgänger und mit kleinen leichten Handwagen eröffnet.

Alles Reiten, Fahren mit bespannten Wagen oder schweren Handwagen, Schieben von Karren, Führen von Pferden oder Treiben mit Vieh auf den im ersten Absatz bezeichneten Wegen, ist verboten.

§ 2. Auf den von der Rehdener Chaussee östlich vor dem Forsthaus vorüberführenden Weg, sowie auf den Zufuhrweg zum Friedhofe findet § 1 keine Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen das in § 1 enthaltene Verbot werden, insoweit nicht gesetzlich eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 9 Mark, im Unvermögensfall mit entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 15. März d. Js. in Kraft.

Graudenz, den 25. Februar 1884.

**Die Polizei-Verwaltung.**

# III. Gewerbepolizei.

## 1. Polizei-Verordnung
## für das Droschkenfuhrwesen in Graudenz.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Berathung mit dem hiesigen Magistrate hierdurch verordnet:

### I. Betrieb des Droschkenfuhrgewerbes.

§ 1. Wer das Droschkenfuhrgewerbe betreiben will, bedarf hierzu einer auf seinen Namen lautenden Konzession, in welcher die Nummer jeder aufzustellenden Droschke aufzuführen ist.

§ 2. Wer das Droschkenfuhrgewerbe aufgeben, das Gewerbe einschränken und einzelne Droschken außer Betrieb setzen will, hat dies 4 Wochen vorher der Polizeibehörde mit Angabe der betreffenden Nummer anzuzeigen, und am Tage des Austritts der Droschke die Konzession und den Fahrschein zurückzugeben.

Bis zum Ablaufe der Frist kann der Droschkenfuhrherr polizeilich gezwungen werden, die konzessionirten Droschken zur Benutzung des Publikums zu belassen.

Das zeitweise Zurückziehen von Droschken darf nur zur Ausführung von Reparaturen derselben erfolgen. Dasselbe ist sofort der Polizeibehörde anzuzeigen, und nur für die Dauer von 4 Wochen statthaft, widrigenfalls die Konzession für die Droschke erlischt.

### II. Beschaffenheit des Fuhrwerks.

§ 3. Keine Droschke und kein Reservefuhrwerk darf früher in Betrieb gesetzt werden, als bis sie von der Polizeibehörde geprüft und dem Reglement entsprechend befunden worden sind. Jede Droschke erhält eine Nummer, welche außerhalb hinten und an beiden Seiten des Wagens in arabischen Zahlen deutlich erkennbar anzubringen ist. Ueber dem Vordersitze im Innern ist ein wohlerhaltenes Exemplar des Tarifs anzubringen.

§ 4. Die aufzustellenden Wagen müssen haltbar, bequem und von gefälligem Aeußern sein, namentlich müssen sie äußerlich in gutem Lackzustande erhalten, im Innern mit reinem, nicht zerrissenen und nicht auffällig geflicktem Ausschlage bekleidet sein, sie müssen auf Druckfedern ruhen und ein Verdeck haben, welches mit Vor- und Seitenfenstern versehen ist. Die Tritte dürfen nicht zum Aufschlagen eingerichtet und müssen zum Ein- und Aussteigen bequem sein. An den Seiten des Kutschersitzes müssen mindestens 0,21 m hohe, 0,15 m breite, mit dem Eintritt der Dunkelheit zu erleuchtende Laternen von hellrothem Glase angebracht sein, auf deren außenseitlich helle Scheibe die Nummer der Droschke haltbar aufgestrichen resp. eingebrannt sein muß.

Bei Schlittenbahn können Schlitten statt der Wagen aufgestellt werden; es finden dann auf dieselben die in Betreff der Wagen festgesetzten Bestimmungen gleiche Anwendung.

§ 5. Die Pferde müssen kräftig, zum Dienste geeignet, in gutem Futterzustande und von schädlichen Fehlern frei sein, ihre Leistungsfähigkeit muß derart sein, daß sie im Trabe auf chaussirtem und gepflastertem Wege in 10 Minuten $1\frac{1}{2}$ Kilometer zurücklegen können. Wagen, Pferde, Geschirre und die Kleidung des Kutschers müssen zu jeder Zeit in gutem und sauberen Zustande sein.

Die Polizei-Verwaltung hat die Pflicht und das Recht, die Wagen und Angespanne jederzeit zu prüfen und, falls dieselben für unbrauchbar befunden werden, ihre Außerdienststellung anzuordnen. Wer einstweilen oder gänzlich außerdienstgesetzte Wagen und Pferde eigenmächtig, ohne Genehmigung der Polizei-Verwaltung, einstellt, ist strafbar.

## III. Pflichten der Fuhrherren.

§ 7. Jeder Droschkeneigner ist verpflichtet, von jeder Veränderung seiner Wohnung, der Stallung, der Pferde und des Ortes, wo die Wagen aufbewahrt werden, der Polizei-Verwaltung binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

§ 8. Die Droschkeneigner dürfen sich nur solcher Kutscher zum Fahren der Droschken bedienen, welche mit einem polizeilichen Erlaubnißschein versehen sind.

§ 9. Droschkeneigner, welche ihre Droschke selbst fahren wollen, müssen den an die Droschkenkutscher gestellten Anforderungen genügen, und sind allen in dieser Polizei-Verordnung bezüglich der Droschkenkutscher enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

§ 10. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Kutscher und, wenn sie selbst fahren, sie selbst mit einer richtig gehenden Taschenuhr versehen sind.

§ 11. Der Fuhrherr hat jeden Kutscher, welcher sich einer groben Unregelmäßigkeit schuldig macht, auf Anordnung der Polizei-Verwaltung sofort zu entlassen und von der Entlassung eines Kutschers, welche er selbst anordnet, oder dem Abgange des Kutschers, der Polizei-Verwaltung, unter Angabe des Grundes, binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

§ 12. Ueber seine Kutscher hat der Fuhrherr ein Dienstbuch zu führen, welches Name, Alter und Wohnung derselben angiebt und von einer jeden Wagennummer nachweist, von welchem Kutscher sie zu jeglicher Zeit gefahren worden ist.

## IV. Von den Kutschern.

§ 13. Zur Führung einer Droschke ist ein bei der Polizei-Verwaltung nachzusuchender Fahrschein erforderlich. Unerwachsene, Gebrechliche, des Fahrens und der Oertlichkeit Unkundige, dem Trunk ergebene, wegen Verbrechen oder Vergehen Bestrafte werden als Kutscher weder zugelassen, noch geduldet. Bei der Entlassung oder dem Austritt aus dem Dienste hat der Kutscher seinen Fahrschein binnen 24 Stunden der Polizei-Behörde zurückzureichen.

§ 14. Kein Kutscher darf die Führung eines ihm anvertrauten Fuhrwerks eigenmächtig einem Andern überlassen. Die Entfernung der Kutscher von ihren Fuhrwerken, der Eintritt derselben in Schanklokale, der Aufenthalt der Kutscher im Innern der Droschke ist verboten.

§ 15. Der Kutscher hat dem Fuhrherrn, dessen Droschke er führt, von jeder Veränderung seiner Wohnung sofort Anzeige zu machen.

§ 16. Jeder Kutscher ist verpflichtet, die von der Polizei-Verwaltung vorgeschriebene Kleidung zu tragen, welche ihn als Droschkenführer kenntlich macht, auch eine richtig gehende Taschenuhr bei sich zu tragen. So lange er im Dienste ist, hat er seinen Fahrschein, ein Exemplar des Reglements und des Tarifs, sowie eine ausreichende Zahl von Fahrmarken bei sich zu führen, und auf Erfordern diese Gegenstände jedem Polizei-Beamten vorzuzeigen.

§ 17. Die gedruckten Fahrmarken müssen auf der Vorderseite die Wohnung und den Namen des Droschkeneigners, die Nummer des Wagens und den Betrag des Fuhrlohns enthalten.

An Stelle des § 18 tritt die Polizei-Verordnung vom 3. 12. 1890.

§ 19. Im Wagen zurückgelassene Sachen muß der Kutscher, wenn er sie dem Fahrgast nicht mehr zustellen kann, binnen 24 Stunden im Polizei-Bureau abliefern.

§ 20. Den Anweisungen der Polizei-Beamten hat jeder Kutscher unweigerlich Folge zu leisten Kutschern, die den von der Polizei-Verwaltung gestellten Anforderungen nicht genügen, wird der Fahrschein abgenommen.

## V. Von den Halteplätzen.

§ 21. Diejenigen Orte und Stellen, auf welchen die Droschken, unbestellt, um Fahrgäste zu erwarten, auffahren dürfen resp. müssen und die Nummer der Droschken für jeden Halteplatz werden von der Polizei-Verwaltung bestimmt und den Droschkeneignern bekannt gemacht. Die Polizei-Verwaltung bestimmt ferner, wie viel und welche Droschken sich vor dem Bahnhof bei Ankunft der Züge einfinden müssen.

§ 22. Um Fahrgelegenheit abzuwarten, dürfen auch Droschken, welche von der Polizei-Verwaltung nicht bezeichnet sind, sich zur Zeit der Ankunft der Eisenbahnzüge vor dem Bahnhofe aufstellen, es ist auch gestattet, bei Theatervorstellungen und Lustbarkeiten ꝛc. in der Nähe der Orte, wo diese stattfinden, an einer von der Polizei-Verwaltung zu bestimmenden Stelle sich aufzuhalten.

§ 23. Die Droschkeneigner sind verpflichtet, für die tägliche ordentliche Reinigung und nöthigenfalls Desinfektion der Halteplätze zu sorgen.

§ 24. Auf den Halteplätzen müssen die Droschken in solcher Ordnung auffahren, daß jede unbehindert abfahren kann.

§ 25. Das Tränken und Füttern der Pferde ist nur auf den Halteplätzen erlaubt, dazu ist jedoch nur gestattet, das Gebiß aus dem Maule des Pferdes zu nehmen und dem letzteren einen Beutel oder ein Gefäß über den Kopf zu hängen.

## VI. Benutzung der Droschken.

§ 26. Die Droschken müssen im Sommerhalbjahr, d. i. vom 1. April bis Ende September, von Morgens 7 Uhr, im Winterhalbjahr, d. i. vom 1. Oktober bis Ende März, von Morgens 8 Uhr auf den ihnen angewiesenen Halteplätzen aufgestellt sein, und es dauert die regel-

mäßige Haltezeit im Sommer- und Winterhalbjahr bis 10 Uhr Abends.

Außerhalb dieser Fahrzeit müssen Tourfahrten auf besonders gemachte Bestellung gleichfalls geleistet werden. Die Leistung von Fahrten nach Orten außerhalb des engeren Fahrbezirkes, nach der oben festgesetzten Zeit ist von der Einwilligung des Droschkeneigners resp. Kutschers abhängig.

§ 27. Das Umherfahren in den Straßen, um Fahrgäste aufzunehmen, ist nicht gestattet.

§ 28. Bestellungen auf Droschken sind die Eigner länger als 12 Stunden vorher anzunehmen nicht verpflichtet.

§ 29. Sobald eine Droschke gemiethet ist, muß der Kutscher auf derselben sofort eine Fahne aufstecken und sich nach dem zur Aufnahme des Fahrgastes bestimmten Orte verfügen.

§ 30. Erscheint eine bestellte Droschke nicht pünktlich, so verfällt der Kutscher oder Droschkeneigner, welcher von beiden die Bestellung angenommen hat, in Strafe.

§ 31. Der Kutscher ist nicht verpflichtet, in die Droschke mehr als 4 Personen aufzunehmen. Fahren Kinder bis zu 10 Jahren in Begleitung Erwachsener, so fährt ein Kind frei. Zwei Kinder bezahlen für eine Person, drei und vier Kinder für zwei Personen. Kinder unter 3 Jahren auf dem Schooße Erwachsener fahren frei. Gehört eine von den Personen zur Bedienung des Fahrgastes, so ist der Kutscher verpflichtet, auf Verlangen dieselbe auf den Bock zu nehmen.

§ 32. Jede reinlich gekleidete Person ist als Fahrgast zuzulassen. Zum Transport von Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen die Droschken nicht gebraucht werden. Betrunkenen Personen kann die Fahrt verweigert werden. Ohne ausdrücklich zuvor eingeholte Zustimmung des Fahrgastes darf der Kutscher anderen Personen die Mitfahrt nicht gestatten.

§ 33. Von mehreren Fahrgästen hat derjenige, welcher die Droschke zuerst besteigt, den Vorrang. Im Zweifel geht derjenige Fahrgast vor, welcher von der rechten Seite eingestiegen ist.

§ 34. Zur Fortschaffung von Sachen, ohne Begleitung eines Fahrgastes, dürfen die Droschken nicht benutzt werden.

§ 35. Taschen und leichte Effekten dürfen, sofern sie den Wagenausschlag nicht beschädigen, im Innern der Droschke, Koffer und Reisekörbe dürfen nur auf dem Bock oder dem Oberdeck untergebracht werden.

Gegenstände, die Schmutz und Abgang hinterlassen, sind die Kutscher nicht verpflichtet, aufzunehmen.

Dasselbe gilt von Thieren.

§ 36 Beim Auf- und Abladen haben die Kutscher hilfreiche Hand zu leisten, während der Fahrt auf das Gepäck acht zu geben, und für das ihnen übergebene Gepäck zu haften.

## VII. Von den Fahrten.

§ 37. Die von der Droschke auszuführenden Fahrten zerfallen in 1. Tourfahrten, 2. Zeitfahrten, 3. Landfahrten.

Tourfahrten sind alle ohne Unterbrechung auszuführenden Fahrten innerhalb des Fahrbezirkes nach den im Tarif bezeichneten Orten.

Zeitfahrten sind diejenigen Fahrten, welche

a) nach dem Willen des Fahrgastes nach der Zeit innerhalb des Fahrbezirks ausgeführt werden;

b) an und für sich Tourfahrten sind, für welche aber der Kutscher nach den nachfolgenden Bestimmungen das Fahrgeld nach der Zeit beanspruchen darf.

Landfahrten sind solche Fahrten, welche sich über die im Tarif bezeichneten Orte hinaus erstrecken. Fahrten nach solchen Orten darf der Droschkenführer nur übernehmen, wenn er zuvor ein Abkommen über die Fahrt getroffen hat.

§ 38. Bei Tourfahrten steht die Wahl des Weges dem Kutscher zu. Bei Zeitfahrten hat der Fahrgast das Recht, den Weg vorzuschreiben.

§ 39. Trinkgelder zu fordern ist dem Kutscher untersagt. Chaussee- und Brückengeld, auch für die Rückfahrt der leeren Droschke, trägt der Fahrgast

§ 40. Kutscher, welche bestellt sind, den Fahrgast abzuholen, müssen 10 Minuten lang unentgeltlich warten; dauert das Warten länger, so sind sie berechtigt, die Bezahlung nach der Zeitberechnung von Nr. 5 des Tarifs zu fordern. Den Besteller der Droschke muß der Kutscher auf Verlangen bis zum Orte der Aufnahme des Fahrgastes unentgeltlich, ev. auf dem Bocke befördern.

§ 41. Wenn der Kutscher bei Tourfahrten auf Verlangen des Fahrgastes oder durch einen in der Person desselben sich ereignenden Zufall unterwegs länger als 5 Minuten anhalten muß, kann er die Bezahlung nach Nr. 6 des Tarifs beanspruchen.

§ 42. Bei Zeitfahrten hat der Kutscher dem Fahrgaste sogleich beim Einsteigen die Uhr vorzuzeigen, um bei Beendigung der Fahrt die Zeitdauer derselben durch die Uhr festzustellen.

§ 43. Bei Bezahlung des Fahrgeldes hat der Kutscher die Verpflichtung, Fahrmarken in Höhe des gezahlten Fahrgeldes auszuhändigen.

§ 44. Wird eine Fahrt durch Schuld des Kutschers oder durch Beschädigung des Wagens unterbrochen, so hat der Kutscher keinen Anspruch auf Zahlung des Fahrgeldes und muß das etwa Empfangene gegen Zurückgabe der Marke zurückzahlen.

§ 45. Kommt eine zum Abholen bestellte Droschke durch eine in der Person des Fahrgastes sich ereignende Veranlassung nicht zur Fahrt, so kann der Kutscher als Vergütigung das für eine Tourfahrt im engeren Fahrbezirk bestimmte Fahrgeld fordern.

§ 46. Das Fahrgeld kann beim Einsteigen in die Droschke im Voraus verlangt und im Weigerungsfalle die Fahrt abgelehnt werden. Kein Fahrgast ist verpflichtet, Fahrgeld zu bezahlen, wenn ihm nicht die entsprechende Marke als Quittung übergeben wird. Bei Beschwerden ist die Beibringung der empfangenen Marke von Wichtigkeit.

§ 47. Die Fahrt mit Fahrgästen auf gepflasterter, chaussirter, horizontaler Fahrbahn ist im Trabe auszuführen, soweit nicht nach straßenpolizeilichen Vorschriften Schritt gefahren werden muß. Leere und nicht bestellte Wagen dürfen innerhalb der Stadt nur Schritt fahren.

Auf ungepflasterten Wegen wird die Gangart durch den Zustand des Weges bedingt.

## VIII. Aufsicht und Strafverfahren.

§ 48. Die Beaufsichtigung und Kontrolle der Droschkeneigner und der Droschkenkutscher, die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen dem Publikum und den Kutschern, die Revision der Fuhrwerke und der Gespanne liegt der Polizei-Verwaltung ob, deren Anweisungen und Anordnungen Folge zu geben ist.

§ 49. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit einer Geldbuße bis 9 Mark, eventuell mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

§ 50. Der Tarif bildet einen integrirenden Theil dieser Polizei-Verordnung.

# Tarif

## für das Droschkenfuhrwerk in Graudenz.

### I. Für Tourfahrten.

a) bei Tage:

**1. Im engeren Fahrbezirk.**

| Für Personen | 1 | 2 | 3 | 4 |
|---|---|---|---|---|
| Pfennige | 50 | 60 | 75 | 100 |

**2. Im mittleren Fahrbezirk.**

| Für Personen | 1 | 2 | 3 | 4 |
|---|---|---|---|---|
| Pfennige | 60 | 75 | 100 | 125 |

**3. Im weiteren Fahrbezirk.**

| Für Personen | 1 | 2 | 3 | 4 |
|---|---|---|---|---|
| Pfennige | 125 | 150 | 175 | 200. |

b) bei Nacht:

das Doppelte des Fahrpreises wie bei Tage.

### II. Für Zeitfahrten.

| | | Personen 1—2 | 3—4 |
|---|---|---|---|
| 1. Für 20 Min. einschließlich . . . . | Pf. | 75 | 100 |
| 2. Für mehr als 20 Min. einschl. 30 Min. | „ | 100 | 125 |
| 3. Für mehr als 30 Min. einschl. 45 Min. | „ | 125 | 150 |
| 4. Für mehr als 45 Min. einschl. 60 Min. | „ | 150 | 175. |

Für Fahrten auf längere Zeit tritt für jede 10 Minuten eine Preissteigerung von 25 Pfennig ein. Nicht vollendete 10 Minuten werden für voll gerechnet.

Wird Fuhrwerk sogleich für mehr als eine volle Stunde angenommen, so kostet die erste Stunde für 1—2 Personen Mark 1,50, für 3—4 Personen Mark 1,75, jede folgende Stunde ohne Rücksicht auf die Personenzahl Mark 1,25, und werden angefangene Stunden mi t25 Pfg. für jede 10 Minuten vergütigt.

Der engere Fahrbezirk erstreckt sich bis zum Schwan und dem Hermannsgraben.

Der mittlere Fahrbezirk erstreckt sich bis zum Bahnhofe event. Güterschuppen, dem jüdischen und Gemeindekirchhofe, dem Waldhäuschen im Stadtparke, auf der Culmer Chaussee bis zur Richtung der Feldmarkschule, bis zum Ausgange der Weichselbrücke am linken Weichselufer, zum Chausseehause in Kl. Tarpen, bis nach Kl. Kunterstein.

Der weitere Fahrbezirk erstreckt sich bis zum Rehkruge an der Strasburger Chaussee, zum Chausseehause an der Culmer Chaussee, bis zu dem Eichenkranze, bis zum Niederthor der Festung Graudenz.

## Allgemeine Bestimmungen.

1. Rückfahrten. Die Rückfahrt wird mit dem halben Tarifsatze bezahlt, wenn der Kutscher nicht länger wie 10 Minuten auf den Fahrgast zu warten hat. Auf die Rückfahrt zum Tarifsatze muß der Kutscher auf Verlangen eine halbe Stunde unentgeltlich warten, längeres Warten aber muß mit 75 Pfg. für jede fernere halbe Stunde bezahlt werden. Eine angefangene halbe Stunde wird dabei einer vollen halben Stunde gleich gerechnet. Länger als 3 Stunden ist der Kutscher überhaupt zu warten nicht verpflichtet.

2. Fahren Kinder bis zu 10 Jahren in Begleitung Erwachsener, so fährt ein Kind frei, zwei Kinder bezahlen für eine Person, drei und vier Kinder für zwei Personen. Kinder unter 3 Jahren auf dem Schooße Erwachsener sind frei

3. Für diejenigen Fahrten, welche vom 1. April bis 30. Sept. in den Stunden von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, in den anderen Monaten von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends ausgeführt werden, gelten die Tarifsätze für Fahrten am Tage, für alle übrigen die der Fahrten bei Nacht.

4. Fahrten im engeren, mittleren und weiteren Fahrbezirke müssen auf Abends vorher erfolgte Bestellung auch in der Nacht ausgeführt werden.

5. Für die Fahrt vom Halteplatze oder vom Fuhrherrn bis zur Wohnung oder auf dem Einsteigeplatz dessen, welcher sich die Droschke holen läßt, kann nichts gefordert werden, jedoch braucht der Droschkenkutscher vor der Wohnung oder auf dem Einsteigeplatze nicht länger als 10 Minuten unentgeltlich zu warten. Läßt Jemand die Droschke länger warten, so hat er für die Dauer der Verzögerung für eine jede Viertelstunde bei Tage 30 Pfg., bei Nacht 60 Pfg zu entrichten. Eine angefangene Viertelstunde wird dabei für eine volle Viertelstunde gerechnet. Länger als eine Stunde ist der Kutscher zu warten nicht verpflichtet.

6. Das Anhalten bei Tourfahrten kann nur zum Ein- und Aussteigen gefordert werden; muß der Kutscher hierbei länger als 5 Minuten warten, so ist die Vergütigung wie bei bestellter Fuhre sub 5 zu berechnen.

7. Den Fahrweg bei Tourfahrten wählt der Kutscher nach Maßgabe der Oertlichkeit; wird ihm der Weg von dem Fahrgast vorgeschrieben, so kann er für eine Zeitfahrt fordern.

Gepäck. Für jeden Fahrgast ist, soweit der Laderaum der Droschke zureicht, Handgepäck, wozu je ein kleiner Reisekoffer oder eine Reisetasche, eine Hutschachtel, ein Regenschirm und dergleichen gerechnet werden, unentgeltlich zu befördern. Für Gepäck, welches außer dem vorbezeichneten Freigepäck befördert wird, ist pro Stück der Betrag von 25 Pfg. zu entrichten.

Graudenz, den 25. Juli 1879.

**Die Polizei-Verwaltung.**

---

## 2. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 flgd.) sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) und der §§ 37 und 67 der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 177) wird unter Zustimmung des Magistrats Folgendes verordnet:

§ 1. Die Polizei-Verordnung für das Droschkenfuhrwesen in Graudenz vom 25. Juli 1879 (Kreisblatt Nr. 33 für 1879) wird wie folgt erweitert:

An Stelle des § 18 tritt folgende Bestimmung:

Die Kutscher müssen im Dienste stets nüchtern sein und haben sich eines anständigen Betragens gegen das Publikum und die Fahrgäste zu befleißigen. Auf den Standplätzen haben sie sich ruhig zu verhalten, insbesondere haben sie jedes laute Rufen und Streiten untereinander und mit den Vorübergehenden zu vermeiden. Sie sind für die Sauberkeit des ganzen Gefährts, dessen gute Beschaffenheit, für die Beleuchtung desselben bei Eintritt der Dunkelheit und die Erhaltung des hellbrennenden Lichts in der Laterne mit verantwortlich.

Das Tabakrauchen während der Fahrt ist den Kutschern nicht erlaubt.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 3. Uebertretungen werden gemäß § 49 der Polizei-Verordnung vom 25. Juli 1879 geahndet.

Graudenz, den 3. Dezember 1890.

**Die Polizei-Verwaltung.**

---

## 3. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung 265 flgd.) sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) und der §§ 37 und 67 der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 177) wird unter Zustimmung des Magistrats Folgendes verordnet:

§ 1. Die Polizei-Verordnung für das Droschkenfuhrwesen in Graudenz, vom 25. Juli 1879 (Kreisblatt Nr. 33 für 1879) wird wie folgt erweitert:

An Fuhrgeld sind für die Fahrt aus der Stadt bis zum Fort Boeslershöhe und vom Bahnhof bis zu dem Niederthor der Festung Graudenz zu erheben:

| für Personen: | 1—2 | 3 | 4 |
|---|---|---|---|
| Mark | 2,00 | 2,50 | 3,00 |

Die Fahrten nach dem Fort Boeslershöhe können auch nach der Zeit (als Zeitfahrten) ausgeführt werden.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Die Polizei-Verordnung vom 10. Januar 1890 wird hiermit aufgehoben.

§ 4. Uebertretungen werden gemäß § 49 der Polizei-Verordnung vom 25. Juli 1879 geahndet.

Graudenz, den 6. Oktober 1891.

**Die Polizei-Verwaltung.**

---

## 4. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung 265 flgd.) sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) und der §§ 37 und 67 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 177) wird unter Zustimmung des Magistrats Folgendes verordnet:

§ 1. Die Polizei-Verordnung für das Droschkenfuhrwesen in Graudenz vom 25. Juli 1879 (Kreisblatt Nr. 33 pro 1879), wird wie folgt erweitert:

An Fahrgeld sind für die Fahrten aus der Stadt nach den Kirchhöfen im Stadtwalde zu erheben:

| für Personen | 1 | 2 | 3 | 4 |
|---|---|---|---|---|
| Mark | 0,75 | 1,— | 1,25 | 1,50 |

§ 2. Die Fahrten können auch nach der Zeit als Zeitfahrten ausgeführt werden.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 4. Uebertretungen werden gemäß § 49 der Polizei-Verordnung vom 25. Juli 1879 geahndet.

Graudenz, den 29. November 1894.

**Die Polizei-Verwaltung.**

---

## 5. Markt-Ordnung für die Stadt Graudenz.

Auf Grund des § 69 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 wird im Einverständniß mit dem Magistrat für die Stadt Graudenz nachstehende Marktordnung festgesetzt:

## § 1. Wochenmarktstage.

Die Wochenmärkte in hiesiger Stadt finden allwöchentlich am Mittwoch und Sonnabend statt. Fällt auf einen dieser Tage ein allgemeiner Festtag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktage abgehalten.

## § 2. Wochenmarktszeit.

Der Marktverkehr beginnt in den Sommermonaten, vom 1. April bis Ende September, früh 7 Uhr, in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis Ende März früh 8 Uhr und muß bis spätestens Mittag 1½ Uhr beendet sein. (Das Feilhalten von Fischen darf in den Monaten Mai bis einschl. September nur bis 12 Uhr Mittags stattfinden.)

## § 3. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs.

1. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Thierzucht, Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen, frische Lebensmittel aller Art, die eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte, als Obst (dasselbe auch getrocknet, gebacken und eingekocht), Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art einschl. des Kartoffelmehls und alle andern Mühlenfabrikate aus Getreide- und Hülsenfrüchten, sodann Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren.

Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schafvieh, Schweine, Ziegen. — Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (auch gesalzen und geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Wachs, Krebse, Fische (letztere auch gesalzen, gedörrt und geräuchert).

2. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit, Gras, Heu, Viehfutter, Stroh, Schilf, Rohr, Moos, Schwämme, rohe Wurzelgewächse, Blätter (auch rohe, unbearbeitete Tabakblätter), Blumen und Pflanzen, Oel und Kleesaat und andere Pflanzensamen. Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser (auch Besen und Reisern), sowie grobe Geflechte aus Holzspänen, Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergl., Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band, Strümpfe aus Leinen, Zwillich und Drillich-Leinwand.

Brennholz, Torf, Holzkohlen und andere Brennmaterialien, Bettfedern, Horn, Borsten, Thierhaare, rohe Thierfelle.

## § 4. Handwerkerwaaren auf den Wochenmärkten.

Auf Grund des Beschlusses des Bezirks-Ausschusses zu Marienwerder vom 16. Juli 1889 ist den in der Stadt Graudenz wohnenden Verkäufern folgender Gegenstände: wollenen, gestickten, Putz- und Kurzwaaren, den Waaren der Bürstenmacher, Böttcher, Drechsler, Kammmacher, Kleiderhändler, Klempner, Korbmacher, Kürschner, Leinwandhändler, Nagelschmiede, Pantoffelmacher, Posamentirer, Scheerenschleifer, Schuhmacher, Seiler, Töpfer, Weber der Verkauf auf den Wochenmärkten gestattet. Wer solche Waaren feilhalten will, hat bei der Polizei-Verwaltung die Zuweisung eines Standplatzes nachzusuchen. Einen Arbeitsplatz haben auch die Scheerenschleifer zu beanspruchen.

Auswärtige Verkäufer der im Absatz 1 genannten Waaren dürfen zu den Wochenmärkten nicht zugelassen werden.

### § 5. Täglicher Marktverkehr.

Frisches ungebackenes Obst und andere Gartenfrüchte, Milch und Backwaaren, Wildpret und geräucherte Fische dürfen täglich zu Markt gebracht und in den Straßen an den von der Polizei-Verwaltung bestimmten Stellen feilgehalten werden.

Das Feilbieten im Umhertragen, die Ablieferung bestellter Marktwaaren in den Häusern unterliegen nicht dieser Marktordnung.

### § 6. Verkaufsplätze.

Marktverkehr im Sinne der Reichsgewerbeordnung ist nur der Verkehr mit den zu dem betreffenden Markte zugelassenen Gegenständen zur Marktzeit, am Marktplatz und den zum Marktverkehr bestimmten Straßen, keinenfalls also in andern Straßen der Stadt.

Das öffentliche Feilhalten und der Verkauf der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Gegenstände darf also nur innerhalb der bestimmten Plätze erfolgen.

Die für einzelne Gattungen von Wochenmarktsartikeln anzuweisenden, nach gleichartigen Gegenständen gesonderten Verkaufsplätze werden von der Polizei-Verwaltung im Einvernehmen mit dem Magistrat nach Bedürfniß festgesetzt. Es soll aber dabei der Grundsatz gelten, daß Personen, welche kleinere Mengen verschiedenartiger Gegenstände zu Markte bringen, diese auf einem Platze ausstellen dürfen. Die einzelnen Verkaufsstellen werden den Feilhaltenden durch die Polizei-Verwaltung zugewiesen. Den desfallsigen Anordnungen dieser Behörde ist unbedingt Folge zu leisten. Jede Störung und Hemmung des Verkehrs ist bei dem Auslegen und Aufstellen der Waare, sowie beim Abräumen zu vermeiden. Wagen, von welchen herab Kartoffeln und andere Hackfrüchte verkauft werden sollen, dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Zugthiere entfernt werden und die Deichsel abgenommen wird.

### § 7. Größe der Verkaufsstellen an den Wochenmärkten.

Die Größe der Verkaufsstellen kann nach dem Raume, den die Waaren bei angemessener Auslegung oder Aufstellung einzunehmen haben, polizeilich bestimmt werden.

Ueberschreitet der Verkäufer den ihm zugewiesenen Raum, so kann die Polizei-Verwaltung den Verkaufsstand 2c. sofort auf seine Kosten räumen lassen.

### § 8. Reihenplätze der Verkaufsstellen an den Wochenmärkten.

Das Aufbauen auf der Verkaufsstelle ist nur auf den von der Polizei-Verwaltung angewiesenen Plätzen gestattet. Die Budenplätze rangiren nach den Nummern der Reihe, welche den Feilhaltenden bestimmt worden sind. Sobald in einer Reihe eine Stelle frei wird, ist der Nächstfolgende zum Hinaufrücken berechtigt; macht derselbe von diesem Rechte keinen Gebrauch, so steht dasselbe dem Nächsten in der Reihenfolge zu.

### § 9. Aufbauen auf den Verkaufsstellen und Abräumen derselben.

Jeder Verkäufer hat für das Aufschlagen seiner Bude selbst Sorge zu tragen. Das Aufschlagen derselben darf nicht früher als am Morgen des Markttages erfolgen. Die Buden müssen Seitens der Inhaber bis

spätestens Nachm. 2 Uhr fortgeräumt werden, widrigenfalls die Räumung polizeilich auf Kosten der Budeninhaber erfolgt.

Der Polizei-Verwaltung bleibt vorbehalten, erforderlichen Falls, z. B. bei Feuersgefahr, Aufläufen, Truppendurchmärschen eine Räumung des Marktes jederzeit anzuordnen.

## § 10. Weihnachtsmarkt.

In den Tagen vor dem Weihnachtsfeste ist das Aufbauen von Verkaufsständen zum Feilbieten von rohen Spiel- und Kurzwaaren, Pfefferkuch-Naschwaaren, Marzipan, Obst, Nüssen 2c. auf dem Marktplatz gestattet. Die Zeit für den Beginn des Marktes wird von der Polizei-Verwaltung alljährlich festgesetzt. Die Verkaufsstellen müssen bis zum 24. Dezember Abends 9 Uhr von den Inhabern geräumt und gereinigt sein.

## § 11. Jahrmärkte.

Alljährlich finden in hiesiger Stadt 4 Jahrmärkte statt:
a) an dem ersten Montag nach Ostern,
b) „ „ „ „ „ Johannis (24. Juni),
c) „ „ „ „ „ Bartholomäus (24. August),
d) „ „ „ „ „ Martini (11. November).

Jeder Jahrmarkt dauert 1 Tag.

## § 12. Vertrieb der Waaren auf den Jahrmärkten.

Der Verkauf der von außerhalb zum Markt gebrachten Gegenstände darf, soweit nicht ein Hausiren mit denselben gesetzlich gestattet ist, nur auf den polizeilich bestimmten Plätzen erfolgen. Der Verkauf in Häusern ist zulässig.

## § 13 Verkaufsplätze an den Jahrmärkten.

Die §§ 6, 7, 8 finden auch auf die Verkaufsplätze der Jahrmärkte Anwendung.

## § 14. Aufbauen auf den Verkaufsstellen und Abräumen derselben.

Die Buden und Stände, für deren Errichtung jeder Verkäufer selbst auf seine Kosten Sorge zu tragen hat, können am Sonntage vor dem Jahrmarkt nach 5 Uhr Nachmittags aufgebaut und müssen bis zum Dienstag Mittags 12 Uhr nach dem Markte vollständig wieder entfernt werden.

## § 15. Gegenstände des Jahrmarktverkehrs.

Auf den Jahrmärkten dürfen, außer den in §§ 3 und 4 benannten Gegenständen, Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden. Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

## § 16. Viehmärkte.

Es werden abgehalten:
a. Schweinemärkte an jedem Wochenmarktstage (§ 1),
b. Vieh- und Pferdemärkte an den 4 Jahrmarktstagen (§ 11),
c. 6 Vieh- und Pferdemärkte am ersten Freitag in den Monaten Januar, Februar, März, Mai, Oktober, Dezember.

§ 17. **Viehmarktsplätze**

Die Schweine=, Vieh= und Pferdemärkte werden auf den hierzu seitens des Magistrats und der Polizei=Verwaltung bestimmten Plätzen abgehalten. Alles zum Markt gebrachte Vieh ist innerhalb dieser Plätze nach Anweisung des den Viehmarkt beaufsichtigenden Beamten aufzustellen.

§ 18. **Thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte.**

Dem Thierarzt, welcher den Gesundheitszustand der Thiere zu untersuchen hat, muß auf Verlangen jedes zum Markt gebrachte Stück Vieh durch den Besitzer vorgeführt werden. Den Anordnungen des Thierarztes hinsichtlich der Absperrung oder Entfernung kranker Thiere muß sofort Folge geleistet werden.

§ 19. **Marktstandgelder.**

Marktstandgelder werden auf den Wochen=, Weihnachts=, Jahr= und Viehmärkten nach Maßgabe der statutarisch festgesetzten Tarife erhoben.

§ 20. **Zahlung der Marktstandgelder.**

Das Marktstandgeld muß, gleichviel ob ein Verkauf erfolgt ist oder nicht, gezahlt werden, sobald die beantragte Verkaufsstelle belegt worden ist. Wer die Zahlung verweigert, hat vorbehaltlich der exekutivischen Beitreibung seine Fortweisung vom Marktplatze zu gewärtigen.

§ 21. **Verhalten der Marktbesucher.**

Niemand darf einen anderen durch Zurückdrängen, Wegreißen der Waare oder auf sonstige Weise von dem beabsichtigten Kauf abhalten oder ihm in den Handel fallen. Das Anbieten oder Anpreisen der Waaren durch Ausschreien ist untersagt.

§ 22. **Transport von Federvieh.**

Federvieh aller Art darf, sobald es mit Fuhrwerk (Wagen, Schlitten) oder mit Karren transportirt wird, nur in vergitterten Käfigen oder anderen luftigen und so geräumigen Behältern, daß die Thiere, ohne gedrückt oder gescheuert zu werden, nebeneinander stehen oder liegen können, zu Markt gebracht und feilgehalten werden. Der Transport von Federvieh in Säcken, das Fesseln des Federviehs an den Flügeln und den Füßen und das Tragen desselben an den Füßen ist untersagt.

§ 23. **Verkauf nach Gewicht, Stückzahl, Maaß.**

1. Fleisch, geschlachtetes Geflügel, Fische, Getreide und sonstige Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Mehl, Stroh und Heu darf nur nach Gewicht,

2. alle Arten von Gemüse und Obst, sowie alle unter 1 nicht genannten Lebensmittel dürfen nur nach Gewicht oder Stückzahl,

3. alle Beerenfrüchte dürfen nur nach geaichtem Maaß oder Gewicht verkauft werden.

Waaren, welche in bestimmtem Gewicht zum Verkauf gebracht werden, sind in Betreff der Richtigkeit des Gewichts der polizeilichen Kontrolle unterworfen. Ergiebt sich hierbei ein Mindergewicht, so wird der Verkäufer auf Grund des § 25 bestraft.

### § 24. Verdorbene Lebensmittel.

Das Feilhalten unreiner, verfälschter oder verdorbener Lebensmittel wird auf Grund des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (R.-Ges.-Bl. S. 145) bestraft.

### § 25. Strafbestimmung.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung werden nach § 149 Nr. 6 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen geahndet.

### § 26. Anfangstermin der Gültigkeit und Aufhebung älterer Bestimmungen.

Diese Marktordnung tritt am 1. Oktober 1892 in Kraft. Mit diesem Tage verlieren folgende Polizei-Verordnungen ihre Geltung:

a. die Polizei-Verordnung vom 3. August 1860 (Kreisbl. pro 1860 Nr. 330) betr. den Fischverkauf,

b. die Polizei-Verordnung vom 28. Juni 1876 (Kreisbl. pro 1876 Nr. 28) betr. den Wochenmarktverkehr mit Kartoffeln 2c.,

c. die Polizei-Verordnung vom 2. Dezember 1879 (Kreisbl. pro 1879 Nr. 51) betr. den Transport von Federvieh.

Graudenz, den 1. August 1892.

**Die Polizei-Verwaltung.**

---

## 6. Polizei-Verordnung

betreffend das Anschlagen öffentlicher Anzeigen.

Auf Grund der §§ 5—6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Graudenz nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Oeffentliche Anzeigen dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur an den zu diesem Zwecke polizeilich bestimmten Anschlagsäulen oder Anschlagtafeln befestigt werden.

Die Befugniß hiesiger öffentlicher Behörden, ihre Bekanntmachungen, Erlasse und Anzeigen auch an anderen Orten anzuschlagen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 2. Grundstücksbesitzer und Miether sind berechtigt, Anzeigen, welche lediglich ihr eigenes Interesse betreffen, an ihren Grundstücken oder Miethsräumen auszuhängen oder anzuschlagen.

§ 3. Die Befestigung der Anzeigen an den Säulen und Tafeln, sowie die Wiederabnahme ist nur denjenigen Personen gestattet, welche die Genehmigung von der Polizeiverwaltung erhalten haben.

Der Magistrat und die Polizei-Verwaltung sind jedoch berechtigt, in dringlichen Fällen ihre Bekanntmachungen durch ihre eigenen Beamten oder

durch besondere von ihnen zu beauftragende Personen zu jeder Tageszeit anschlagen zu lassen.

§ 4. Der Magistrat und die Polizei-Verwaltung können zu ihren Bekanntmachungen, Erlassen und Anzeigen die unentgeltliche Ueberlassung des erforderlichen Raumes und den unentgeltlichen Anschlag derselben beanspruchen.

§ 5. Zu den anzuschlagenden Anzeigen darf Papier von rother Farbe nicht verwendet werden. Dieses bleibt für die Bekanntmachungen hiesiger öffentlicher Behörden vorbehalten.

§ 6. Die unberechtigte Entfernung angeschlagener oder angeklebter Anzeigen, sowie die Zerstörung oder Beschädigung der Anschlagsäulen oder Tafeln ist verboten.

§ 7. Jeder, der sich eine Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen zu Schulden kommen läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 1—9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 8. Die Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Graudenz, den 20. Mai 1897.

**Die Polizei-Verwaltung.**

Diese Polizei-Verordnung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß öffentliche Anzeigen von heute ab nur an den in der Stadt aufgestellten Anschlagsäulen befestigt werden dürfen. Zur Befestigung usw. (§ 3) ist allein der Theater-Direktor Hoffmann befugt, welcher nach dem von dem Magistrat mit ihm abgeschlossenen Vertrage berechtigt ist, für die Benutzung der Säulen eine Gebühr zu erheben, welche bei Anschlägen

a) bis zu 1500 qcm den Betrag von 0,50 Mk.
b) von über 1500—3000 qcm den Betrag von 1,00 Mk.
c) „ „ 3000—6000 „ „ „ „ 2,00 „
d) „ „ 6000 „ „ „ „ 3,00 „

für den Tag der Benutzung nicht übersteigen darf. Außerdem darf der Unternehmer für die Befestigung selbst eine Entschädigung und zwar bei den zu a und b bezeichneten Anschlägen bis zu 1,50 Mk. und bei den zu c und d bezeichneten Anschlägen bis zu 2,50 Mk. beanspruchen.

Graudenz, den 20. Mai 1897.

**Die Polizei-Verwaltung.**

---

## 7. Polizei-Verordnung

### betreffend die Bezeichnung der Geschäftsräume in der Stadt Graudenz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Polizeibezirk der Stadt Graudenz unter Zustimmung des Magistrats Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Inhaber eines offenen Geschäftsraumes (Ladens) ist verpflichtet, an seinem Geschäftsraum (Laden) in einer von der Straße aus deutlich erkennbaren Schrift entweder seinen vollen bürgerlichen Vor- und Zunamen oder die Bezeichnung seiner im Handels- oder Genossenschafts-Register eingetragenen Firma anzubringen.

§ 2. Die in § 1 angeordnete Bezeichnung des Geschäftsraumes hat mit der Neueröffnung eines Geschäfts zu erfolgen. Bestehende offene Geschäfte haben den Vorschriften dieser Verordnung bis zum 1. April 1897 zu genügen.

§ 3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen etwa nothwendig werdenden Aenderungen der Aufschrift sind spätestens eine Woche nach Eintritt des Ereignisses zu bewirken, welches die Aenderung erforderlich macht.

§ 4. Für die Befolgung der in den §§ 1—3 getroffenen Bestimmungen ist neben dem Inhaber auch derjenige verantwortlich, welcher die Verwaltung des Geschäfts führt.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Graudenz, den 13. Januar 1897.

**Die Polizei-Verwaltung.**

---

## 8. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 ff.) und des § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats für den Gemeindebezirk der Stadt Graudenz unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 16. Februar 1885 Folgendes verordnet:

Mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist:

1. Wer das städtische Schlachthaus unbefugter Weise betritt.
2. Wer auf dem städtischen Schlachthofe anders als im Schritt fährt oder reitet.
3. Wer Hunde auf dem Schlachthof anders, als eingespannt oder an der Leine gehalten, einführt.
4. Wer Hunde in die Schlachthallen mitnimmt.
5. Wer das Schlachtvieh beim Auftrieb zum Schlachthause mit Hunden hetzt oder geknebelt auf dem Wagen einführt.
6. Wer Bullen oder bösartige Thiere zum Schlachthause einführt oder einführen läßt, welchen nicht die Augen verbunden sind, oder welche nicht gehörig gefesselt oder von mindestens zwei über 16 Jahre alten Personen begleitet sind.
7. Wer das in den Schlachtstallungen untergebrachte Vieh nicht gehörig befestigt.

8. Wer Schlachtvieh in die Schlachthallen oder in die Schlachtställe einführt, ohne es zuvor bei der Schlachthausverwaltung ordnungsmäßig angemeldet oder ohne die Schlacht- und Untersuchungsgebühren bezahlt zu haben.

9. Wer ein Thier schlachtet, ohne dem Hallenmeister den Schlachtschein ausgehändigt und die Anweisung einer Schlachtstelle bei demselben nachgesucht zu haben.

10. Wer die Schlachtthiere vor oder beim Schlachten quält, insbesondere wer ein Kalb vor dem Schlachten aufhängt.

11. Wer geschlachtete Kälber und Hammel mit dem Munde aufbläst.

12. Wer die Eingeweide des Schlachtviehes an einer anderen Stelle, als in den besonders dazu bestimmten Räumen öffnet, oder den Unrath, Koth, Blut, Abfälle von Fleisch, kranke Fleischtheile 2c. nicht in vorschriftsmäßiger Weise beseitigt.

13. Wer die begonnene Schlachtung trotz Aufforderung der Schlachthausbeamten ungebührlich verzögert.

14. Wer nach beendigter Schlachtung die Reinigung des Bodens, der Wände, der Tische und des benutzten, zum Schlachthause gehörigen Handwerkzeuges unterläßt oder ungebührlich verzögert, oder das benutzte Handwerkszeug oder Geräth an eine andere, als an die gehörige Stelle stellt.

15. Wer ohne ausdrückliche Genehmigung des Schlachthausinspektors Geräthschaften, welche dem Schlachthause gehören, aus den dafür bestimmten Räumen oder aus dem Schlachthausgrundstück entfernt.

16. Wer einen Anderen in der Benutzung des Schlachthauses stört.

17. Wer auf dem Schlachthof oder in den dazu gehörigen Gebäuden lärmt oder laut streitet.

18. Wer in den Schlachträumen oder in den Schlachtstellen Cigarren oder Tabakspfeifen — mögen sie brennen oder nicht — im Munde oder in der Hand führt.

19. Wer die Ventilations-, Gas- und Wasserleitungen und Einrichtungen, sowie den Brühkessel des Schlachthauses anders, als den Anweisungen des Schlachthaus-Beamten entsprechend, benutzt.

20. Wer Fleisch vom Schlachthause anders abfährt, als mittels zugedeckten Wagens oder Karrens, oder ohne solches mit einer reinen Decke bedeckt zu haben.

21. Wer sich auf dem städtischen Schlachthofe oder in den dazu gehörigen Gebäuden trotz wiederholter Aufforderung weigert, einer amtlichen Anordnung des Schlachthaus-Inspektors oder des Hallenmeisters — oder des Stellvertreters dieser Beamten — Folge zu geben.

22. Wer frisches Fleisch, welches nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtet ist, feilbietet oder verkauft, bevor es einer Untersuchung durch den Inspektor des Schlachthauses in Graudenz oder dessen Stellvertreter unterzogen ist.

23. Wer Fleisch, welches von auswärts eingeführt ist, auf den **öffentlichen** Märkten mit dem im städtischen Schlachthause ausgeschlachteten Fleisch auf **einem** und **demselben Verkaufsstand** feilbietet.

24. Wer von **auswärts** eingeführtes Fleisch nicht auf **räumlich gesonderter** Stelle und unter Bezeichnung dieser Stelle mit einer Tafel mit deutlicher Schrift **„Auswärts geschlachtetes Fleisch"** feilbietet.

25. Wer einzelne Theile eines geschlachteten Thieres, welche zum Verkauf der **Freibank** des Schlachthauses zugewiesen sind, feilbietet oder verkauft.

26. Wer für krank und zur menschlichen Nahrung nicht geeignet befundene Theile eines geschlachteten Thieres eigenmächtig beseitigt.

27. Wer nach Beendigung des Verkaufs des der Freibank zugewiesenen Fleisches die gründliche Reinigung des Verkaufslokals nicht bewirkt.

28. Wer von **auswärts eingeführtes Schweinefleisch nicht im Schlachthause** der Untersuchung auf **Trichinen** unterwirft, selbst dann, wenn die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen bereits auswärts stattgefunden hat.

Graudenz, den 29. Juli 1892.

**Die Polizei-Verwaltung.**

Druck von Gustav Röthe's Buchdruckerei in Graudenz.